

Informationen zum Thema Arbeitsschutz

Taschenbuch 2016



Informationen zum Thema Arbeitsschutz

Taschenbuch 2016

Impressum

Impressum
Herausgeberin

Berufsgenossenschaft Holz und Metall
Isaac-Fulda-Allee 18
55124 Mainz

Telefon: 0800 9990080-0
Fax: 06131 802-20800
E-Mail: Redaktion-Medien@bghm.de
Internet: www.bghm.de

Servicehotline bei Fragen zum Arbeitsschutz: 0800 9990080-2
Medien Online: bestellung@bghm.de

Druck:
KOHLHAMMER
W. Kohlhammer Druckerei GmbH + Co.KG
Augsburger Str. 722
70329 Stuttgart

Ausgabe: 2016/Redaktioneller Stand September 2015

Name

Telefon

E-Mail

Adresse

Adresse

Arbeitsstelle

Rettungsdienst

Nächste ärztliche Versorgung

Informations- und Behandlungszentrum für Vergiftungsfälle

Kontaktadressen

Schulferien 2016

Bundesland	Winter	Frühjahr /Ostern
Baden-Württemberg	–	29.03. – 02.04.
Bayern	08.02. – 12.02.	21.03. – 01.04.
Berlin	01.02. – 06.02.	21.03. – 02.04.
Brandenburg	01.02. – 06.02.	23.03. – 02.04.
Bremen	28.01. – 29.01.	18.03. – 02.04.
Hamburg	29.01.	07.03. – 18.03.
Hessen	–	29.03. – 09.04.
Mecklenburg-Vorpommern	01.02. – 13.02.	21.03. – 30.03.
Niedersachsen	28.01. – 29.01.	18.03. – 02.04.
Nordrhein-Westfalen	–	21.03. – 02.04.
Rheinland-Pfalz	–	18.03. – 01.04.
Saarland	08.02. – 13.02.	29.03. – 09.04.
Sachsen	08.02. – 20.02.	25.03. – 02.04.
Sachsen-Anhalt	01.02. – 10.02.	24.03.
Schleswig-Holstein	–	24.03. – 09.04.
Thüringen	01.02. – 06.02.	24.03. – 02.04.

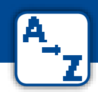
Quelle: Sekretariat der Kultusministerkonferenz. Alle Angaben ohne Gewähr.

Feiertage 2016

Neujahr	1. Januar
Hl. Drei Könige [1]	6. Januar
Karfreitag	25. März
Ostern	27./28. März
Maifeiertag	1. Mai
Christi Himmelfahrt	5. Mai
Pfingsten	15./16. Mai
Fronleichnam [2]	26. Mai
Mariä Himmelfahrt [3]	15. August
Tag d. Dt. Einheit	3. Oktober
Reformationstag [4]	31.Oktober
Allerheiligen [5]	1. November
Buß- und Bettag [6]	16. November
Weihnachten	25./26.Dezember

Himmelfahrt /Pfingsten	Sommer	Herbst	Weihnachten 2016/2017
17.05. – 28.05.	28.07. – 10.09.	02.11. – 04.11.	23.12. – 07.01.
17.05. – 28.05.	30.07. – 12.09.	31.10. – 04.11.	24.12. – 05.01.
06.05. und 17.05. – 18.05.	21.07. – 02.09.	17.10. – 28.10.	23.12. – 03.01.
06.05. und 17.05.	21.07. – 03.09.	17.10. – 28.10.	23.12. – 03.01.
17.05.	23.06. – 03.08.	04.10. – 15.10.	21.12. – 06.01.
06.05. und 17.05. – 20.05.	21.07. – 31.08.	17.10. – 28.10.	27.12. – 06.01.
–	18.07. – 26.08.	17.10. – 29.10.	22.12. – 07.01.
14.05. – 17.05.	25.07. – 03.09.	24.10. – 29.10.	22.12. – 02.01.
06.05. / 17. 05.	23.06. – 03.08.	04.10. – 15.10.	21.12. – 06.01.
17.05.	11.07. – 23.08.	10.10. – 21.10.	23.12. – 06.01.
	18.07. – 26.08.	10.10. – 21.10.	22.12. – 06.01.
	18.07. – 27.08.	10.10. – 22.10.	19.12. – 31.12.
06.05.	27.06. – 05.08.	03.10. – 15.10.	23.12. – 02.01.
06.05. – 14.05.	27.06. – 10.08.	04.10. – 15.10.	19.12. – 02.01.
06.05.	25.07. – 03.09.	17.10. – 29.10.	23.12. – 06.01.
06.05.	27.06. – 10.08.	10.10. – 22.10.	23.12. – 31.12.

[1] Hl. Drei Könige: Gesetzl. Feiertag in Baden-Württemberg, Bayern, Sachsen-Anhalt
[2] Fronleichnam: Gesetzl. Feiertag in Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, im Saarland sowie teilw. in Sachsen und in Thüringen
[3] Mariä Himmelfahrt: Gesetzl. Feiertag im Saarland sowie in Bayern in Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung
[4] Reformationstag: Gesetzl. Feiertag in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen
[5] Allerheiligen: Gesetzl. Feiertag in Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und im Saarland
[6] Buß- und Bettag: Gesetzl. Feiertag in Sachsen





© JiSIGN - Fotolia.com

Arbeitsschutz von A bis Z

Im Betrieb, in der Schule oder bei Ausübung eines Ehrenamts: Als Trägerinnen der gesetzlichen Unfallversicherung schützen Berufsgenossenschaften und Unfallkassen rund 75 Millionen Menschen vor den Folgen von Arbeits-, Schul- und Wegeunfällen sowie Berufskrankheiten.

„Sicherheit für Mensch und Wirtschaft"

Dafür steht die Berufsgenossenschaft Holz und Metall (BGHM). Sie unterstützt mit allen geeigneten Mitteln Unternehmer und Unternehmerinnen dabei, ihre Belegschaft vor Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren dauerhaft zu schützen. Zentraler Kern der gesetzlichen Unfallversicherung ist aber die Haftungsablösung. Sie leistet einen wichtigen Beitrag zur Existenzsicherheit von Unternehmen und sichert den sozialen Frieden. Und das seit über 125 Jahren! Denn mit ihrer Beitragszahlung geben Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen die Haftung bei Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten an die Berufsgenossenschaften und Unfallkassen ab – und diese kümmern sich um alles, was damit zusammenhängt. Damit sich Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen auf das konzentrieren können, was für sie existenziell ist: ihren Betrieb!

Weitere Informationen:

- ***www.bghm.de – Webcode: 10***

Aktionen im Betrieb

Arbeitsschutztage, Gesundheitstage, Rückentage: das sind einige Beispiele für Veranstaltungen, die, von Beschäftigten und Unternehmensverantwortlichen initiiert, in den Betrieben durchgeführt werden. In Form kleiner Arbeitsschutzmessen bieten sie Beratung, Aktion und Information, um die Beschäftigten für die Themen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz zu sensibilisieren. Dabei steht die Berufsgenossenschaft Holz und Metall gern unterstützend und moderierend zur Seite. Sie berät bei der Planung, stellt Druckmedien bereit und ist am Veranstaltungstag mit Personal und mit medialer Ausrüstung präsent. Außerdem stellt die BGHM Stellwände, Exponate und Broschüren zu verschiedenen Themenschwerpunkten zur Verfügung.

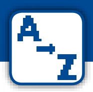
Multimediale Präventionsmodule

Bei den multimedialen Präventionsmodulen der BGHM handelt es sich um informative und interaktive Stellwände zu den Themen Verkehrssicherheit, Lärmschutz, Brand- und Explosionsschutz sowie Gefährdungsbeurteilung. Terminals mit Lernsoftware ergänzen die Ausführungen auf den Stellwänden und die Erläuterungen der BG-Moderatoren, die den Einsatz der Präventionsmodule begleitet. Die Module können unter anderem bei betrieblichen Unterweisungen ergänzend wirken. Das setzt aber eine organisierte Gruppenbeteiligung und einen längeren Einsatz im Unternehmen voraus.

Weitere Informationen:
- *www.bghm.de – Webcode: 495*

Ältere Beschäftigte

Die Altersstruktur in den Unternehmen hat sich in den letzten Jahren erheblich verändert. Ein Großteil der Beschäftigten ist bereits über 50 Jahre alt. Eine Entwicklung, die besonders



durch die geburtenstarken Jahrgänge von 1963 und 1964 gefördert wurde. Dies stellt für das Führungspersonal in den Betrieben eine besondere Herausforderung dar. Inwieweit sind die älteren Kollegen und Kolleginnen noch voll einsetzbar? Was passiert, wenn ein Kollege/eine Kollegin länger ausfällt und vielleicht mit Einsatzeinschränkungen zum Arbeitsplatz zurückkehrt? Im Gegenzug wird vielen Personalverantwortlichen bewusst, dass die älteren Beschäftigten über große soziale Kompetenzen, Betriebswissen und Lebenserfahrung verfügen. Aber wie kann es den älteren Kollegen und Kolleginnen ermöglicht werden, an ihrem Arbeitsplatz bis zur Rente produktiv tätig zu sein und gesund in den wohlverdienten Ruhestand zu gehen?

Zusammen mit den Fachkräften zum Thema „gesund am Arbeitsplatz“ müssen die Unternehmerinnen und Unternehmer für das Personal in ihren Betrieben spezifische Maßnahmen entwickeln, um die Arbeitsfähigkeit ihrer Beschäftigten bis zum Rentenalter zu fördern. Es ist das Ziel, die Arbeitsplätze künftig stärker an die Möglichkeiten und Bedürfnisse aller Altersgruppen der Belegschaft anzupassen.

Außerdem sollte das Bewusstsein wachsen: Eine gesunde Lebensführung bietet die beste Grundlage, gesund in Rente zu gehen. Entsprechende Fachkräfte sollten daher ein ganzheitliches Konzept für die Beschäftigten in ihren Unternehmen entwickeln, um die Verhältnisse gesundheitsgerecht zu gestalten und das gesundheitsbewusste Verhalten der Beschäftigten zu fördern. Dieser „Umbau“ kann durch einen Maßnahmen-Mix erreicht werden, der die spezifischen Probleme und Bedingungen des jeweiligen Betriebes berücksichtigt:

- Personalpolitische Maßnahmen, wie Arbeitszeitgestaltung und altersgerechter Arbeitseinsatz

- Maßnahmen der Gesundheitsförderung, wie ergonomische Arbeitsplatzgestaltung und betriebliche Gesundheitsangebote
- Maßnahmen der Qualifizierung und Weiterbildung im Sinne des lebenslangen Lernens sind hierbei wichtige Bausteine

Die Fachleute der Berufsgenossenschaft Holz und Metall beraten Sie gern.

Weitere Informationen:
- *www.bghm.de – Webcode: 792*

Anzeige Berufskrankheit

Ärzte und Ärztinnen sowie Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen sind verpflichtet, den Verdacht auf das Vorliegen einer Berufskrankheit dem Unfallversicherungsträger zu melden. Auch die Krankenkassen sollen entsprechende Hinweise an den Unfallversicherungsträger geben. Betroffene können ihre Erkrankung auch selbst bei ihrer Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse melden.

Weitere Informationen:
- *www.bghm.de – Webcode: 121*

Anzeige Unfall

Die Unternehmer und Unternehmerinnen sind gesetzlich verpflichtet, folgende Unfälle ihrer Berufsgenossenschaft zu melden: Unfälle, die tödlich verlaufen sind oder zu einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen geführt haben.

Bei der Drei-Tage-Frist wird der Unfalltag nicht mitgezählt. Entscheidend ist die Anzahl der Kalendertage der Arbeitsunfä-

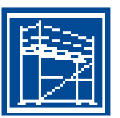


higkeit und nicht, wie viele Arbeitstage ausgefallen sind. Das heißt Samstage, Sonn- oder Feiertage sind mitzuzählen, es sei denn, die Arbeitsunfähigkeit ist erst später eingetreten. Die Regelung gilt nicht nur für Unfälle im Betrieb, sondern auch für Unfälle auf Betriebswegen, Dienstreisen oder Wegen von der und zur Arbeit.

Die ausgefüllte Unfallanzeige ist innerhalb von drei Tagen an die für den Betrieb zuständige Bezirksverwaltung der BGHM zu senden. Tödliche Unfälle, Massenunfälle und Unfälle mit schwerwiegenden Gesundheitsschäden sind sofort zu melden. Im Falle einer Arbeitnehmerüberlassung müssen Verleiher ihrer für sie zuständige Berufsgenossenschaft (in der Regel ist das die Verwaltungs-BG) die Unfälle von Leiharbeitspersonal melden. Aus Gründen der Unfallverhütung müssen auch die verantwortlichen Personen aus den entleihenden Betrieben Unfälle der für ihr Unternehmen zuständigen Berufsgenossenschaft melden.

Für Notfälle sind wir unter folgenden Rufnummern 24 Stunden täglich erreichbar:
Schwere Unfälle: Service-Hotline 0800 999 0080-0
Notfalltelefon Ausland: +49 (0)6131 802 18008

Weitere Informationen:
- *www.bghm.de – Webcode: 121*



Arbeiten auf Bau- und Montagestellen

Obwohl der technische Fortschritt das Sicherheitsniveau bei Bauarbeiten stark verbessert hat, sind diese Tätigkeiten weiterhin mit einem hohen Unfallrisiko verbunden. Die besonderen Arbeitsbedingungen, wie z. B. ständig wechselnde Anforderungen an das Personal, häufige Ortswechsel, das Zusammenwirken ver-

schiedener Gewerke, unterschiedliche Witterungsverhältnisse, Improvisationszwang und der raue Umgang mit Arbeitsmitteln, bergen erhöhte Gefahren in sich. Eine frühzeitige Planung und eine eindeutige Festlegung der Zuständigkeiten sind bei Arbeiten auf Baustellen wesentliche Voraussetzungen, den Arbeitsschutz für alle Beteiligten zu verbessern.

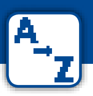
Stahl- und Metallbauarbeiten sind meist durch schnell fortschreitende Montagetätigkeiten gekennzeichnet. Eine wirkungsvolle Koordination, eine effektive Montageplanung, der Einsatz sicherer Arbeitsverfahren sowie die Nutzung von geeigneten Arbeitsmitteln und persönlicher Schutzausrüstung gewährleisten einen reibungslosen und sicheren Ablauf des Bauvorhabens. Vor Beginn der Arbeiten müssen die zu erwartenden Gefährdungen beurteilt und, unter Beachtung der tatsächlichen Verhältnisse auf der Baustelle, geeignete Schutzmaßnahmen festgelegt werden.

Weitere Informationen:
- ***www.bghm.de – Webcodes: 222, 566 (Dokumenten Bibliothek „Bauarbeiten“)***



Arbeitsmedizinische Vorsorge

Die Gefährdungsbeurteilung ist für Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen die Basis einer angemessenen arbeitsmedizinischen Vorsorge, die wiederum Teil der arbeitsmedizinischen Präventionsmaßnahmen im Betrieb ist. Dazu gehören die Beurteilung der individuellen Wechselwirkungen von Arbeit und Gesundheit, die individuelle arbeitsmedizinische Aufklärung und Beratung der Beschäftigten sowie – unter Wahrung der ärztlichen Schweigepflicht – die Beratung der Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen. Denn nicht zuletzt liefert die arbeitsmedizinische Vorsorge wertvolle Erkenntnisse für die Gefährdungsbeurteilung und andere



Maßnahmen des Arbeitsschutzes. Das System fußt demnach auf ständiger Rückkopplung.

Die arbeitsmedizinische Vorsorge dient der Früherkennung und der Verhütung von Berufskrankheiten und der arbeitsbedingten Gesundheitsstörungen. Zudem gibt sie Aufschluss darüber, ob während der Ausübung einer bestimmten Tätigkeit eine erhöhte gesundheitliche Gefährdung besteht. Sie kann sich beispielsweise auf ein Beratungsgespräch beschränken, wenn körperliche oder klinische Untersuchungen nicht erforderlich sind. Arbeitsmedizinische Vorsorge ist abhängig von den betrieblichen Bedingungen Pflichtvorsorge, Angebotsvorsorge oder Wunschvorsorge.

Weitere Informationen:
- *www.bghm.de – Webcodes: 496 und 219 (Checkliste)*

Arbeitsschutzausschuss im betrieblichen Alltag

Der Arbeitsschutzausschuss (ASA) ist ein Kommunikationsforum, in dem die verantwortlichen Personen in einem Unternehmen Arbeitsschutzthemen erörtern, Maßnahmen beraten und Entscheidungen vorbereiten oder treffen. Der Hauptnutzen eines effektiven ASA ist der ungestörte Betriebsablauf.

Arbeitsschutzausschüsse sind in Betrieben mit mehr als 20 Beschäftigten zu organisieren und treten vierteljährlich zusammen.

Ständige Personen im Arbeitsschutzausschuss sind Unternehmerinnen und Unternehmer, Führungskräfte, Betriebsräte, Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Betriebsärzte bzw. -ärztinnen und Sicherheitsbeauftragte. Sie diskutieren betriebliche Situationen, Probleme und Ziele. Die Personen des ASA verfolgen betriebswirtschaftliche Ziele und überprüfen

die Akzeptanz der getroffenen Maßnahmen bei den Beschäftigten sowie die Reduzierung betrieblicher Belastungen.

Der ASA ist das einzige Gremium, das alle betrieblichen Akteure und Akteurinnen des Arbeitsschutzes zusammenführt, eine Diskussion der aktuellen Arbeitsschutzsituation und eine gemeinsame Abstimmung strittiger oder unklarer Themen ermöglicht. Diese Kommunikation innerhalb des Gremiums fördert die Zusammenarbeit der einzelnen Personen und macht es möglich, dass betriebliche Arbeitsschutzprobleme viel schneller gelöst werden können.

Weitere Informationen:
- ***www.bghm.de – Webcode: 215***
- ***www.dguv.de – Webcode: d69339***

Arbeitsschutzmanagementsystem

Eine gute Organisation ist Voraussetzung für ein erfolgreiches Unternehmen. Störungen trüben den Unternehmenserfolg. Deshalb sind Störungen und Vorfälle unbedingt zu vermeiden. Dieses gilt besonders für den Arbeitsschutz. Unfälle und arbeitsbedingte Erkrankungen beeinträchtigen nicht nur den wirtschaftlichen Erfolg, sondern sie verursachen auch Schmerz und persönliches Leid.

Zu den Aufgaben der Unternehmerinnen und Unternehmer gehört es laut Gesetz, im Arbeitsschutz für eine geeignete Organisation zu sorgen und den Arbeitsschutz in die Führungsstrukturen einzubinden.

Vor diesem Hintergrund streben viele Unternehmerinnen und Unternehmer sogar den Aufbau eines Arbeitsschutzmanagementsystems (AMS) an und lassen dies durch eine externe Stelle prüfen. Ein funktionierendes AMS weist jedem



im Betrieb klare Aufgaben, Befugnisse und Kompetenzbereiche im Arbeitsschutz zu. Eine Dokumentation, z. B. in Form von Prozessbeschreibungen, erleichtert den Soll-Ist-Vergleich. Die Arbeitsschutzleistung des Unternehmens wird messbar, wenn der Grad der Erfüllung von Zielvorgaben mit Hilfe von Kennzahlen (z. B. durch Unterweisungen oder Gefährdungsbeurteilungen) sichtbar wird.

Die Berufsgenossenschaft Holz und Metall unterstützt die Unternehmensverantwortlichen beim Aufbau eines AMS. Auf Wunsch können kleine und mittlere Unternehmen ihr AMS auch von uns überprüfen lassen und damit das Gütesiegel „Sicher mit System“ erwerben.

Weitere Informationen:

- ***www.bghm.de – Webcode: 492***

Arbeitsstättenverordnung

Die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) enthält Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten. Die Verordnung dient der nationalen Umsetzung der EG-Arbeitsstättenrichtlinie 89/654/EWG.

Die Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen sind gemäß Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) dazu verpflichtet, im Anschluss an die Gefährdungsbeurteilung Schutzmaßnahmen nach den Vorschriften der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und ihres Anhangs festzulegen, je nach Stand der Technik, der Arbeitsmedizin und der Hygiene.

In der ArbStättV werden Schutzziele und allgemein gehaltene Anforderungen, aber keine detaillierten Vorgaben festgesetzt.

Sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse sind zu berücksichtigen.

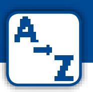
In den Arbeitsstättenregeln (ASR) werden die Anforderungen der ArbStättV konkretisiert. Dabei geht man davon aus, dass die Schutzziele der Arbeitsstättenverordnung bei Anwendung dieser Regeln erreicht werden („Vermutungswirkung").

Weitere Informationen:
- *www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Arbeitsstaetten/Informationen.html#doc673360bodyText1*
- *Liste mit den bisher veröffentlichten Arbeitsstättenregeln www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Arbeitsstaetten/ASR/ASR.html*

Arbeitsunfälle/Wegeunfälle

Arbeitsunfälle sind Unfälle, die Versicherte bei der Ausübung ihrer Arbeit oder auf Dienstreisen erleiden. Vom Versicherungsschutz umfasst sind z. B. auch Unfälle beim Betriebssport, während Betriebsfeiern und Ausflügen, die von den Unternehmensverantwortlichen veranstaltet werden, während Überstunden sowie auf den Wegen zum Essen in den Arbeitspausen. Entscheidend ist, dass die Tätigkeit dem Unternehmen und nicht privaten Zwecken dient und der Gesundheitsschaden Folge des Unfalls ist. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn schon eine vor dem Unfall bestehende Erkrankung ohne äußere Einwirkung zufällig während der Arbeit auftritt.

Wegeunfälle sind Unfälle auf dem direkten Weg zur Arbeit oder zurück. In der Regel beginnt dieser mit dem Verlassen des Wohnhauses und endet mit dem Erreichen der Arbeitsstätte. Umwege sind ebenfalls versichert, sofern diese notwendig werden, um Kinder während der Arbeitszeit unter-



zubringen, bei Fahrgemeinschaften, bei Umleitungen oder weil der Arbeitsplatz über einen längeren Weg zügiger erreicht werden kann (siehe auch Stichwort: Anzeige Unfall Seite 71).

Weitere Informationen:

- *www.bghm.de – Webcodes: 117 und 118*



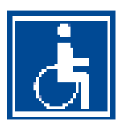
Ausland/Entsendung

Beschäftigte, die im Rahmen ihres inländischen Beschäftigungsverhältnisses für einen im Voraus zeitlich begrenzten Zeitraum ins Ausland entsandt werden, sind bei der Berufsgenossenschaft Holz und Metall (BGHM) gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten versichert. Voraussetzung: Der Sitz des Beschäftigungsunternehmens befindet sich in Deutschland, die Dauer der Entsendung ist von vornherein zeitlich begrenzt (im EU-Ausland: 24 Monate) und nach Ende der Auslandsbeschäftigung ist eine Weiterbeschäftigung beim Entsendearbeitgeber bzw. bei der -arbeitgeberin gewährleistet. Besteht kein Versicherungsschutz, weil die Entsendefrist überschritten oder der Auslandsaufenthalt unbefristet ist, bietet die BGHM die Möglichkeit, eine Auslandsversicherung abzuschließen. Informationen hierzu finden Sie unter: www.bghm.de Webcode 106

Hilfe bei einem Arbeitsunfall im Ausland: Die BGHM ist über ihr Notfalltelefon Ausland rund um die Uhr erreichbar.
Telefon: + 49 (0)6131 802 18008

Weitere Informationen:

- *www.bghm.de – Webcodes: 106 und 219 (Checkliste)*



Barrierefreiheit

Die UN Behindertenrechtskonvention (UN BRK) mit ihrem Leitgedanken der Inklusion (siehe Seite 132) ist seit 2009 Teil der deutschen Gesetzgebung. Damit wird die Schaffung von Barrierefreiheit zu einer zentralen Anforderung der Gesellschaft. Das Recht auf Teilhabe am Arbeitsleben stellt Ansprüche an Barrierefreiheit im Betrieb und bei der Benutzung von Arbeitsmitteln.

In vielen Regelwerken finden sich Hinweise zu barrierefreier Gestaltung. Die Arbeitsstättenregeln (ASR) stellen für die Betriebe eine gute und praxisnahe Hilfe dar. Die ASR V3a.2 Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten ist für die Beschäftigten eine wichtige Sammlung, die den neuesten Stand der Technik widerspiegelt. Laut dieser ASR gilt, dass Arbeitsstätten dann barrierefrei sind, wenn sie für Beschäftigte mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernisse und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.

Barrierefreiheit im Betrieb umfasst die Zugänglichkeit, die Kommunikation, die Möglichkeit der gleichberechtigten Teilhabe an Fortbildung und Chancengleichheit und vieles mehr.

Aspekte zur Barrierefreiheit

- Das Zwei-Sinne-Prinzip gibt Informationen immer an zwei Sinne weiter, z. B. eine Kombination aus „sichtbar“ (Symbole, Zeichen) und „hörbar“ (Ansagen, Signale) oder „sichtbar“ und „fühlbar“ (Brailleschrift, taktil erfassbare Bodenelemente).
- Die Zugänglichkeit muss ohne Stufen oder Schwellen gewährleistet sein. Besonders die Fluchtwege sollten auf Barrierefreiheit geprüft werden.
- Arbeitsmittel sollten für alle Beschäftigten gleichermaßen zur Nutzung bereitgestellt werden.



- Der Fokus sollte nicht auf Menschen mit Behinderungen gelegt werden. Es gilt, auch altersbedingte Einschränkungen (z. B. Anpassung der Beleuchtungsstärke) und die Händigkeit (z. B. Werkzeuge für Menschen mit dominanter linker Hand) zu berücksichtigen.
- Barrierefreiheit macht Inklusion und gleichberechtigte Teilhabe erst möglich und alle profitieren davon.

Weitere Informationen:
- *www.bghm.de*

Beitrag

Jede Ware und jede Dienstleistung hat ihren Preis, so auch die gesetzliche Unfallversicherung. Berufsgenossenschaften dürfen als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung ihre Einnahmen nur für die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben sowie die damit verbundenen Verwaltungskosten verwenden.

Die wichtigsten Aufgaben der gesetzlichen Unfallversicherung sind:
- Verhütung/Prävention von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- medizinische, berufliche und soziale Rehabilitation von Verletzten/Erkrankten
- Zahlung von Entschädigungen an Verletzte/Erkrankte und deren Hinterbliebene

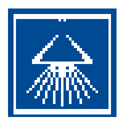
Die Finanzierung einer Berufsgenossenschaft wird über Beiträge ihrer Mitgliedsunternehmen abgedeckt, wobei keine Gewinne erwirtschaftet werden dürfen. Um dies zu gewährleisten, werden die Ausgaben des abgelaufenen Kalenderjahres exakt ermittelt und auf die Mitgliedsunternehmen umgelegt. Dies ist – anders als in den restlichen Sozialversi-

cherungszweigen – das Umlageverfahren der nachträglichen Bedarfsdeckung.

Die Faktoren der Beitragsberechnung sind:
- Arbeitsentgelt
- Gefahrklassen
- Beitragsfuß (Umlageziffer)

Einen weiteren Einfluss auf die Beiträge zur Berufsgenossenschaft hat das sogenannte Beitragsausgleichsverfahren, in dem das tatsächliche Unfallgeschehen im Unternehmen Berücksichtigung findet. Mit dem Beitragsausgleichsverfahren soll ein spürbarer finanzieller Anreiz für Unternehmensverantwortliche zur Unfallverhütung gegeben werden.

Weitere Informationen:
- *www.bghm.de – Webcodes: 103, 108, 110 und 317*



Beleuchtung in Arbeitsstätten

Anforderungen an die Beleuchtung in Arbeitsstätten werden im § 3 der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) geregelt und in der ASR (Technische Regel für Arbeitsstätten) A3.4 „Beleuchtung“ weiter konkretisiert. Bei der Bewertung und Planung sind folgende Punkte relevant:

Tageslicht

Die Anforderung an ausreichend Tageslicht ist erfüllt, wenn in Arbeitsräumen ein Tageslichtquotient größer als 2 %, bei Dachoberlichtern größer als 4 % erreicht wird.

Arbeitsbereich und Umgebungsbereich

Die Forderungen der ASR A3.4 gelten für Arbeitsplätze, Arbeitsräume und Tätigkeiten.



Mindestwert der Beleuchtungsstärke

Der Mindestwert der Beleuchtungsstärke $\bar{E}_m$ ist der Wert, unter den die **mittlere Beleuchtungsstärke** auf einer bestimmten Fläche nicht sinken darf (siehe Anhänge 1 und 2 der ASR A3.4).

Gleichmäßigkeit

Das Verhältnis von E_{min} zu $\bar{E}_m$ sollte im Bereich des Arbeitsplatzes ≥ 0,6 und im Umgebungsbereich ≥ 0,5 betragen. Weiterhin darf E_{min} im Bereich des Arbeitsplatzes nicht im Bereich der Hauptsehaufgabe liegen.

Begrenzung der Blendung

Um störende Blendungen zu vermeiden, empfiehlt es sich, die festgelegten Grenzwerte in der EN 12464-1 „Licht und Beleuchtung - Beleuchtung von Arbeitsstätten - Teil 1: Arbeitsstätten in Innenräumen“ in den Tabellen 5.1 bis 5.53 in Spalte 4 festgelegten UGR-Grenzwerte (Bewertung der psychologischen Blendung) heranzuziehen.

Lichtfarbe

Die Einteilung der Lichtfarben erfolgt in Warmweiß (‹ 3300 K), Neutralweiß (3300 - 5300 K), und Tageslichtweiß (› 5300 K). Die Wahl sollte vom konkreten Anwendungsfall abhängig gemacht werden.

Farbwiedergabe

Mindestwerte für den Farbwiedergabeindex (Ra) bei der Auswahl von Lampen für bestimmte Arbeitsbereiche, Aufgaben oder Tätigkeiten sind den Tabellen der ASR A3.4 der Anhänge 1 und 2 zu entnehmen.

Flimmern und Pulsation

Durch den Einsatz von elektronischen Vorschaltgeräten oder einer Dreiphasenschaltung kann der Effekt (Wahrnehmung,

dass rotierende Maschinenteile anscheinend stillstehen) vermieden werden.

Schattigkeit

Durch ausgewogene Schattigkeit ist die räumliche Wahrnehmung von Objekten (Körperwiedergabe) sichergestellt. Die messtechnische Bewertung erfolgt durch das Verhältnis von zylindrischer Beleuchtungsstärke E_z (Mittelwert der vertikalen Beleuchtungsstärke) zur horizontalen Beleuchtungsstärke Eh in einer Höhe von 1,20 m.
Das Verhältnis sollte ≥ 0,33 betragen.

Wartung und Instandhaltung

Beleuchtungsanlagen unterliegen ständigen Veränderungen. Deshalb müssen diese geprüft und bei Bedarf instand gesetzt werden.

Prüfung der Beleuchtungsanlagen

Ob eine Beleuchtungsanlage noch den Anforderungen der ASR 3.4 entspricht, sollte regelmäßig durch fachkundige Personen (siehe DGUV Grundsatz 315-201) geprüft werden.

Checkliste **Beleuchtung in Arbeitsstätten**	10/2016
1	Wurden die Beleuchtungsstärken für alle Arbeitsbereiche und Verkehrswege ermittelt?
2	Gibt es Abweichungen zu den Mindestwerten gemäß ASR A3.4?
3	Gibt es Hinweise auf Unfälle, die sich auf eine mangelhafte Beleuchtung zurückführen lassen?
4	Sind auch an Arbeitsplätzen im Freien Beleuchtungseinrichtungen vorhanden, die eine ausreichende Beleuchtungsstärke ermöglichen?
5	Wird den Hinweisen der Beschäftigten auf eine schlechte Beleuchtung nachgegangen?



Checkliste
Beleuchtung in Arbeitsstätten



10/2016

6	Ist die regelmäßige Prüfung (Messung) der Beleuchtungsstärken organisiert?
7	Werden Instandhaltungsarbeiten an Beleuchtungseinrichtungen von Elektrofachkräften ausgeführt?
8	Ist bekannt, dass besonders ältere Menschen einen höheren Lichtbedarf haben als jüngere Beschäftigte?
9	Wird darauf geachtet, dass die Beleuchtung in Abhängigkeit von der Jahreszeit rechtzeitig eingeschaltet wird?
10	Ist aufgrund der besonderen Gefahren eine Sicherheitsbeleuchtung in bestimmten Arbeitsbereichen erforderlich (siehe ASR A3.4/3)?
11	Sind die Fluchtwege mit einer Sicherheitsbeleuchtung ausgestattet, die den Beschäftigten ein sicheres Verlassen der Arbeitsstätte ermöglicht?
12	Ist bekannt, dass schlechte Lichtverhältnisse am Arbeitsplatz auch zu psychischen Belastungen führen können?
13	Werden Oberlichter, Fenster und auch Beleuchtungseinrichtungen bei der regelmäßigen Reinigung berücksichtigt?
14	Können die Beschäftigten im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge ihre Sehfähigkeit untersuchen lassen (z. B. bei Bildschirmarbeit)?

Weitere Informationen:
- *DGUV Information 215-410*
  „Bildschirm- und Büroarbeitsplätze – Leitfaden für die Gestaltung“
- *DGUV Information 215-444*
  „Sonnenschutz im Büro – Hilfen für die Auswahl von geeigneten Blend- und Wärmeschutzvorrichtungen an Bildschirm- und Büroarbeitsplätzen“

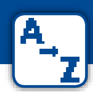
- *DGUV Information 215-442*
  „Beleuchtung im Büro – Hilfen für die Planung der künstlichen Beleuchtung in Büroräumen“
- *DGUV Information 215-211*
  „Tageslicht am Arbeitsplatz – leistungsfördernd und gesund“
- *DGUV Grundsatz 315-201*
  „ Anforderungen an die Ausbildung von fachkundigen Personen für die Überprüfung und Beurteilung der Beleuchtung von Arbeitsstätten“

Berufskrankheiten

Berufskrankheiten sind Erkrankungen, die durch besondere Einwirkungen verursacht und denen die Betroffenen durch ihre Arbeit in erheblich höherem Grade als die übrige Bevölkerung ausgesetzt sind. Diese Erkrankungen sind in einer Berufskrankheiten-Liste aufgeführt, die von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates erlassen wird. Auch Erkrankungen, die noch nicht in der Liste genannt sind, können im Einzelfall anerkannt werden, wenn dafür nach neueren Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft die Voraussetzungen erfüllt sind. Zu den häufigsten Berufskrankheiten zählen die Lärmschwerhörigkeit, Hauterkrankungen und Erkrankungen der Atemwege.

Siehe Stichwort: Anzeige Berufskrankheit Seite 71

Weitere Informationen:
- *www.bghm.de – Webcode: 119*



Betriebliches Eingliederungsmanagement

Das Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) ist ein Instrument nach dem Neunten Sozialgesetzbuch (SGB IX). Demnach müssen Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen frühzeitig eingreifen und Beschäftigten, die innerhalb eines Jahres (bezogen auf die letzten zwölf Monate) länger als sechs Wochen ununterbrochen oder in Summe arbeitsunfähig gewesen sind, ein BEM anbieten. Für die Durchführung eines BEM ist die Zustimmung der Betroffenen erforderlich.

Bei einem BEM spielt die Ursache der Erkrankung keine Rolle, es ist also unerheblich, ob die Arbeit dazu beigetragen hat oder nicht. Alle Maßnahmen des BEM dienen dazu, Beschäftigte mit gesundheitlichen Problemen oder Behinderungen dauerhaft an einem geeigneten Arbeitsplatz einzusetzen. Über dieses Verfahren ergeben sich Möglichkeiten, die Arbeitsunfähigkeit der Betroffenen zu beenden oder zu verhindern. In erster Linie soll der alte Arbeitsplatz erhalten oder ein neuer im alten Betrieb gefunden werden. Außerdem geht es darum, jene Arbeitsbedingungen zu identifizieren, die auch bei anderen Beschäftigten zu Fehlzeiten führen können, um eine Arbeitsunfähigkeit aus betrieblichen Gründen zu vermeiden.

Ein Betriebliches Eingliederungsmanagement gelingt am ehesten, wenn jene Personen, die die Arbeitsplätze und -abläufe kennen, in den Prozess eingebunden werden. Der Fachkraft für Arbeitssicherheit fällt somit eine wichtige Rolle zu. Die Fachleute der Berufsgenossenschaft Holz und Metall unterstützen Sie und Ihre Beschäftigten bei der Planung und der Einführung eines BEM.

Weitere Informationen:

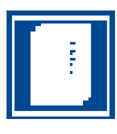
- *www.bghm.de – Webcode: 132*

Betriebliches Gesundheitsmanagement

Neben klassischen Gefährdungen gewinnen zunehmend auch neue Faktoren wie psychische, mentale und soziale Fehlbeanspruchungen in der Arbeitswelt an Bedeutung. Das Arbeitsschutzgesetz fordert dazu auf, sich für die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten und ebenso für die Verhütung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren einzusetzen. Dies verlangt eine ganzheitliche Sicht auf den Arbeits- und Gesundheitsschutz im Betrieb. Ein Betriebliches Gesundheitsmanagement (BGM) ist ein geeignetes Werkzeug, um diese Herausforderungen anzunehmen.

Mit der Einführung eines BGM widmet sich die Unternehmensleitung dem Thema Gesundheit auf strategische Weise und verankert dies in der Unternehmenskultur und in den Managementprozessen. Wie im Umwelt- oder Qualitätsmanagement ist auch das BGM in vier Schritte unterteilt: Diagnose, Maßnahmenplanung, Maßnahmenumsetzung und Evaluation. Ziel ist es, einen kontinuierlichen Prozess zu etablieren, in dem die Arbeitsbedingungen stets aufs Neue analysiert und verbessert werden. Erfolgversprechend ist die Einbeziehung aller Beteiligten: von Führungskräften über den Betriebsrat bis hin zu den Beschäftigten. Die Fachleute der Berufsgenossenschaft Holz und Metall unterstützen ihre Mitglieder bei der Planung und Durchführung einzelner Teilschritte oder des gesamten BGM-Prozesses.

Weitere Informationen:
- *www.bghm.de – Webcodes: 862, 1077, 217*



Betriebsanweisungen

Betriebsanweisungen informieren Beschäftigte über Gefährdungen, die im Umgang mit Maschinen, technischen Anlagen, Arbeitsmitteln, bio-



logischen Arbeitsstoffen, Gefahrstoffen und deren Zubereitungen auftreten. Ziel ist es, Unfälle und Gesundheitsrisiken zu vermeiden. Die Anweisungen beziehen sich einerseits auf die sichere Bedienung der Arbeitsgeräte wie bei einer Presse oder einem Gabelstapler. Andererseits informieren sie über sichere Arbeitsverfahren (z. B. Schweißarbeiten an ...) und Arbeitsabläufe (z. B. Instandhaltungsarbeiten).

Führungskräfte sind für die Erstellung der Betriebsanweisungen verantwortlich. Darin sind enthalten:
- Verhaltensanweisungen (laut Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften, laut sicherheitstechnischer und arbeitsmedizinischer Regeln)
- spezielle Angaben der Hersteller aus den Betriebsanleitungen und den Sicherheitsdatenblättern

Da sich die Betriebsanleitungen aber an die Beschäftigten selbst richten, wird empfohlen, diese neben den Fachleuten ebenfalls in die Erstellung einer Betriebsanweisung einzubinden. Sie sollte vor allem verständlich und eindeutig formuliert sein und nicht mehr als eine DIN A4-Seite umfassen.

Betriebsanweisungen sind für alle Beschäftigten jederzeit zugänglich, beispielsweise als Aushang an den entsprechenden Maschinen/Anlagen oder Arbeitsplätzen.

Weitere Informationen:
- ***www.bghm.de – Webcode: 214***

Betriebssicherheitsverordnung

Die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) gibt es bereits seit 2002. Diese zentrale staatliche Verordnung fügt sich sehr gut in das bestehende Gesetzes- und Regelwerk ein – sei es mit Blick auf die Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 1 oder

auf andere staatliche Verordnungen. Zentrales Element der BetrSichV ist die Gefährdungsbeurteilung, die wiederum mit Prüfungen von Arbeitsmitteln in direktem Zusammenhang steht. Die BetrSichV wurde novelliert und ist zum 1. Juni 2015 erschienen.

Die Anforderungen an die Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel, gepaart mit deren Beschaffenheit, werfen zunächst Fragen auf. Diese lassen sich jedoch leicht mit Hilfe der Technischen Regeln zur Betriebssicherheit und mit dem zuständigen Präventionsdienst Ihrer Berufsgenossenschaft klären. Themen wie „Instandhaltung und Änderung von Arbeitsmitteln“ und „Besondere Betriebszustände, Betriebsstörungen und Unfälle“ sind bereits seit langem bekannt und unterstreichen das betriebliche Engagement für den Arbeits- und Gesundheitsschutz. Auch Anforderungen an die Zusammenarbeit verschiedener Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen sowie an überwachungsbedürftige Anlagen gehören dazu.

Die Berufsgenossenschaft Holz und Metall fordert ihre Mitglieder auf, die Gefährdungsbeurteilung bei der Umsetzung des betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutzes ernst zu nehmen und im Unternehmen als strategischen Basisbaustein einzusetzen.

Weitere Informationen:
- ***www.bghm.de***



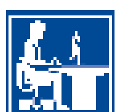
BG-Kliniken

Die gesetzliche Unfallversicherung unterhält bundesweit neun Unfallkliniken, zwei Kliniken für Berufskrankheiten und zwei Unfallbehandlungsstellen. Die BG-Kliniken sind spezialisiert auf chirurgische Fachdisziplinen und haben besondere Abteilungen für die kompetente Versorgung von Brand-, Hand- und



Rückenmarksverletzten sowie für Schwerst- und Mehrfachverletzte. Die BG Kliniken für Berufskrankheiten sind auf die Behandlung von berufsbedingten Atemwegs- und Hauterkrankungen spezialisiert.

Weitere Informationen:
- *www.bghm.de – Webcode: 127*



Bildschirm- und Büroarbeitsplätze

Im Bereich des produzierenden Gewerbes werden die Belastungen an Bildschirm- und Büroarbeitsplätzen sehr häufig unterschätzt. Bei der systematischen Betrachtung stehen die gewerblichen Arbeitsplätze meist im Vordergrund, da sie in der Regel mehr zum Unternehmensziel beitragen. Im Holz- und Metallgewerbe sind aber etwa ein ein Drittel aller Arbeitsplätze Bildschirm- und Büroarbeitsplätze. Auch hier lohnt sich – nicht zuletzt aus betriebswirtschaftlichen Gründen – die genaue Betrachtung.

Folgende Punkte sollten Unternehmerinnen und Unternehmer besonders beachten:
- optimale Bildschirmposition wählen, besonders in Bezug auf die Fenster
- ausreichende Zeichengröße und Bildschirmgröße einstellen
- Spiegelungen und Reflexionen auf dem Bildschirm vermeiden
- geeignete Höhe und Tiefe für den Arbeitstisch wählen
- ergonomisch gebaute Stühle verwenden
- Einstellungen von Stuhl und Bildschirm aufeinander abstimmen
- individuellen Platzbedarf berücksichtigen
- künstliche Beleuchtung fachgerecht einsetzen
- Anzahl der Störgeräusche gering halten

- auf angemessenes Raumklima achten
- auf Software-Ergonomie achten
- psychische Belastungen vermeiden
- arbeitsmedizinische Vorsorge anbieten
- über geeignete Sehhilfen informieren
- auf den Bürobereich zugeschnittene Gefährdungsbeurteilungen anwenden
- praxisgerechte und rechtssichere Checklisten benutzen
- zweckdienliche Büroformen konzipieren
- Arbeitsplätze barrierefrei halten

Weitere Informationen:

- *www.bghm.de – Webcode: 550*

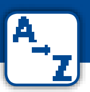


Brand- und Explosionsschutz

Brände und Explosionen stellen für die Betriebe und ihre Beschäftigten eine ernste Bedrohung dar. Zwar vermag eine entsprechende Versicherung den materiellen Schaden eines Brandes auszugleichen, nicht aber den Verlust von Beschäftigten oder von Marktanteilen. Deshalb sollte der Brandschutz einen wichtigen Faktor darstellen für den Schutz von Menschenleben und zur Sicherung von Unternehmenszielen. Nur dann, wenn der Brand- und Explosionsschutz in alle Unternehmensbereiche integriert ist, kann er erfolgreich wirken.

Brandschutz ist Landesrecht und wird über Verordnungen und Richtlinien geregelt. Grundsätzlich ist er bei allen baulichen Anlagen erforderlich. Neben den Landesbauordnungen gibt es weitere Verordnungen und Richtlinien, wie z. B.:

- Industriebaurichtlinie
- Musterbauordnung
- Verkaufsstättenverordnung
- Versammlungsstättenverordnung



Grundpflichten von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern ergeben sich auch aus dem Arbeitsschutzgesetz, der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), den Technischen Regeln zur BetrSichV, der Arbeitsstättenverordnung, den Arbeitsstättenrichtlinien, der Gefahrstoffverordnung, den Technischen Regeln für Gefahrstoffe und den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften.

Weitere Informationen:

- *www.bghm.de – Webcode: 223*
- *BGHM-Seminare:*
  www.bghm.de – Webcode: 150

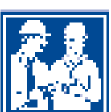
Durchgangsärztinnen und -ärzte

Durchgangsärzte sind in der Unfallmedizin besonders erfahren in der Chirurgie und der Orthopädie. Nach einem Arbeits- oder Wegeunfall sind Verletzte umgehend einem Durchgangsarzt bzw. einer Durchgangsärztin (kurz: D-Arzt/D-Ärztin) vorzustellen, wenn die Arbeitsunfähigkeit über den Unfalltag hinaus andauert oder die ärztliche Behandlung voraussichtlich über eine Woche beträgt. Die D-Ärzte oder D-Ärztinnen führen die fachärztliche Erstversorgung durch und entscheiden, ob eine Heilbehandlung durch Hausärzte ausreicht oder ob eine besondere Heilbehandlung durchzuführen ist. Die besondere Heilbehandlung können die D-Ärzte oder D-Arztinnen selbst durchführen oder – je nach Art und Schwere der Verletzungen – in einer entsprechend ausgestatteten Klinik veranlassen.

Durchgangsärzte werden von den Landesverbänden der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherungen bestellt. Voraussetzung für die Zulassung ist die umfassende unfallmedizinische Erfahrung sowie bestimmte Einrichtungen in der

ärztlichen Praxis oder der Klinik, in der die Durchgangsärzte jeweils tätig sind.

Weitere Informationen:
- *www.bghm.de – Webcode: 127*



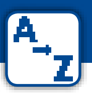
DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit"

Am 1. Januar 2012 ist die harmonisierte Fassung der DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit" in Kraft getreten. Die wesentliche Änderung für Betriebe der Metallbranche ist, dass sich die Verantwortlichen in Betrieben bis 50 Beschäftigte (bisher bis 30 Beschäftigte) für die alternative Betreuung entscheiden können.

Die wichtigsten Inhalte der Regelbetreuung sind:
- Unternehmen werden nach ihrem Betriebszweck insgesamt in eine von drei Betreuungsgruppen eingeordnet.
- Der Umfang der Gesamtbetreuung resultiert für jeden Betrieb aus einer feststehenden Grundbetreuung (je nach Betreuungsgruppe) und einer ergänzenden betriebsspezifischen Betreuung.
- Die arbeitsmedizinische Vorsorge ist Bestandteil der Einsatzzeit des Betriebsarztes/der Betriebsärztin.

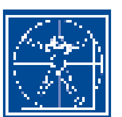
Die verantwortlichen Personen der Betriebsleitung können laut Anhang 4 der Vorschrift den betriebsspezifischen Teil des Personalaufwandes passgenau festlegen – unter Einbindung des Betriebsrates, der Betriebsärztin/des Betriebsarztes und der Fachkraft für Arbeitssicherheit.

Alternativ hat die Berufsgenossenschaft Holz und Metall einen Handlungsleitfaden erstellt, dem der Zeitrahmen für die



betriebsspezifische Betreuung und für die Gesamtbetreuung entnommen werden kann.

Weitere Informationen:
- *www.bghm.de – Webcode: 221*
- *www.dguv.de – Webcode: d106697*



Ergonomie

Ergonomie ist die Anpassung der Arbeit an den Menschen durch Gestaltung von Arbeitsmitteln, Arbeitsumgebung, Arbeitsplatz, Arbeitsraum, Arbeitsorganisation, Arbeitszeit, Arbeitsinhalten. Dies wird ergänzt durch die Anpassung des Menschen an die Arbeit, z. B. durch Auswahl der Beschäftigten, die physisch und psychisch die Anforderungen der Arbeit erfüllen (Eignung), Aus-, Weiter- und Fortbildung, Einarbeitung und Training.

Die grundlegenden Ziele der Ergonomie sind:
- **Humanität** – keine kurz-, mittel- oder langfristigen Über- oder Unterforderungen, sodass Unfälle, Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren vermieden werden. Die Arbeit soll menschengerecht gestaltet sein, wie auch im Arbeitsschutzgesetz gefordert.
- **Wirtschaftlichkeit** – Die Anwendung gesicherter ergonomischer Erkenntnisse kann beste Arbeitsergebnisse erzielen und Wettbewerbsfähigkeit sichern.

Diese Ziele gelten sowohl für die Beurteilung und Gestaltung bestehender als auch künftiger Arbeitsplätze. Es werden gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse u. a. technischer, medizinischer, psychologischer, pädagogischer, sportwissenschaftlicher, sozialer oder ökologischer Disziplinen angewandt. Die Ergonomischen Leitlinien für die Gestaltung von Arbeitssystemen sind z. B. in den weltweit geltenden Nor-

men DIN EN ISO 6385 „Grundsätze der Ergonomie für die Gestaltung von Arbeitssystemen“ und DIN EN ISO 26800 „Ergonomie - Genereller Ansatz, Prinzipien und Konzepte“ enthalten.

Weitere Informationen:
- *www.bghm.de – Webcode: 520*
- *BGHM-Seminare: www.bghm.de – Webcode: 150*
- *www.dguv.de – Webcode: d5109*
- *Institut für Arbeitsschutz der DGUV (IFA)*
- *Fachinformationen „Ergonomie“*

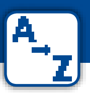


Erste Hilfe im Betrieb

Trotz intensiver Bemühungen und erheblicher Fortschritte in der Unfallverhütung bleibt die Erste Hilfe unentbehrlich. Zudem gehört die Einrichtung, Organisation und Durchführung der Ersten Hilfe im Betrieb zu den grundlegenden Pflichten aller Unternehmerinnen und Unternehmer, sie ist somit Teil ihrer Fürsorge und des Arbeitsschutzes.

Voraussetzungen für eine wirksame Erste Hilfe sind zum einen entsprechende Sachmittel, wie Meldeeinrichtungen, Erste-Hilfe-Material, Rettungsgeräte, Transportmittel, Erste-Hilfe-Räume sowie Persönliche Schutzausrüstungen für Ersthelferinnen und Ersthelfer. Zum anderen ist ausgebildetes Personal für den Betriebssanitätsbereich und den Bereich Erste Hilfe notwendig. Dabei muss sichergestellt sein, dass nach einem Unfall unverzüglich Erste Hilfe geleistet und verletzte Personen bei Bedarf so schnell wie möglich einer ärztlichen Versorgung zugeführt werden.

Eine Rettungskette ist immer nur so gut wie ihr schwächstes Glied und besteht aus folgenden Schritten:



Absichern/Schutz der Helfenden – Sofortmaßnahmen – Notruf – Erste Hilfe – Rettungsdienst – Krankenhaus

Die fünf W's zur Absetzung des Notrufs:

Wo — **ist es passiert?**
Genaue Angaben über den Ort des Geschehens, z. B. Notfallort, Straße, Betriebsteil, Etage.

Was — **ist passiert?**
Kurze Schilderung des Geschehens, z. B. Erkrankung, Unfall, Feuer, eingeklemmte Personen, besondere Gefahren.

Wie viele — **Verletzte/Erkrankte?**
Angaben über die Anzahl der Verletzten.

Welche Art — **von Verletzungen/Erkrankungen?**
Angaben über Art und Schwere der Verletzungen und lebensbedrohliche Zustände, z. B. ungefähre Verletzungsschwere, besondere Zustände wie Bewusstlosigkeit, Schock, Atemstillstand.

Warten — **auf Rückfragen!**
Abwarten, ob die Rettungsleitstelle weitere Angaben wünscht; legen Sie erst auf, wenn das Gespräch von der Leitstelle aus beendet wird!

Weitere Informationen:
- *www.bghm.de – Webcode: 225*

Fachbereiche der DGUV

Für Beschäftigte in den Fachbereichen – eine Einrichtung der DGUV – besteht die Aufgabe, sich zu den jeweiligen Themen eine für alle Unfallversicherungsträger verbindliche, einheitliche und gesicherte Fachmeinung zu bilden. Die Fachbereiche beraten in Fragen der Prävention die Unfallversicherungsträger, die staatlichen Stellen, die herstellenden Firmen und – in Absprache mit dem zuständigen Unfallversicherungsträger – die Verantwortlichen in Betrieben, die Unternehmerinnen und die Unternehmer und die Versicherten. Das DGUV-Schriften- und Regelwerk wird durch die Beschäftigten in den Fachbereichen erarbeitet und sie vertreten die DGUV in Fachgremien des BMAS (Bundesministerium für Arbeit und Soziales), in den nationalen, europäischen und internationalen Normungsgremien und in anderen Arbeitsschutzgremien.

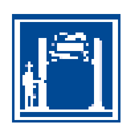
Federführende Trägerschaft des Fachbereichs Holz und Metall obliegt der Berufsgenossenschaft Holz und Metall. Der Fachbereich ist in folgende Sachgebiete gegliedert:

- Holzbearbeitung und Holzverarbeitung
- Hütten- und Walzwerksanlagen, Gießereien und Hebetechnik
- Fahrzeugbau, -antriebssysteme und Instandhaltung
- Fertigungsgestaltung, Akustik, Lärm und Vibrationen
- Maschinen, Anlagen und Fertigungsautomation
- Oberflächentechnik und Schweißen
- Schiff-, Stahl- und Metallbau, Aufzüge

Weitere Informationen:

- *www.dguv.de – Webcode: d129992*





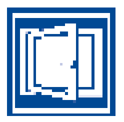
Fahrzeug-Instandhaltung

Fahrzeuge sind in ihrer Vielfalt, ob als produktives oder repräsentatives Mittel, ein unverzichtbarer Bestandteil unserer Gesellschaft. Während ihrer Nutzung unterliegen sie einem Verschleiß und müssen gewartet oder repariert werden. Diese Tätigkeiten fasst der Begriff Fahrzeug-Instandhaltung zusammen. Mit Fahrzeugen sind alle Landfahrzeuge gemeint, die durch Maschinenkraft bewegt oder gezogen werden.

Auch für neue Techniken und Materialien, wie z. B. die Elektromobilität oder die Carbon-Technologie sind die Gefährdungen einzuschätzen und die Risiken zu beurteilen. Besondere Aufmerksamkeit benötigt dabei der Aufwand, der für die Qualifizierung der an Hochvolt-Systemen tätigen Beschäftigten nötig ist. Um die damit verbundenen Gefährdungen transparent zu machen, ist die Zusammenarbeit zwischen herstellenden Firmen, Betreibenden und Verbänden sowie dem entsprechenden Fachbereich der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung unverzichtbar.

Die DGUV Regel 109-008 (bisher BGR 157) „Fahrzeug-Instandhaltung“ konkretisiert aktuelle Gesetze und Verordnungen. Die Betrachtung gliedert sich dabei in bauliche Einrichtungen, Geräte und Maschinen und Tätigkeiten. Für einige Maschinenarten gibt es keine nationalen oder internationalen Normen, demzufolge wird hier besonderes Augenmerk auf die Zertifizierung (GS-Zeichen) von Arbeitsmitteln gelegt.

Weitere Informationen:
- *www.bghm.de – Webcodes: 617, 457*

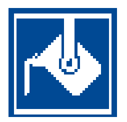


Fensterbau

Immer größere Fenster mit besseren Eigenschaften bezüglich Wärmedämmung, Schall- und Einbruchsschutz erhöhen Wohnwert und Lebensqualität. Durch höhere Gewichte, unhandliche Maße, Einsatz unterschiedlicher Gefahrstoffe und durch erhöhtes Risiko, während der Montage abzustürzen, entstehen für Beschäftigte in Fensterbaubetrieben große Unfallgefahren und gesundheitliche Belastungen. Durchdachte Planung, sichere Produktions-, Transport- und Montagevorgänge sind erforderlich, um diese Gefahren auszuschließen.

Weitere Informationen:

- *www.bghm.de – Webcodes: 219 (Checkliste),*
  
  1660, 1020, 1286



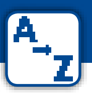
Feuerflüssige Massen in der Metallindustrie

Im Umgang mit feuerflüssigen Massen sind besonders drei Bereiche mit hohem Gefährdungspotenzial hervorzuheben: Reaktionen mit Wasser, Auswürfe und Transport. Zu den feuerlüssigen Massen in der Metallindustrie gehören:

- schmelzflüssige Metalle
- Schlacken mit schmelzflüssigen Bestandteilen

Reaktionen feuerflüssiger Massen mit Wasser

Wasser wird bei vielen metallurgischen Verfahren zur Kühlung und Prozessführung verwendet. Gerät Wasser unter schmelzflüssiges Material, führt die schlagartig auftretende Vergrößerung des Volumens zu explosionsartigen Reaktionen. Beschäftigte können dabei vom Materialauswurf oder von herumfliegenden Teilen getroffen oder durch die Druck-



welle fortgeschleudert werden. Neben den Personenschäden entstehen oftmals hohe Sachschäden.

Auswürfe feuerflüssiger Massen durch Spreng- und Hohlkörper
Geschlossene Hohlkörper, wie Behälter, Fässer, Gasflaschen, Stoßdämpfer oder Gehäuse von Maschinen, dürfen auf keinen Fall in Schmelzöfen gelangen. In den Hohlkörpern eingeschlossene Luft oder Gase dehnen sich bei der starken Erwärmung im Schmelzofen schlagartig aus, mit extremem Druckanstieg in der Folge. Die Behälter bersten und werfen feuerflüssiges Material aus. Sprengkörper im Schrott zeigen vergleichbare Wirkungen.

Transport feuerflüssiger Massen
Der Transport feuerflüssiger Massen über Personen und Arbeitsplätze hinweg ist strikt verboten. Pfannen sind vor dem Transport von lose anhaftenden Ansätzen zu befreien. Ferner dürfen sich Beschäftigte während des Einfüllens feuerflüssiger Massen nicht auf Schlacken- und Pfannenwagen aufhalten und sie dürfen auf Wagen mit gefüllten Pfannen nur in feuersicheren Ständen mitfahren.

Weitere Informationen:
- *www.bghm.de – Webcode: 302*



Flurförderzeuge

Über Gabelstapler und Mitgängerflurförderzeuge fließt in weiten Bereichen der Unternehmen ein wesentlicher Anteil des innerbetrieblichen Transports. Selbsttätige Lastaufnahmen und Hubeinrichtungen machen diese Transportmittel flexibel und vielseitig einsetzbar. Die berufsgenossenschaftlichen Statistiken belegen, dass viele Arbeitsunfälle im Zusammenhang mit diesen Geräten stehen, weil:

- Personen angefahren werden
- Ladung herabfällt
- Gabelstapler umstürzen
- Personen abstürzen, die sich auf dem Lastaufnahmemittel befinden

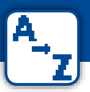
Menschliches Fehlverhalten spielt bei den Unfällen eine entscheidende Rolle. Aus diesem Grund fordern sowohl die DGUV Vorschrift 68 als auch die Technische Regel für Betriebssicherheit, TRBS 2111, Teil 4, neben der schriftlichen Beauftragung eine Ausbildung des Fahrpersonals von Flurförderzeugen mit Fahrersitz und Fahrerstand nach dem DGUV Grundsatz 308-001. Demnach muss die allgemeine Ausbildung mindestens 20 Lehreinheiten, bestehend aus je zehn Lehreinheiten à 45 Minuten, in Theorie und Praxis betragen. **In einer Abschlussprüfung weisen die Teilnehmenden ihre theoretischen Kenntnisse und praktischen Fertigkeiten nach. Der erfolgreiche Abschluss wird bescheinigt.**

Für die Bedienung von Mitgängerflurförderzeugen ist die mündliche Beauftragung und Einweisung am Gerät ausreichend.

Weitere Informationen:
- *www.bghm.de – Webcode: 483*
- *BGHM-Seminare:*
  www.bghm.de – Webcode: 150

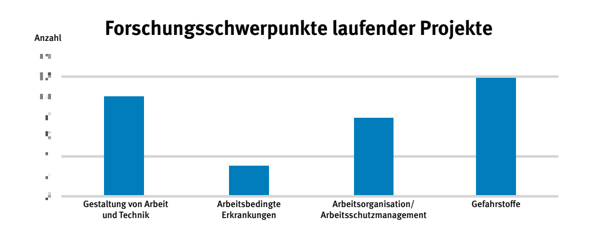
Forschungsschwerpunkte laufender Projekte

Die Berufsgenossenschaft Holz und Metall (BGHM) fördert und initiiert Forschungsprojekte zum Erkenntnisgewinn auf den Gebieten Sicherheit und Gesundheitsschutz, zu Berufskrankheiten und zur sozialen und medizinischen Rehabilitation.



Die Stabsstelle Forschung und Koordination Betriebsbetreuung (STFKD), als Bestandteil der Hauptabteilung Betriebsbetreuung der Berufsgenossenschaft Holz und Metall, versteht sich als Serviceeinrichtung und Ansprechpartnerin für alle Bereiche der Prävention im Themenfeld der BG-Forschung. Zentrales Aufgabengebiet ist die enge Zusammenarbeit mit den Forschungsnehmerinnen, in erster Linie sind dies Universitäten und Fachinstitute. Die Auftragsvergabe erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung.

Darüber hinaus unterstützt die Stabsstelle die Präventionsdienste und Fachabteilungen der BGHM bei der Abwicklung von Forschungsvorhaben und Präventionsprojekten; Forschungsergebnisse werden aufbereitet und für Aufsichtspersonen und Mitgliedsbetriebe nutzbar gemacht. Aktuell werden 33 Projekte betreut.





Galvanotechnik

Unter Galvanotechnik wird das galvanische (elektrochemische) und das außenstromlose (chemische) Aufbringen von metallischen Schichten auf metallische sowie nichtmetallische Oberflächen im Tauchverfahren verstanden, bei der die Teile auf Gestellen oder in Behältern (Trommeln, Körben, Glocken) behandelt werden.

In galvanotechnischen Anlagen werden metallische und nicht-metallische Oberflächen in sauren, alkalischen oder cyanidischen Bädern dekorativ oder funktional beschichtet. Dabei wird zwischen galvanischen und chemischen Verfahren in den Bereichen Vorbehandlung, Oberflächenbeschichtung (Oberflächenveredelung) und Nachbehandlung unterschieden.

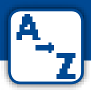
Der Umgang mit Gefahrstoffen charakterisiert die Tätigkeiten in der Galvanotechnik. Werden Vorschriften in den Sicherheitsdatenblättern nicht beachtet oder sind lüftungstechnische Maßnahmen nicht wirksam, kann es zu Gesundheitsgefährdungen oder zu Verletzungen der Haut, der Atemwege oder anderer Organe wie Mund und Speiseröhre kommen.

In der Galvanotechnik spielen neben chemischen auch mechanische Gefährdungen eine bedeutende Rolle, die von technischen Einrichtungen – wie insbesondere den Beschickungseinrichtungen – ausgehen. Deshalb müssen Sicherheitseinrichtungen wie die Anfahrbügel an den Transportwagen, die vor den mechanischen Gefährdungen durch die Bewegung der Beschickungseinrichtungen entlang der Badreihen schützen, jederzeit bestimmungsgemäß funktionieren. Dies ist durch regelmäßige Prüfung und Instandsetzung sicherzustellen.

Weitere Informationen:
- *www.bghm.de – Webcode: 467*

Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie

Die Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie (GDA) wurde 2008 ins Leben gerufen, damit der Bund, die Länder und die Unfallversicherungsträger sich in Bezug auf die Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz abstimmten. Das oberste



Lenkungsgremium ist die Nationale Arbeitsschutzkonferenz, in die Vertreter und Vertreterinnen der GDA-Träger und der Sozialpartner entsandt werden.

Die Ziele und die Konzepte werden auf drei Bereiche ausgerichtet:

- Arbeitsprogramme sind befristete Programme zu Schwerpunkten des betrieblichen Arbeitsschutzes.
- Innerhalb der Betriebsbetreuung erfolgen die Beratung und Überwachung arbeitsteilig und abgestimmt.
- In den Vorschriften und Regelwerken werden die Rechtsvorschriften aufeinander abgestimmt und in leicht verständlicher sowie praxisgerechter Form gestaltet.

Diese drei Arbeitsbereiche werden umfassend hinsichtlich ihrer Zielerreichung bewertet. Aufgrund dieser Evaluationsergebnisse werden die GDA-Tätigkeiten optimiert.

Für den Zeitraum 2013 bis 2018 sind drei Arbeitsprogramme gestartet worden:

- **Verbesserung der Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes**
  Im Rahmen dieses Arbeitsprogramms finden Unternehmerinnen und Unternehmer ein Bewertungswerkzeug im Internet (www.gda-orgacheck.de). Mit Hilfe dieses Online-Checks können sie ihre Arbeitssituation prüfen, um die Potenziale eines gut organisierten Arbeitsschutzes für die störungsfreie Arbeitsorganisation zu nutzen und die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens zu unterstützen.

- **Verringerung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefährdungen und Erkrankungen im Muskel-Skelett-Bereich**
  Es gilt, die Präventionskultur, die gesundheitsgerechte Gestaltung von Tätigkeiten und die Gesundheitskompetenz auf der individuellen Ebene der Beschäftigten zu

optimieren. In diesem Zusammenhang stehen risikobezogene Tätigkeiten, wie schweres Heben und Tragen, sich wiederholende Arbeitsabläufe, Zwangshaltungen oder Bewegungsmangel, im Mittelpunkt. Unternehmensverantwortliche, Beschäftigte und Arbeitsschützer bzw. Arbeitsschützerinnen können sich auf der Internetseite des Arbeitsprogramms über die Präventionsmöglichkeiten informieren (www.gda-bewegt.de).

- **Schutz und Stärkung der Gesundheit bei arbeitsbedingter psychischer Belastung**
  Psychische Belastungen führen in zunehmendem Maße zu Arbeitsunfähigkeit und Frühverrentung. Um dem entgegenzuwirken, ist eine frühzeitige Erkennung psychischer Risikofaktoren erforderlich. Daher steht die Aufnahme psychischer Belastungen in die betriebliche Gefährdungsbeurteilung im Mittelpunkt. Hierfür werden Informationen, Instrumente und Maßnahmen angeboten. Unternehmensverantwortliche sowie Arbeitsschützer und Arbeitsschützerinnen können sich über die Internetseite des Arbeitsprogramms (www.gda-psyche.de) informieren.

Die Berufsgenossenschaft Holz und Metall, als eine der Trägerinnen der GDA, beteiligt sich an diesen Arbeitsprogrammen im Rahmen der Überwachung und besonders in Form von Beratungsangeboten. Diese Angebote können bei der für Ihren Betrieb zuständigen Aufsichtsperson der BGHM angefragt werden.

Weitere Informationen:
- ***www.bghm.de***
- ***www.gda-portal.de***



Gefährdungsbeurteilung

Mit dem Arbeitsschutzgesetz ist in der Gesetzgebung eine umfassende Rechtsgrundlage für den betrieblichen Arbeitsschutz in Deutschland nach EU-Vorgaben geschaffen worden. Ziel ist es, Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit zu verbessern. Maßnahmen sollen diesbezüglich vorausschauend und vorsorglich umgesetzt werden, noch ehe Gefahren entstehen.

Deshalb verpflichtet das Arbeitsschutzgesetz alle Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen, die Arbeitsbedingungen einer Gefährdungsbeurteilung zu unterwerfen und die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu treffen. Damit ist die Gefährdungsbeurteilung seit vielen Jahren das zentrale Instrument im Arbeitsschutz. Sie erfordert methodisches Vorgehen und die konsequente Festlegung aller notwendigen Maßnahmen, um den Schutz der Beschäftigten zu gewährleisten. Im ersten Schritt bestimmen die Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen, für welche Arbeitsbereiche und Tätigkeiten eine Gefährdungsbeurteilung erstellt werden soll.

Anschließend werden die möglichen Gefährdungen ermittelt, am besten anhand einer Übersicht der Gefährdungsfaktoren (siehe z. B. „Leitlinie Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation“, www.dguv.de).

Im dritten Schritt wird das Risiko der ermittelten Gefährdungen auf der Basis staatlicher und berufsgenossenschaftlicher Vorschriften eingeschätzt und bewertet. Ist das Risiko inakzeptabel, schließt sich die Risikominderung an, also die Definition konkreter Arbeitsschutzmaßnahmen und deren Durchführung. Die Risikobeurteilung wird unter Berücksichtigung der Schutzmaßnahmen durchgeführt, deren Wirksamkeit regelmäßig zu überprüfen ist.

Insgesamt ist die Gefährdungsbeurteilung als fortlaufender Prozess zu verstehen, der dokumentiert werden muss. Handlungshilfen dazu bietet das Internet.

Weitere Informationen:
- ***www.gefaehrdungsbeurteilung.de***
- ***www.bghm.de – Webcodes: 213, 605***

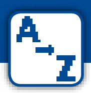
Gefahrstoffe und biologische Arbeitsstoffe

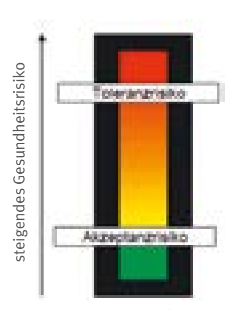
Zusammen mit einer Neufassung der BioStoffV trat im Juli 2013 auch eine Änderung der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) in Kraft. Eine der wichtigsten Neuerungen ist die Verankerung des Risikokonzeptes für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Stoffen. Bei der Gefährdungsbeurteilung sind nun auch die Expositions-Risiko-Beziehungen (ERB) für krebserzeugende Stoffe zu berücksichtigen.

Die ERB (Akzeptanz- und Toleranzwerte) stellen gesellschaftspolitische Konventionen für das über die Hintergrundrate hinausgehende Krebserkrankungsrisiko, bezogen auf eine 8-stündige inhalative Exposition in 40 Arbeitsjahren dar. Sie werden auf der Basis epidemiologischer, arbeitsmedizinischer und toxikologischer Literaturdaten abgeleitet. Verbindlich beschlossene Akzeptanz- und Toleranzwerte werden in der TRGS 910 (ehemals BekGS 910) veröffentlicht.

Aus den Akzeptanz- und Toleranzwerten resultieren Bereiche niedrigen, mittleren und hohen Risikos. Abhängig vom ermittelten Risiko sind für die Beschäftigten geeignete Schutzmaßnahmen nach einem risikobezogenen Maßnahmenkonzept (TRGS 910) durchzuführen.

Eine weitere wichtige Neuerung in der GefStoffV ist die Begrenzung der Gültigkeitsdauer von Sachkundenachweisen für





Aus einer Präsentation des AGS zu „Grundlagen des Risikokonzeptes für krebserzeugende Stoffe“

die Durchführung von ASI-Arbeiten mit Asbest auf 6 Jahre. Sachkundenachweise, die vor dem 1. Juli 2010 erworben wurden, verlieren spätestens zum 30. Juni 2016 ihre Gültigkeit.

Als „biologische Arbeitsstoffe“ bzw. „Biostoffe“ werden Mikroorganismen wie Bakterien und Pilze bezeichnet, aber auch Viren, Endoparasiten und Krankheitserreger fallen darunter. Kontakt entsteht beim Umgang mit wässrigen Umlaufsystemen (Kühlschmierstoffe, wasserberieselte Farbnebelabsaugwände, Teilereinigungsanlagen u. a.), bei der Arbeit mit schimmelpilzbefallenen Holzwerkstoffen oder Gebäudeteilen oder während der Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an kontaminierten Maschinen, Fahrzeugen (Müllfahrzeuge) und Anlagen (abwassertechnische Anlagen). Die jeweiligen Gefährdungen müssen fachkundig ermittelt, die Tätigkeit gemäß BioStoffV einer von vier Schutzstufen zugeordnet und geeignete Maßnahmen ergriffen werden.

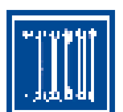
Weitere Informationen:
- *www.bghm.de – Webcodes: 193, 226*
- *„Taschenbuch Gefahrstoffe und Biostoffe“ 2015/2016*

Gefahrtarif der BGHM

Der Gefahrtarif ist die Grundlage der Beitragsberechnung für die über 200.000 Mitgliedsbetriebe der BGHM. Die Gewerbezweige der Branchen Holz und Metall sind in nur neun Tarifstellen erfasst. Dabei finden sich technologisch gleiche oder vergleichbare Gewerbezweige genauso in einer Tarifstel-

le wieder, wie diejenigen mit einem vergleichbaren Risiko - und zwar unabhängig von der Branche.

Weitere Informationen:
- *www.bghm.de – Webcodes: 104 und 884*



Gefährdungen im Heizungsbau

Der Heizungsbau ist ein zentrales Element der Gebäudetechnik, in dem unterschiedliche handwerkliche Tätigkeiten zum Einsatz kommen. Das Aufgabenspektrum reicht in der heutigen Zeit weit über die klassische Heizungsmontage hinaus. Die vielseitigen Tätigkeiten betreffen die Bereiche: Heizungs-, Sanitär-, Elektroinstallationen, Solar- und Photovoltaikmontage, Energieeinsparungen in Gebäuden sowie Gebäudeautomatisation.

Aufgrund dieser Vielzahl an Tätigkeiten haben sich auch die Aufgaben für den Arbeitsschutz erweitert. Früher war das Personal im Heizungsbau während der Montage hauptsächlich innerhalb von Gebäuden tätig. Heutzutage muss es auch Installationen auf Dächern von Gebäuden durchführen, die zusätzliche Gefährdungen mit sich bringen und daher besondere Maßnahmen erfordern.

Gefährdungen/Belastungen
- Schweißen, Hartlöten, Weichlöten und Verpressen:
  - Quetschgefahr
  - IR- und UV-Strahlung, heiße Teile
  - Schweiß- und Lötrauche
  - elektrische Gefährdungen beim Arbeiten in der Nähe spannungsführender Teile
  - Brand- und Explosionsgefahr



- Montage und Transport:
  - Handhabung von schweren und unhandlichen Lasten (Heizkörper und Kessel)
  - ungünstige Griffmöglichkeit und scharfe Kanten
  - unter Druck stehende Medien bei Dichtheits- und Funktionsprüfungen
  - Zwangshaltungen
- Umgang mit und Transport von Gefahrstoffen:
  - Unkenntnis über die verwendeten Arbeitsstoffe
  - Hautbelastung z. B. bei Verwendung von Reinigern oder Dichtmassen
  - Brand- und Explosionsgefahr
  - Beschädigung der Behältnisse durch unsachgemäßen Transport
  - unzureichende Ladungssicherung beim Transport
- Umgang mit Handwerkzeugen:
  - Unkenntnis über die sichere Verwendung der Handwerkzeuge
  - Einsatz von beschädigten Werkzeugen
- Montagearbeiten/Baustellenarbeiten:
  - Absturzgefahr (z. B. fehlende Treppenbeläge oder -geländer, fehlender Verkehrsweg nach oben, fehlende Absturzsicherung, mangelhafte Standsicherheit)
  - ungeeignete oder beschädigte Leitern
  - Witterungseinflüsse
  - Mangelhafte Abstimmung/Koordination der unterschiedlichen Gewerke

Was ist zu tun?

- Bei Schweiß-, Hartlöt- und Verpressarbeiten:
  - Persönliche Schutzausrüstung tragen (Schutzbrille, Handschuhe, eventuell schwer entflammbaren Schutzanzug)
  - für ausreichende Lüftung sorgen
  - Schweißerlaubnis nachweisen
  - Löschmittel bereitstellen
  - Brandwache sicherstellen
- Bei manuellem Transport von Bauteilen:
  - Einsatz zusätzlichen Personals
  - Hilfsmittel (Tragegurt, Treppensteiger etc.) zur Verfügung stellen und benutzen
- Beim Umgang und Transportieren von Gefahrstoffen:
  - Ermittlung und Erfassung der Gefahrstoffe
  - Persönliche Schutzausrüstung bereitstellen und benutzen
  - Hautschutz
  - Lüftungsmaßnahmen im Fahrzeug schaffen und am Arbeitsplatz für entsprechende Lüftung sorgen
  - Ladung im Fahrzeug entsprechend den Herstellerangaben sichern
- Bei Montagearbeiten/Baustellenarbeiten:
  - sichere Aufstiege, Zugänge und Standplätze schaffen
  - sichere Arbeitsplätze in der Höhe schaffen z. B. Hubarbeitsbühne, fahrbare Arbeitsbühne etc. (Leitern nur begrenzt einsetzbar!)
  - Wetterschutzkleidung zur Verfügung stellen
  - Abstimmung der Arbeiten mit anderen, auf der Baustelle tätigen, Firmen

Weitere Informationen:

- ***www.bghm.de – Webcode: 566 (Dokumenten-Bibliothek „Bauarbeiten“)***



Checkliste

Heizungsbau



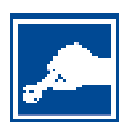
08/2016

1	Wie wird sichergestellt, dass bei der Planung der Heizungsbauarbeiten der Arbeits- und der Gesundheitsschutz Berücksichtigung finden?
2	Wer koordiniert die Arbeiten, wenn mehrere Gewerke sich gegenseitig gefährden können?
3	Sind die Arbeitsplätze so vorgesehen und eingerichtet, dass ein sicheres Arbeiten möglich ist und werden auch wechselnde Witterungsverhältnisse und Bauzustände berücksichtigt?
4	Ist stets eine verantwortliche Person für die Montagen benannt und ist diese immer vor Ort?
5	Wer sorgt dafür, dass die Beschäftigten baustellenbezogen vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit über spezielle Gefahren und deren Schutzmaßnahmen unterwiesen werden?
6	Stehen den Beschäftigten geprüfte Leitern und Kleingerüste zur Verfügung?
7	Wie wurden die Beschäftigten z. B. im richtigen Umgang mit Leitern, Tritten oder Kleingerüsten unterwiesen?
8	Wie wird sichergestellt, dass die Beschäftigten Persönliche Schutzausrüstung benutzen?
9	Welche Schutzmaßnahmen sind vorgesehen, wenn sich Absturzgefahren mit technischen Maßnahmen nicht vollständig beseitigen lassen?
10	Wird bei Arbeiten mit Brandgefahr oder biologischer Gefahr (z. B. Fäkalien) auf die entsprechenden Sicherheitsmaßnahmen geachtet?
11	Wie wird der Hautschutz beim Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen und Gefahrstoffen gewährleistet?
12	Werden für den Transport größerer Bauteile entsprechende Hilfsmittel wie Tragegurte oder Treppensteiger zur Verfügung gestellt und diese auch benutzt?
13	Sind die Beschäftigten, die Firmenfahrzeuge fahren, dafür geeignet (z. B. Eignung über G 25 „Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeit“ feststellen lassen) und haben sie den entsprechenden Führerschein?

Checkliste
Heizungsbau



14	Wurden alle Fahrzeuge mit Warnwesten (für jede Person) ausgerüstet?

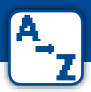


Gefährdungen im Metallbau/ in der Bauschlosserei

Die Beschäftigten in einer Metallbaufirma bzw. Bauschlosserei haben viele verschiedene Tätigkeiten und Aufgaben auszuführen. Bedingt durch das große Spektrum kommen Handwerkzeuge, aber auch größere Maschinen, wie z. B. Pressen, CNC-Maschinen und Biegemaschinen zum Einsatz. Aufgrund dieser Vielfältigkeit erhöht sich wiederum das Gefährdungspotenzial, welches der Unternehmer/die Unternehmerin in der jeweiligen Gefährdungsbeurteilung tätigkeits- bzw. arbeitsplatzbezogen betrachten muss.

Folgende Tätigkeitsbereiche kennzeichnen den typischen Metallbaubetrieb:
- Büroarbeiten
- Arbeiten in der Werkstatt
- Arbeiten in der Lackiererei
- Lagertätigkeiten
- Bau- und Montagetätigkeiten

Diese Bereiche sind in der Gefährdungsbeurteilung näher zu beurteilen und geeignete Schutzmaßnahmen festzulegen. Folgende Tätigkeiten kommen in den einzelnen Bereichen beispielhaft in Betracht:
Büro: Bildschirmarbeitsplätze
Werkstatt: Schweißen, Schneiden, Sägen, Bohren, Drehen, Trennschleifen, Erodieren, Schleifen, Fräsen, Schmieden, Pressenarbeiten, Schmiedearbeiten, Arbeiten an der Lasermaschi-



ne, Biegemaschine, Tafelschere, Umgang mit Handwerkzeugen, elektrische Arbeiten, Umgang mit Gefahrstoffen, Einsatz von Kranen und Lastaufnahmemitteln, Anschlagen von Lasten
Lackiererei: Umgang mit Gefahrstoffen
Lager: Einsatz von Flurförderzeugen, Hubwagen, Regalen
Bau- und Montagetätigkeiten: Einsatz von Leitern, Gerüsten, fahrbaren Arbeitsbühnen, Hubarbeitsbühnen, Einsatz von elektrischen Betriebsmitteln, Benutzung von PSA gegen Absturz

Anhand der durchgeführten Gefährdungsbeurteilungen ergeben sich Betriebsanweisungen, Unterweisungen, Einweisungen, Qualifikationen, Beauftragungen und Prüfungen. Alle Maßnahmen (Rangfolge Technik-Organisation-Personenbezogen) reduzieren das Unfallrestrisiko im Unternehmen.

Aber trotz aller Präventionsmaßnahmen kommt es zu Unfällen. Die Schwerpunkte im Unfallgeschehen 2013, die für die Branche relevant sind, lagen allgemein (Auszug aus DGUV -Statistik „Arbeitsunfallgeschehen 2013“):

- beim Umgang mit Handwerkzeugen und Handmaschinen
- beim Gehen/Laufen – Unfälle entwickelten sich oftmals aus einer Stolper-, Rutsch- oder Sturzbewegung
- beim Umgang mit Leitern – 50% aller Absturzunfälle
- beim Kontrollverlust über kraftbetriebene Werkzeuge: z. B. Trennschleifmaschine, Bohrmaschine (Entscheidend war die Frage: Sind die Beschäftigten im Umgang mit dem Werkzeug geübt oder nicht?)
- beim Kontakt mit scharfen Schneiden der Werkzeuge (Häufigste Unfallauslöser bei den neuen Unfallrenten sind Kreissägen.)
- beim Bedienen von Werkzeugmaschinen – Schwerpunkt sind Handverletzungen, steigende neue Unfallrenten durch Quetschung/Einklemmen
- beim Umgang mit Flurfördermitteln, Materialtransportwagen

Checkliste

Metallbau und Bauschlosserei

12/2016

1	Sind die Schutzmaßnahmen gemäß der Gefährdungsbeurteilung festgelegt und umgesetzt?
2	Können die vorhandenen Schutzeinrichtungen für den vorliegenden Auftrag verwendet werden oder müssen zusätzliche Schutzmaßnahmen getroffen werden?
3	Gibt es bei Arbeiten mehrerer Gewerke und gegenseitiger Gefährdung eine weisungsbefugte Person für die Koordination?
4	Sind die Beschäftigten in die Bedienung der einzelnen Maschinen eingewiesen und werden sie regelmäßig unterwiesen?
5	Gibt es für die Verwendung bestimmter Maschinen Betriebsanweisungen ?
6	Gibt es eine Dokumentation über die wiederkehrenden Unterweisungen?
7	Sind die Beschäftigten angewiesen, vor der Benutzung von handgeführten Maschinen und anderen ortsveränderlichen Betriebsmitteln diese einer Sichtprüfung zu unterziehen?
8	Wie wird sichergestellt, dass bei Schweißarbeiten die Absaugungen verwendet werden?
9	Gibt es eine detaillierte schriftliche Montageanweisung, die alle wichtigen sicherheitsrelevanten Informationen enthält?
10	Wie werden schwere Bauteile bei der Montage gegen Umstürzen gesichert?
11	Können die Beschäftigten ihre Maschinen an einer sicheren Stromquelle anschließen (z. B. Baustromverteiler, PRCD-S)?
12	Wird darauf geachtet, dass die Beschäftigten die erforderliche Persönliche Schutzausrüstung benutzen?
13	Verfügen die Beschäftigten über die notwendigen Kenntnisse und Hilfsmittel in Bezug auf die erforderliche Ladungssicherung?
14	Werden durch den Einsatz von Transporthilfsmitteln die körperlichen Belastungen durch Heben und Tragen möglichst minimiert?



Weitere Informationen:
- *www.bghm.de – Webcode: 566 (Dokumenten-Bibliothek „Bauarbeiten“)*



Gerüste

Arbeitsplätze auf Gerüsten sind häufig sowohl im Neubau als auch bei der Instandhaltung erforderlich. Dabei sind diese Tätigkeiten oft mit besonderen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten verbunden. So ereignen sich beim Auf- und Abbau, aber auch bei der Nutzung von Gerüsten immer wieder schwere und tödliche Absturzunfälle.

Um dies zu verhindern, ist eine schriftliche Gefährdungsbeurteilung zu erstellen, in der vor allem geeignete Maßnahmen gegen Absturz und herabfallende Gegenstände festgelegt sind. Die Gerüste dürfen nur unter der Aufsicht einer befähigten Person und von fachlich geeigneten Beschäftigten auf-, ab- oder umgebaut werden, die speziell für diese Arbeiten unterwiesen sein müssen. Weiterhin ist für Gerüstbereiche, die nicht nach einer Regelausführung errichtet werden, ein Standsicherheitsnachweis zu erbringen. Für die Montage muss auf der Baustelle eine Aufbau- und Verwendungsanleitung vorliegen. Nach Fertigstellung des Gerüsts ist eine Prüfung von einer befähigten Person durchzuführen und zu dokumentieren. Die Person, die das Gerüst benutzt, hat sicherzustellen, dass es in einem ordnungsgemäßen Zustand gehalten und nicht eigenmächtig verändert wird.

Weitere Informationen:
- *www.bghm.de – Webcode: 444*
- *BGHM-Seminare: www.bghm.de – Webcode: 150*

Gesetze und Vorschriften

Der deutsche Arbeitsschutz wird von mehreren Seiten beeinflusst: von der Europäischen Union, dem Staat, den Berufsgenossenschaften und den Normen gebenden Instanzen. Dementsprechend gibt es zu diesem Thema viele Gesetze, Richtlinien, Verordnungen und Regeln. Dazu gehören:

- EU-Vorschriften wie:
  - **EU-Verordnungen** sind gegenüber nationalem Recht vorrangig und setzen anderslautendes nationales Recht außer Kraft (Beispiel: REACH-Verordnung 1907/2006/EG).
  - **EU-Richtlinien** werden erst durch die Umsetzung des nationalen Gesetzgebers im einzelnen Mitgliedsstaat verbindlich. Dieser Prozess wird „Harmonisierung" genannt (Beispiel: Maschinenrichtlinie 2006/42/EG).
    Weitere Informationen: www.bghm.de – Webcode: 241

- Staatliche Arbeitsschutzvorschriften wie:
  - **Gesetze** (Beispiel: Arbeitsschutzgesetz)
    Weitere Informationen: www.bghm.de – Webcode: 259

  - **Verordnungen** benötigen eine Gesetzesgrundlage, die ausdrücklich zum Erlass einer Verordnung in diesem speziellen Bereich ermächtigt (Gesetzescharakter, Beispiel: Arbeitsstättenverordnung).
    Weitere Informationen: www.bghm.de – Webcode: 260

  - **Regeln und Richtlinien** haben keinen Gesetzescharakter, stellen den Stand der (Sicherheits-) Technik dar und zeigen Wege zur Einhaltung der Gesetze und Verordnungen (Beispiel: Technische Regeln für Gefahrstoffe).
    Weitere Informationen: www.bghm.de – Webcodes: 261, 262

- Vorschriften- und Regelwerk der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV, siehe Seite 195)



- **Normen** bilden den Stand der Technik ab und haben grundsätzlich Empfehlungscharakter. Verbindlich können sie werden, wenn ihre Anwendung in Gesetzen, Verordnungen oder Verträgen festgelegt wird. Die bedeutendste Normungsorganisation in Deutschland ist das Deutsche Institut für Normung (DIN). Normen können auf nationaler (DIN), europäischer (DIN EN) und internationaler Ebene (DIN EN ISO) erstellt werden (Beispiel: DIN EN 13135 „Krane – Sicherheit – Konstruktion – Anforderungen an die Ausrüstung").



Handgeführte Maschinen

Ob als Bohrmaschine, Winkelschleifer, Stichsäge oder Schrauber – handgeführte Maschinen werden bevorzugt bei Montagearbeiten, auf Baustellen oder in der Instandhaltung benutzt. Sie sind flexibel einsetzbar, lassen sich leicht transportieren und die erforderlichen Energiequellen (Strom/Druckluft) sind fast überall vorhanden. Selbst ohne Energieanschluss lassen sich mit Akkugeräten gute Ergebnisse erzielen. Dessen ungeachtet ereignen sich immer wieder Unfälle mit derartigen Maschinen. Um das Risiko eines Unfalls zu minimieren, sollte man sich der möglichen Gefahren bewusst sein (z. B. wegspringende Material- und Werkzeugsplitter, Schleiffunken oder ein herumschlagendes Werkzeug).

Was können Sie tun? Achten Sie bereits beim Einkauf auf eine Wiederanlaufsperre, eine Rutschkupplung und auf eine ergonomische Gestaltung (z. B. Griffe, Kraftrichtung und Arbeitsrichtung). Führen Sie Gefährdungsbeurteilungen für den Einsatz der unterschiedlichen Maschinentypen durch und legen Sie eindeutige Schutzmaßnahmen fest. Erfassen Sie sämtliche handgeführte Maschinen systematisch und organisieren Sie deren regelmäßige Prüfung. Achten Sie bei der Auswahl

von handgeführten Maschinen auf die Einsatzbedingungen. Verwenden Sie in explosionsgefährdeten Bereichen nur dafür zugelassene Maschinen oder setzen Sie bei erhöhter elektrischer Gefährdung Maschinen für Schutzkleinspannung oder Trenntrafos ein.

Das Führungspersonal sorgt im Betrieb dafür, dass:

- bei Beschaffung auf Qualität und gute Ergonomie geachtet wird
- eine Begrenzung der Exposition durch Vibrationen und Lärm erfolgt
- Arbeitszeitpläne mit ausreichend häufigen Zeitspannen ohne belastende Exposition erstellt werden
- Hinweise auf schadhafte Geräte ernst genommen und Schäden umgehend beseitigt werden
- Unterweisungen durchgeführt und dokumentiert werden
- Sicherheitsvorschriften eingehalten werden
- bei Fremdfirmeneinsatz auf Zustand und Handhabung handgeführter Maschinen geachtet wird

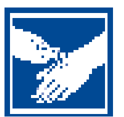
Im Betrieb Beschäftigte

- nehmen vor der Benutzung eine Sichtprüfung vor oder führen einen Probelauf durch
- belassen die Schutzeinrichtungen an der Maschine
- schalten Maschinen nur mit Hilfe des Geräteschalters ein und aus
- verwenden möglichst vibrationsarme und leise Geräte
- legen Werkstücke vor dem Bearbeiten sicher auf oder spannen sie sicher ein
- nehmen beim Arbeiten einen sicheren Standplatz ein
- führen die Maschine stets beidhändig ohne das Werkzeug zu verkanten
- schützen bewegliche Anschlussleitungen gegen mechanische Beschädigungen



- sichern bei Druckluftwerkzeugen die Schlauchverbindung gegen unbeabsichtigtes Lösen und entlassen den Druck vor dem Trennen
- halten bei Arbeiten im Nassbereich die erforderlichen Schutzmaßnahmen ein
- reduzieren die Staubentwicklung
- sortieren schadhafte Geräte aus
- verwenden je nach Gefährdung die Persönliche Schutzausrüstung

Weitere Informationen:
- ***www.bghm.de – Webcode: 609, 232***



Hautschutz

Hauterkrankungen gehören in der Holz- und Metallbranche zu den häufigsten berufsbedingten Erkrankungen. Feuchtarbeit und Arbeitsstoffe wie Kühlschmierstoffe, Öle und Fette, Reinigungsmittel und Stäube belasten die Haut und können sie schädigen. Konsequent angewendete präventive Maßnahmen vermeiden oder verringern jedoch die Gefahr, dass Hauterkrankungen wie Abnutzungsekzeme oder allergische Kontaktekzeme entstehen.

Die Gefährdungsbeurteilung bildet die Grundlage für die Auswahl geeigneter Schutzmaßnahmen. Zu den wichtigsten dieser Maßnahmen gehören der Einsatz weniger hautgefährdender Stoffe oder kontaktfreie bzw. kontaktarme Arbeitsverfahren sowie gut organisierte Arbeitsabläufe. Wenn diese Schutzmaßnahmen nicht ausreichen oder gar nicht umsetzbar sind, müssen zusätzlich personenbezogene Schutzmaßnahmen getroffen werden, wie die konsequente Anwendung von geeignetem Hand- und Hautschutz. Wichtig in diesem Zusammenhang sind sowohl die Auswahl geeigneter Schutz-

handschuhe und Hautschutzmittel als auch deren sachgerechter Einsatz. Die Hautreinigung sollte möglichst mit lösemittel- und reibemittelfreien Produkten, ohne zusätzliche Anwendung von Hilfsmitteln wie Bürsten, erfolgen.

Entsprechend der Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbmedVV) hat der Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin bei bestimmten hautgefährdenden Tätigkeiten arbeitsmedizinische Vorsorge zu veranlassen bzw. anzubieten (Pflicht- bzw. Angebotsvorsorge).

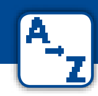
Bei bereits aufgetretenen Hauterscheinungen bietet die Berufsgenossenschaft Holz und Metall mit der „Individualprävention Haut" eine auf Person und Betrieb zugeschnittene Beratung und unterstützt die Verantwortlichen beispielsweise dabei, besonders geeignete persönliche Schutzmaßnahmen auszuwählen und zu erproben. Ziel ist es, mit allen geeigneten Mitteln eine dauerhafte Abheilung von Hauterkrankungen zu erreichen, damit Versicherte hautgesund ihrer Arbeit nachgehen können.

Weitere Informationen:
- ***www.bghm.de – Webcode: 227***

Heilbehandlung und Rehabilitation

Nach einem Arbeitsunfall, einem Wegeunfall oder einer Berufskrankheit steuert die BGHM die gesamte Rehabilitation – von der Heilbehandlung bis zur Wiedereingliederung am Arbeitsplatz.

Das Leistungsangebot der Heilbehandlung und der medizinischen Rehabilitation umfasst:
- die sofort einsetzende notfallmedizinische Erstversorgung
- die ambulante und stationäre ärztliche Behandlung



- die ambulante oder stationäre Rehabilitation
- orthopädische und andere Hilfsmittel
- die Belastungserprobungen

Gemeinsam mit dem Rehabilitations-Management sorgt die BGHM in einem Netzwerk von Ärzten und dem Personal in Unfall- und Rehabilitationskliniken für eine nahtlose und zielgenaue Abfolge aller erforderlichen Leistungen. Sie steht dabei im engen Kontakt mit den Versicherten und den Unternehmern. Ziel ist eine frühzeitige und dauerhafte Wiedereingliederung in das Arbeitsleben. Den vorhandenen Arbeitsplatz zu erhalten, hat Vorrang vor allen anderen Maßnahmen.

Ist eine Weiterarbeit am alten Arbeitsplatz nicht mehr möglich, kümmern sich die Fachleute der BGHM in Zusammenarbeit mit denen der Agentur für Arbeit und denen der Berufsförderungswerke und den Fachleuten anderer Stellen um eine mögliche berufliche Wiedereingliederung. Zur Stärkung der Mobilität trägt die BGHM z. B. die Kosten für den behindertengerechten Umbau eines Personenkraftwagens. Mit Leistungen der sozialen Rehabilitation ermöglicht die BGHM die Rückkehr in das tägliche Leben und in die soziale Gemeinschaft.

Mit der Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags befindet sich die BGHM in Übereinstimmung mit der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK): Diese hat die volle und wirksame Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an der Gesellschaft zum Ziel.

Weitere Informationen:
- *www.bghm.de – Webcodes: 122, 123*



Holzbearbeitungsmaschinen

Für den Altbestand an Holzbearbeitungsmaschinen gilt bis einschließlich Baujahr 1994 die Betriebssicherheitsverordnung. Maschinen ab dem Baujahr 1995 müssen der neunten Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (9. ProdSV – Umsetzung der europäischen Maschinenrichtlinie 2006/42/EG in nationales Recht) entsprechen.

Standardholzbearbeitungsmaschinen

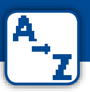
Viele Standardholzbearbeitungsmaschinen fallen unter den Anhang IV der Maschinenrichtlinie, einem besonderen Bescheinigungsverfahren u. a. für Maschinen mit höherem Gefährdungspotential in Verbindung mit manueller Aufgabe/ Abnahme der Werkstücke.

Mehrstufige Bearbeitungsmaschinen

Zu diesen Maschinen sind in erster Linie Doppelendprofiler und Kantenanleimmaschinen, aber auch Durchlaufbohrautomaten und Fräs- und Hobelmaschinen für mehrseitige Bearbeitung zu zählen. Die Beschaffenheitsanforderungen für diese Maschinen sind, bis auf die Ausnahme von Durchlaufbohrautomaten, in harmonisierten Produktnormen geregelt. Für die Durchlaufbohrautomaten ist der Anhang I der Maschinenrichtlinie bzgl. Bau und Ausrüstung zu erfüllen.

CNC-Maschinen, Bearbeitungszentren

Bei CNC-Maschinen und Bearbeitungszentren wird die Werkstückbearbeitung durch programmierbare Werkzeugbewegungen oder Bewegungen der Werkstückauflage ausgeführt. Die Bearbeitungsaggregate bestehen üblicherweise aus Fräs-, Bohr-, Säge- und Schleifaggregaten. Zudem gibt es eine harmonisierte Produktnorm für NC-Bohr- und Fräsmaschinen.



Ein besonderes Augenmerk in der Risikoanalyse der Hersteller (siehe Betriebsanleitung) bzw. in der Gefährdungsbeurteilung der Betreiber und Betreiberinnen ist auf das Risiko durch herausgeschleuderte Werkstück- oder Werkzeugteile zu richten. In diesem Zusammenhang sind die Auswahl der Werkzeuge, die programmierten Bearbeitungsabläufe und die trennenden Schutzeinrichtungen sorgfältig abzuwägen.

Verkettete (oder komplexe) Anlagen

Verkettete Anlagen entstehen durch eine Aneinanderreihung mehrerer Produktionsmaschinen. Dies sind z. B. Einschnitt- und Sortierlinien in Säge- und Hobelwerken, in der Spanplattenfertigung, in den Fertigungsstraßen für die Serienfertigung von Möbeln, Türen, Fenstern und Paletten. Der Materialtransport zu und aus den Einzelmaschinen erfolgt automatisch durch Stetigförderer. Zu diesem Zweck werden Rollenbahnen, Förderbänder, Hebebühnen oder Vakuumheber (etc.) eingesetzt. Der Materialfluss läuft nicht nur geradlinig, sondern auch winkelig oder über mehrere Stockwerke hinweg. Entscheidend sind hier praxistaugliche Sicherheitskonzepte, die einen schnellen und sicheren Zugang z. B. zur Störungsbeseitigung ermöglichen.

Darüber hinaus bestehen solche Anlagen oft aus Maschinen von verschiedenen Herstellern. In diesen Fällen ist es besonders wichtig, bereits in der Planungsphase zu regeln, wer die EG-Konformität für die Gesamtanlage ausstellt.

Konformitätsverfahren

Für das Betreiben von Maschinen ist eine EG-Konformitätserklärung erforderlich. Funktionsfähige Maschinen, denen periphere Schutzeinrichtungen fehlen, dürfen nicht mit einer Einbauerklärung ausgeliefert werden (siehe „Guide to application of Directive 2006/42/EC – 2nd Edition – June 2010”, Seite 42).

Die „Einbauerklärung“ ist nur für „unvollständige Maschinen“ vorgesehen, die „für sich genommen keine bestimmte Funktion erfüllen“ können. Gemäß Maschinenrichtlinie muss sie den Hinweis enthalten (analog der früheren „Herstellererklärung“), „dass die unvollständige Maschine erst dann in Betrieb genommen werden darf, wenn […] festgestellt wurde, dass die Maschine […] den Bestimmungen dieser Richtlinie entspricht“. Dies bedeutet letztendlich ein Inbetriebnahmeverbot für die für die Betreiberin oder den Betreiber.

Weitere Informationen:
- ***www.bghm.de – Webcode: 451***

Holzschutzmittel

Holz unterliegt dem Einfluss der Witterung und ist somit einer natürlichen Zersetzung unterworfen. Um die Zersetzung und die Schädigungen durch Insekten oder Pilze zu verhindern, werden Holzschutzmittel eingesetzt.

Für bestimmte Anwendungszwecke, wie z. B. zum vorbeugenden Schutz von Bauprodukten, sind Produkte mit bauaufsichtlicher Zulassung einzusetzen. Die zugelassenen Produkte sind in einem jährlich aktualisierten Holzschutzmittelverzeichnis zusammengestellt, herausgegeben vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt).

Im Arbeits- und Gesundheitsschutz steht besonders der chemische Holzschutz im Fokus, da dieser der Gesundheit des Menschen und der Umwelt ernsthaft schaden kann. Deshalb wird empfohlen, dieses Holzschutzmittel nur dann anzuwenden, wenn es unumgänglich ist. Mit Blick auf das Einsatzziel ist der vorbeugende vom bekämpfenden Holzschutz zu unterscheiden. Zum Einsatz kommen wässrige oder lösemittelhaltige Holzschutzmittel. Bei der Verarbeitung lösemittel-



haltiger Holzschutzmittel besteht zusätzlich ein Brand- und Explosionsrisiko, was wiederum vorbeugende Maßnahmen erforderlich macht.

Schutzmaßnahmen:

- Holzschutzmittel mit Prüfbescheid oder -zeugnis verwenden (DIBt, RAL)
- Imprägnierlösung ohne Druckluft mischen
- Holzschutzmittel für den vorbeugenden Holzschutz möglichst in geschlossenen Anlagen verwenden, ggf. mit Absaugung
- Je nach Holzschutzmittel folgende Persönliche Schutzausrüstung tragen:
  - Schutzhandschuhe (siehe Handschuh-Datenbank von GISBAU http://www.bgbau.de/gisbau)
  - Augenschutz
  - Atemschutz
  - Körperschutz/Schutzkleidung
- bekämpfenden Holzschutz nur durch Fachfirma durchführen lassen
- Gefährdungsbeurteilung, Unterweisung, Betriebsanweisung durchführen,siehe DGUV Information 209-043
- Hautschutzplan (Hautschutzmittel, Hautreinigungsmittel, Hautpflegemittel) erstellen
- arbeitsmedizinische Vorsorge veranlassen
- Beschäftigungsbeschränkungen beachten
- Maßnahmen für Erste Hilfe bereitstellen

Weitere Informationen:

- *www.bghm.de – Webcode: 453*



Holzstäube

Das Problem: Bei jeder spanenden Bearbeitung von Holz oder Holzwerkstoffen entsteht als Abfallprodukt neben Holzspänen auch Holzstaub in einatembarer Form. Der Anteil der staubförmigen Fraktion an der gesamten zerspanten Holzmenge unterliegt dabei in Abhängigkeit von verschiedenen Parametern deutlichen Schwankungen.

Die wesentlichen Parameter für den Staubanteil an der zerspanten Gesamtmenge sind:

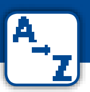
- der Werkstoffzustand (Holzart, Holzfeuchtigkeit, Harzgehalt)
- das Arbeitsverfahren (Bohren, Hobeln, Sägen, Fräsen, Schleifen)
- die Zerspanungstechnik (Schneidenüberstand und -geometrie, Werkzeugdrehzahl, Vorschubgeschwindigkeit)

Holzstaub ist in aller Regel ein unerwünschtes Nebenprodukt, wenn Holz be- oder verarbeitet wird. Im abgelagerten Zustand verschmutzt der Staub die Arbeitsumgebung und das zu bearbeitende Werkstück. Im schwebenden Zustand verschlechtert er die Qualität der Atemluft. Dies beeinträchtigt wiederum die Produktqualität und das Wohlbefinden der Beschäftigten, außerdem erhöht es den Arbeitsaufwand in der Fertigung.

Andererseits ist das bei der Holzbearbeitung anfallende Staub-/Spänegemisch wegen seiner guten Brenneigenschaften ein wertvoller Energieträger, um Heizungswärme zu erzeugen.

Die Gefahren:

Obwohl Holz als Naturprodukt ein „gesundes“ Image hat, besitzt es in staubförmigem Zustand durchaus einige kritische Eigenschaften. Holzstaub kann für die menschliche Gesundheit



gefährlich sein, die Atemwege und die Haut beeinträchtigen, in schlimmen Fällen sogar zu allergischen Reaktionen führen.

Insbesondere Hartholzstäube können beim Menschen Krebs erzeugen. Daher sind Adenokarzinome der inneren Nase infolge einer Exposition gegenüber Eichen- und Buchenholzstäuben auch als Berufskrankheit anerkannt. Aber auch Stäube anderer Hölzer geben wegen ihrer krebserzeugenden Wirkung Anlass zur Sorge.

Außerdem sind Holzstäube brennbar und können zusammen mit Luftsauerstoff explosionsfähige Gemische bilden. Dies gilt insbesondere für die Bereiche/Anlagen, in denen es betriebsmäßig zu einer Anhäufung von Holzstaub kommt, wie z. B. Filteranlagen und Spänesilos.

Die Schutzmaßnahmen:
Es muss grundsätzlich gewährleistet sein, dass eine Konzentration von Holzstaub in der Luft am Arbeitsplatz von 2 mg/m^3 oder weniger als Schichtmittelwert eingehalten wird.

Dies wird in der Regel erreicht durch:
- eine wirksame Absaugung an stationären Maschinen, Anlagen und Arbeitsplätzen
- eine Absaugung von handgeführten Holzbearbeitungsmaschinen
- eine Absaugung von Handschleifarbeitsplätzen
- eine Reinigung der gefilterten Rückluft
- regelmäßige Reinigung mit Holzstaub verunreinigter Maschinen, Werkstücke und Arbeitsbereiche

Darüber hinaus sind folgende organisatorische Maßnahmen zu beachten:
- Gefährdungsbeurteilung, Unterweisung, Betriebsanweisung (siehe DGUV Information 209-044) durchführen

- geforderte Prüfungen und Messungen durchführen
- geeigneten Atemschutz für bestimmte Tätigkeiten bereitstellen und benutzen
- Hautschutzplan (Hautschutzmittel, Hautreinigungsmittel, Hautpflegemittel) erstellen
- Arbeitsmedizinische Vorsorge veranlassen
- Beschäftigungsbeschränkungen beachten (Jugendliche, werdende Mütter)
- Maßnahmen für Erste Hilfe bereitstellen

Weitere Informationen:
- *www.bghm.de – Webcode: 452*

Illegale Arbeitnehmerüberlassung

Werkverträge sind gründlich zu prüfen, denn es besteht das Risiko eines ungewollten regelmäßigen Beschäftigungsverhältnisses und damit das Risiko möglicher Nachforderungen für Sozialversicherungsleistungen sowie von Geldbußen.

Wird ein Werkvertrag zum Schein abgeschlossen, sind also die Merkmale eines Werkvertrages nur vorgetäuscht und liegt das arbeitsrechtliche Weisungsrecht hinsichtlich der Ausführungen der Arbeit tatsächlich bei den Auftraggebern bzw. Auftraggeberinnen, dann handelt es sich um eine Überlassung von Beschäftigten. Rechtlich sind demnach die Beschäftigten der (ausleihenden) Werkunternehmerschaft in die Betriebe der Auftrag gebenden Personen eingegliedert. Eine solche Eingliederung hat Auswirkungen auf:
- Haftungsregelungen
- strafrechtliche Verantwortung für eventuelles Fehlverhalten der Beschäftigten
- Tätigkeit (Zuständigkeit) des Betriebsrates



Außerdem können sich „Beschäftigte“ bei einem Scheinwerkvertrag in bestimmten Fällen auf ein so genanntes fingiertes Arbeitsverhältnis berufen.

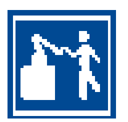
Von der Beantwortung der Frage, ob ein echter Werkvertrag oder lediglich ein Scheinwerkvertrag vorliegt, hängen auch die Verpflichtungen im Arbeitsschutz ab. Dabei ist nicht der Vertrag, sondern die tatsächliche Durchführung maßgebend. Im Streitfall legen die Gerichte die tatsächlichen Verhältnisse aus. Laut Rechtsprechung sind diese entscheidend.

Zur Abgrenzung zwischen (Schein-)Werkvertrag und Arbeitnehmerüberlassung gelten folgende Kriterien:

- Eine Eingliederung des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin in den Betrieb erfolgt beim Werkvertrag nicht. Das Leiharbeitpersonal wird hingegen in die entleihenden Betriebe integriert.
- Das Weisungsrecht gegenüber der Arbeitnehmerschaft liegt innerhalb eines Werkvertrages bei der Werkunternehmerschaft und im Falle der Arbeitnehmerüberlassung beim entleihenden Betrieb.
- Die Ergebnisverantwortung liegt im Falle eines Werkvertrages bei der Werkunternehmerschaft. Bei der Arbeitnehmerüberlassung haftet der Verleiher/die Verleiherin nicht für das Arbeitsergebnis der Leiharbeitenden.
- Die Haftung des Werkunternehmers/der Werkunternehmerin bezieht sich nicht nur auf das Ergebnis der Arbeit, sondern auch auf die Schäden, die durch den Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin verursacht werden. Bei der Arbeitnehmerüberlassung haften die Verleiher bzw. Verleiherinnen nicht für Schäden durch die Leiharbeitenden.

Weitere Informationen:

- *Vgl. hierzu: „Scheinwerkvertrag“*
- *www.bghm.de – Webcodes: 583 und 420*



Industrieroboter

Industrieroboter sind ein fester Bestandteil unserer modernen Arbeitswelt. Sie erhöhen die Produktivität und die Fertigungsqualität und entlasten von monotoner und schwerer körperlicher Arbeit.

Die Sicherheitsbestimmungen für Industrieroboter sind in den europäisch harmonisierten Normen EN ISO 10218-1 und 10218-2 festgelegt. Diese gelten weltweit. Wer sich einen ersten Überblick über die Sicherheitsanforderungen verschaffen möchte, kann die Broschüre DGUV Information 209-074 „Industrieroboter“ bei der BGHM oder der DGUV bestellen.

Der Zutritt von Personen zu den klassischen Industrieroboteranlagen muss durch Schutzzäune verhindert werden, da sonst mit zum Teil schweren körperlichen Verletzungen zu rechnen ist. Um Personenschaden zu verhindern, beteiligt sich die Berufsgenossenschaft an Forschungsprojekten zur Entwicklung neuartiger Roboter, die für die Zusammenarbeit mit Menschen bestimmt sind, sogenannte kollaborierende Roboter. So können Arbeitsplätze automatisiert werden, an denen die Beschäftigten monotone Tätigkeiten ausüben, aber gleichzeitig auch menschliches Eingreifen erforderlich ist.

Bei speziellem Beratungsbedarf zum Thema Industrieroboter informieren Sie unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Fachbereich Holz und Metall, Sachgebiet Maschinen, Anlagen, Fertigungsautomation.

Telefon: 06131 802-11442
E-Mail: sg-maf.fbhm@bghm.de

Weitere Informationen:
- *www.bghm.de – Webcode: 462*
- *www.dguv.de – Webcode: d130379*



Inklusion

Der Begriff Inklusion ist vom lateinischen „inclusio“ abgeleitet und kann mit Einbeziehung übersetzt werden. Der soziale Ansatz der Inklusion ist der, dass alle Menschen Teil der Gesamtheit sind und jeder Mensch das gleiche Recht auf Teilhabe an allen gesellschaftlichen Bereichen hat – also auch der Arbeitswelt. Neu ist das nicht. Dass jeder Mensch unveräußerliche Rechte hat, wird in der UN-Menschenrechtskonvention (1948), in der UN-Behindertenrechtskonvention (UN BRK aus 2006, in Deutschland seit 2009 auch ein Gesetz) und in unserem Grundgesetz (1949) festgehalten.

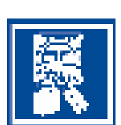
Das Wort Inklusion wird immer auch in Verbindung mit behinderten Menschen benutzt. Während sich im Sozialgesetzbuch IX die Begriffe Behinderung und Schwerbehinderung an den Eigenschaften der Personen und ihren Einschränkungen orientieren, geht die UN BRK mit ihrem Leitgedanken der Inklusion jedoch einen anderen Weg:

- Zu den Menschen mit Behinderungen zählen jene, die langfristige körperliche, seelische und geistige Beeinträchtigungen haben oder unter solchen Sinnesbeeinträchtigungen leiden, die sie daran hindern – in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren – am Leben in der Gesellschaft gleichberechtigt teilzuhaben.

Inklusion geht davon aus, dass die Vielfalt menschlicher Eigenschaften und Fähigkeiten die Normalität ist. Es sind Barrieren, die den Menschen daran hindern, am gesellschaftlichen Leben voll teilzunehmen. Das betrifft Menschen mit Behinderungen, aber auch solche mit altersbedingten Einschränkungen. Eine Treppe kann auch eine Barriere für eine Person mit einem Kinderwagen darstellen. Aus diesem Grund wird die Barrierefreiheit zur zentralen Forderung und Aufgabe für alle Teile unserer Gesellschaft. Deshalb muss Barrierefreiheit auch in der Arbeitswelt das Ziel sein. Daher steht Inklusion im

Arbeitsleben immer im Verbund mit der Ergonomie und dem Auftrag zur Gestaltung einer menschengerechten Arbeitswelt.

Weitere Informationen:
- *www.behindertenrechtskonvention.info/inklusion-3693/*



Instandhaltung

Die „Gewährleistung funktionstüchtiger Maschinen und Anlagen" ist nur ein Teilaspekt erfolgreicher betrieblicher Instandhaltung. Denn geplante Wartungen, fachgerechte Instandsetzungen, technische Verbesserungen, regelmäßige Inspektionen und sicherheitstechnische Prüfungen der betrieblichen Anlagen beeinflussen auch die Arbeitssicherheit an allen Produktionsarbeitsplätzen maßgeblich. Darüber hinaus ist die Tätigkeit der instandhaltenden Personen selbst unter sicherheitstechnischen Aspekten besonders kritisch zu betrachten, da sich hier, trotz wesentlich niedrigerer Beschäftigtenzahlen, nahezu genauso viele tödliche Arbeitsunfälle ereignen wie in der Produktion.

Um die Instandhaltung sicher zu machen, müssen Arbeitsabläufe gut organisiert und die Beschäftigten ausreichend qualifiziert sein. Basis der Ablaufplanung ist auch hier die Gefährdungsbeurteilung, die aber durch wechselnde Arbeitsplätze, vielfältige Risikofaktoren und durch unregelmäßig wiederkehrende Arbeiten erschwert wird. Deshalb bietet die Berufsgenossenschaft Holz und Metall ihren Mitgliedern für die sichere Instandhaltung Unterstützung in Form von Fachseminaren und Informationsbroschüren an (die DGUV Information 209-015 „Instandhaltung" erscheint voraussichtlich 2016).

Weitere Informationen:
- *www.bghm.de – Webcodes: 229 und 219 (Checkliste)*





Jugendarbeitsschutz/ Junge Beschäftigte

Bereits in der Ausbildungszeit entscheidet sich, ob sicheres Arbeiten als Kür oder Pflicht angesehen wird. Deshalb bietet die Berufsgenossenschaft Holz und Metall (BGHM) den Auszubildenden ihrer Mitgliedsunternehmen verschiedene Seminare an, um Arbeitssicherheit als erwünschten Wert zu etablieren.

Weitere Angebote und Veröffentlichungen:

- Die Broschüre DGUV Information 211-008 „Jugendliche in Betrieben der Holz- und Metallbranche“ (bisher: BGI 568-1) ist an Unternehmerinnen und Unternehmer gerichtet.
- Darüber hinaus regeln das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Jugendschutzgesetz die Besonderheiten für Auszubildende unter 18 Jahren.
- Zur Verkehrssicherheit gibt es neben den geförderten Sicherheitstrainings weitere Angebote für junge Verkehrsteilnehmer.
- Auszubildende können außerdem am Sicherheitspreis der BGHM teilnehmen und dort ihre guten Ideen einreichen.

Weitere Informationen:

- *www.bghm.de – Webcodes: 150, 498*

Jugend will sich-er-leben

„TOP-Ausbildung = sicher + richtig + gut“ lautet der Titel des Sicherheitswettbewerbes 2015/2016 für Schüler und Schülerinnen an berufsvorbereitenden Schulen. Hier finden sich neben ausführlichen Unterrichtskonzepten für Lehrkräfte auch spezielle Unterweisungsangebote der Berufsgenossenschaft Holz und Metall (BGHM) für betriebliche Ausbilderinnen und

Ausbilder. In diesem Jahr geht es besonders um den Aspekt, improvisiertes Handeln am Arbeitsplatz zu vermeiden, indem die Arbeiten gut vorbereitet und Arbeitsmittel sicher eingesetzt werden.

Das Unterweisungskonzept eignet sich speziell für den betrieblichen Einsatz mit Auszubildenden zum Thema Arbeitssicherheit. Hier geht es vor allem um die Entwicklung eines Referenzpunktes, um Zielkonflikte zu vermeiden. Ein Referenzpunkt ist ein spezieller Wert, auf den sich Messungen, Berechnungen oder Bewertungen beziehen.

Im Rahmen der Aktion „Jugend will sich-er-leben“ führen wir den Referenzpunkt „GUTE AUSBILDUNG“ ein, anhand dessen die Auszubildenden die Qualität ihrer Ausbildung beurteilen können. Vielen ist der persönliche Referenzpunkt nicht bewusst, weil ihnen die Definition eines solchen Punktes bisher nicht bekannt war. Im Rahmen der Aktion „Jugend will sich-er-leben“ soll diese Form der Reflexion vorgestellt und praktiziert werden. Der Referenzpunkt GUTE AUSBILDUNG ist durch die Azubi-Formel hinterlegt: GUTE AUSBILDUNG = sicher + richtig + gut, die Folgendes besagt:

sicher – Sicherheit und Gesundheit für den Auszubildenden und für Dritte hat oberste Priorität.

richtig – Es soll stets nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften gearbeitet werden.

gut – Die Arbeit muss qualitativ hochwertig und im Interesse des Betriebs durchgeführt werden.

Zusammen mit der Checkliste Arbeitssicherheit bietet der Referenzpunkt GUTE AUSBILDUNG den Auszubildenden eine einfache und praktikable Möglichkeit, einzelne Arbeitssituationen vor dem Hintergrund ihrer mittel- und langfristigen Ausbildungsziele zu beurteilen.



Neben dem neuen Film „Die Azubiformel“ finden sich im Medienpaket weitere neue, kurze Animationsfilme, die das Aktionsthema unter verschiedenen Aspekten behandeln.

Die Filmsequenzen sowie umfangreiche didaktische Materialien eröffnen den verantwortlichen Personen in der betrieblichen Ausbildung vielfältige Möglichkeiten, das Thema in der Unterweisung umzusetzen und den Transfer in die betriebliche Praxis anzustoßen oder die betrieblichen Möglichkeiten anzusprechen. Das Unterweisungskonzept liegt der DVD als Booklet bei und enthält konkrete Anregungen, Hinweise und Moderationsvorschläge.

Dieses Medienpaket (DVD inkl. Unterweisungskonzept) stellt die BGHM allen ausbildenden Betrieben zur Verfügung. Die Medien können im Webshop der BGHM bestellt oder heruntergeladen werden unter www.jwsl.de.

Weitere Informationen
- *www.bghm.de – Webcodes: 498 und 144*
- *www.jwsl.de*



Junge Berufsneulinge/Auszubildende

Aller Anfang ist schwer! Diese Erfahrung macht wohl jeder Mensch im Laufe seines Lebens und leider belegt dies auch die Unfallstatistik: Junge Beschäftigte und damit auch Auszubildende sind am Arbeitsplatz einem vielfach höheren Risiko ausgesetzt, einen Unfall zu erleiden oder frühzeitig arbeitsbedingt zu erkranken als ihre älteren Kollegen und Kolleginnen.

Wer in eine neue Umgebung eintritt, setzt sich einer erhöhten Gefährdung aus. Neulinge verfügen (noch) nicht über die

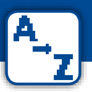
Kenntnisse, sich am Arbeitsplatz sicher zu bewegen. Dies gilt insbesondere für Auszubildende, denn die bislang gemachten Alltagserfahrungen in Schule, Familie und Freizeit taugen hier nicht viel. Ein neuer Lebensabschnitt hat begonnen innerhalb dessen die Sicherheit erst erlernt werden muss. Neben der fachlichen Wissensvermittlung benötigen Auszubildende vor allem auch soziale Unterstützung. Sie benötigen Hilfe, ihre Rolle im Betrieb zu finden.

Je besser die Hilfe ist, je schneller Auszubildende ihren Platz im Unternehmen einnehmen, desto sicherer werden sie sich in der neuen Umgebung bewegen und desto besser – auch unter dem Gesichtspunkt der Qualität – werden sie arbeiten.

Die Lebenssituation der Auszubildenden erfordert eine besondere Ansprache, Betreuung und Präventionskultur, bei der die Berufsgenossenschaft Holz und Metall (BGHM) die betrieblichen Ausbilderinnen und Ausbilder unterstützt. In den Seminaren der BGHM können sowohl das Ausbildungspersonal als auch Auszubildende Arbeitsschutz in Theorie und Praxis erleben.

Ergänzend bietet die BGHM Unterweisungshilfen und Broschüren zu den Arbeitsschutzthemen in Holz- und Metall-Betrieben sowie Angebote zur Verkehrssicherheit an.

Ein besonderes Angebot der BGHM ist die „Checkliste Arbeitssicherheit“, die für ein Unterweisungskonzept zur Berufsschulaktion „Jugend will sich-er-leben“ mit dem damaligen Thema „Check 5. Dein Thema Arbeitssicherheit“ erarbeitet und seitdem immer wieder an die aktuellen Themen wie z. B. Rückengesundheit angepasst wurde. Weitere Infos und erläuternde Videoclips zur Checkliste und das komplette Unterweisungskonzept finden sich auf jwsl.de.



Auszubildende können außerdem am „AzubiPreis“, dem überbetrieblichen „Ideenwettbewerb“ (siehe Sicherheitspreis, Seite 173) der BGHM teilnehmen, indem sie gute Ideen oder Projekte einreichen.

Weitere Informationen:
- *www.bghm.de – Webcodes: 498 und 219 (Checkliste)*

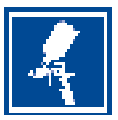


Kühlschmierstoffe

Kühlschmierstoffe (KSS) gehören zur effizienten Produktion in der Metall verarbeitenden Industrie. Sie führen die in der Fertigungstechnik beim Trennen und Umformen auf Werkzeugmaschinen entstehende Wärme ab und verringern die Reibung zwischen Werkzeug und Werkstück durch Schmierung. Allerdings kann der KSS-Einsatz in der spanenden Metallbearbeitung die Gesundheit der dort Beschäftigten gefährden. Der direkte und ungeschützte Hautkontakt zu KSS zählt zu den häufigsten Auslösern von Hauterkrankungen. Außerdem sind Schleimhaut- und/oder Atemwegsreizungen nach dem Einatmen von KSS-Dämpfen und -Aerosolen möglich.

Deshalb ist für die unterschiedlichen Tätigkeiten mit KSS (z. B. Neuansatz, Maschinenbedienung, Wartung, Prüfung, Reinigung, Desinfektionsmaßnahmen) eine Gefährdungsbeurteilung mit jeweils angepassten Schutzmaßnahmen unbedingt erforderlich. Dazu liefert die DGUV Regel 109-003 „Tätigkeiten mit Kühlschmierstoffen“ (BGR/GUV-R 143) wichtige Hinweise und behandelt geeignete Schutzmaßnahmen. Auf diese Weise können die bei Tätigkeiten mit KSS auftretenden Gefährdungen auf ein Minimum reduziert werden.

Weitere Informationen:
- *www.bghm.de – Webcode: 598*



Lackieren

Lacke und Farben machen Bauteile schöner und sorgen für einen wirksamen Schutz gegen Umwelteinflüsse. Die Ansprüche daran steigen kontinuierlich. So spielen in der Entwicklung von Lacken eine hohe Lebensdauer, eine gute UV- und Kratzbeständigkeit, aber neuerdings auch Selbstreinigungs- und Selbstheilungseffekte eine wesentliche Rolle.

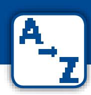
Um die zahlreichen Anforderungen zu erfüllen, enthalten Beschichtungsstoffe viele unterschiedliche Gefahrstoffe. Insbesondere bei der Spritzverarbeitung mit Lackierpistolen sind Versicherte stark gefährdet: Hier kommt es nicht nur zum Hautkontakt, sondern die Atemwege der Beschäftigten werden auch noch durch die feinen Lackaerosole belastet, die für ein gutes Lackierergebnis erforderlich sind.

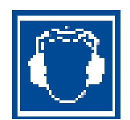
Die universelle Regel für das Personal beim Spritzlackieren lautet deshalb: Nie ohne Atemschutzmaske arbeiten! Beste Wahl sind fremdbelüftete Geräte (Haube oder Helm), weil im Vergleich zu filtrierenden Halbmasken der Filterwechsel nicht vergessen werden kann und auch der Atemwiderstand nicht erhöht wird. Nur wenn über eine Messung nachgewiesen wird, dass kein Lacknebel im Atembereich auftritt, darf ohne Atemschutz gearbeitet werden.

Außerdem entstehen bei Lackierarbeiten, aufgrund der in den Lacken enthaltenen Lösemittel und anderen organischen Stoffe, nicht selten Brand- und Explosionsgefahren.

Weitere Informationen:

- *www.bghm.de – Webcodes: 468 und 219 (Checkliste)*



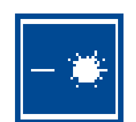


Lärm: Audiomobil

Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen haben gemäß dem Anhang der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) Pflichtvorsorge der Beschäftigten zu veranlassen oder Angebotsvorsorge anzubieten.

Die Berufsgenossenschaft Holz und Metall (BGHM) unterhält einen mobilen Dienst für Gehörvorsorgeuntersuchungen bei Versicherten, die gehörgefährdendem Lärm ausgesetzt sind. Die Audiometristen bzw. Audiometristinnen sind mit sechs Gehörtest-Mobilen, besonders für die kleineren Mitgliedsbetriebe der BGHM, im Einsatz. Der Dienst ermöglicht am Ort die Durchführung der Gehörtests in Form von Siebtests (analog dem berufsgenossenschaftlichen Grundsatz G 20 „Lärm I“) im Rahmen der personenbezogenen Gefährdungsbeurteilung.

Weitere Informationen:
- *www.bghm.de – Webcodes: 454 und 219 (Checkliste)*



Laser

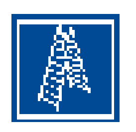
Laser kommen in der Materialbearbeitung mittlerweile oft zur Anwendung, sei es beim Schneiden, Schweißen oder beim Beschriften. Gefährlich wird es immer dann, wenn Laserstrahlung auf Augen oder Haut trifft.

Daher sollten Laseranlagen und -geräte oder Systeme, in denen gefährdende Laser zum Einsatz kommen, umschlossen sein. Außerdem sollten spezielle, dem Laser angepasste, Sichtschutzscheiben verwendet werden. Weitere technische Schutzmaßnahmen, die umgesetzt sein müssen, sind in der Maschinenrichtlinie und in verschiedenen Normen gelistet,

wie beispielsweise in der Normenreihe DIN EN 60825. Außerdem bestätigen die herstellenden Firmen in ihrer Konformitätserklärung, dass sie die erforderlichen Schutzmaßnahmen umgesetzt haben.

Ist gefährdende Laserstrahlung trotz der technischen Schutzmaßnahmen zugänglich oder kann sie zugänglich sein, sind organisatorische Maßnahmen gefordert, die unter anderem in der Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch künstliche optische Strahlung (OStrV) aufgeführt sind und in den dazugehörenden Technischen Regeln (TROS Laser). Anhand dieser Vorlagen kann für den Betrieb eine Gefährdungsbeurteilung erstellt werden, falls erforderlich, auch unter Beteiligung einer sogenannten fachkundigen Person. Ausgebildete Laserschutzbeauftragte unterstützen die Umsetzung der Schutzmaßnahmen und gewährleisten den sicheren Betrieb von Lasern.

Weitere Informationen:
- *www.bghm.de – Webcodes: 600, 474 und 475*
- *BGHM-Seminare:*
  www.bghm.de – Webcode: 150



Leitern

Die Zahl der Unfälle beim Umgang mit Leitern ist nach wie vor sehr hoch. In vielen Fällen sind die Verletzungen so schwer, dass die Betroffenen einen bleibenden Körperschaden erleiden. Die Ursachen für Leiterunfälle liegen überwiegend im nicht fachgerechten Umgang mit Steh- und Anlegeleitern. Um- und Wegkippen der Leiter, Ab- bzw. Wegrutschen des Leiterfußes oder -kopfes sind die Folge.



Weitere Informationen:
- *DGUV Information 208-016 „Handlungsanleitung für den Umgang mit Leitern und Tritten“, (bisher BGI 694)*
- *www.bghm.de – Webcode: 219 (Checkliste)*



Maschinen ohne CE

Als Altmaschinen bezeichnet man Werkzeugmaschinen, die vor dem Baujahr 1993 auf dem europäischen Markt in Verkehr gebracht wurden. Diese Maschinen wurden nicht nach den Maßstäben der gültigen EG-Maschinenrichtlinie gebaut und haben demnach auch keine CE-Kennzeichnung. Für alle neueren Werkzeugmaschinen (nach Baujahr 1995) müssen das CE-Kennzeichen, die dazugehörige EG-Konformitätserklärung und verständliche Betriebsanleitung vorhanden sein. Diese wichtigen Unterlagen müssen dauerhaft verfügbar sein.

Damit der Betrieb dieser alten Maschinen ohne CE-Kennzeichen sicher erfolgen kann, müssen in der Gefährdungsbeurteilung geeignete Maßnahmen festgelegt werden. Daraus ergeben sich Betriebsanweisungen für die einzelnen Arbeiten, nach denen die Beschäftigten zu unterweisen sind.

Am 01.06.2015 trat die neue überarbeitete Form der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) in Kraft. Die wesentlichen Inhalte sind gleich geblieben. Die Pflichten werden jedoch im Zusammenhang mit der Verwendung von Arbeitsmitteln viel übersichtlicher dargestellt. Auf den Anhang 1 mit Mindestanforderungen wurde ganz verzichtet. Alle Maßnahmen (ab 01.06.2015 siehe u. a.: §§ 8,9) zum sicheren Betrieb müssen die betreibenden Personen nun über Schutzziele in der Gefährdungsbeurteilung definieren.

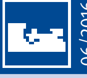
Dadurch kommt der Gefährdungsbeurteilung eine größere Bedeutung zu und die Diskussionen über den Bestandsschutz der Altmaschinen entbehren jeder Grundlage.

Personen, die Maschinen betreiben – unabhängig davon, ob es sich um Alt- oder Neumaschinen handelt – müssen eigenverantwortlich jede Maschine einzeln, hinsichtlich der Gefährdungen und der zu treffender Maßnahmen bewerten.

Auch beim Kauf einer Gebrauchtmaschine, die kein CE-Kennzeichen besitzt, sollten Betreiberinnen und Betreiber von Beginn an ihr Augenmerk auf einen sicheren Betrieb der Maschine lenken. Die Kosten für sicherheitsrelevante Nachrüstungen sind privatvertraglich im Vorfeld zu regeln.

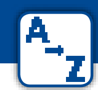
Checkliste

Maschinen ohne CE

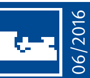


06/2016

1	Ist bekannt, dass es für alte Maschinen keinen „Bestandsschutz“ gibt und stattdessen immer die Forderungen der Betriebssicherheitsverordnung zu berücksichtigen sind?
2	Trägt die Maschine ein Typenschild, auf dem das Baujahr erkennbar ist?
3	Sind die Vorschriften und die darin enthaltenen Bestimmungen bekannt (z. B. DGUV Regel 100-500, Normen), die zum Zeitpunkt des erstmaligen Inverkehrbringens für die Maschine gültig waren?
4	Entspricht die Altmaschine diesen Vorgaben oder weist sie Mängel auf, die z. B. durch den Abbau von Schutzeinrichtungen entstanden sind?
5	Kann die Maschine nach Durchführung der Gefährdungsbeurteilung unverändert weiterbetrieben werden?
6	Liegen beim Bedienen der Altmaschine nichtakzeptable Risiken vor, die entsprechend den Forderungen der Betriebssicherheitsverordnung (siehe z. B. §§ 8,9 BetrSichV) beseitigt werden müssen?



Checkliste
Maschinen ohne CE



06/2016

7	Ist bekannt, dass eine Maschine, die durch Umbauten so grundlegend verändert wird, dass neue Gefahren entstehen, wie eine neue Maschine zu behandeln ist (Konformitätsbewertungsverfahren)?
8	Lässt sich die Maschine nur durch absichtliches Betätigen einer Befehlseinrichtung in Gang setzen und ist auch das schnelle Stillsetzen sichergestellt (Hauptschalter bzw. Not-Halt)?
9	Macht die Freisetzung von Gefahrstoffen in gesundheitsschädlicher Konzentration beim Betrieb der Maschine eine Absaugung erforderlich?
10	Ist die Maschine – bei entsprechender Gefährdung – mit Schutzeinrichtungen gegen herausschleudernde Gegenstände versehen?
11	Ist an Maschinen, deren Wirkbereich aufgrund ihrer Funktion und Art der Bedienung nicht durch Schutzmaßnahmen gesichert werden kann, mindestens ein schnell erreichbarer Not-Halt vorhanden?
12	Ist eine Betriebsanweisung erstellt worden, die an der Maschine aushängt?
13	Werden Unterweisungen durchgeführt und dokumentiert (Inhalt, Zeitpunkt, teilnehmende Personen)?
14	Wurden Umfang und Fristen regelmäßiger Prüfungen für Altmaschinen festgelegt und werden diese dokumentiert?

Weitere Informationen:

- ***www. bghm.de – Webcode: 465***

Medien der BGHM

Offizielles Mitteilungsorgan der BGHM ist der Internetauftritt unter www.bghm.de. Dort finden Sie amtliche Bekanntmachungen und sämtliche Informationen zu den fachlichen Schwerpunkten in den Bereichen Arbeitssicherheit und Ge-

sundheitsschutz, Rehabilitation sowie Mitgliedschaft und Beitrag. Flankiert wird der Internetauftritt durch das Mitteilungsblatt BGHM-Aktuell. Es erscheint alle zwei Monate und bietet Kurzberichte aus dem Umfeld der gesetzlichen Unfallversicherung sowie vertiefende Artikel und Schwerpunktthemen.

Darüber hinaus stellt die BGHM den Beschäftigten in ihren Mitgliedsbetrieben die „DVD Prävention" zur Verfügung. Diese enthält alle relevanten berufsgenossenschaftlichen, staatlichen und europäischen Vorschriften, Richtlinien und Regeln zum Arbeits- und Gesundheitsschutz. Auf ihr sind auch viele Fachinformationen, Praxishilfen, ausfüllbare Formulare und Angebote der BGHM zu finden. Die DVD ist inhaltlich weitgehend deckungsgleich mit dem Bereich „Arbeitsschützer" der BGHM-Internetseite.

Alle BGHM-Medien finden Sie nach Kategorien geordnet im Online-Shop unter www.bghm.de. Zum großen Teil stehen sie dort auch als PDF-Datei zur Verfügung. Der Bezug ist für Mitglieder der BGHM in der Regel unentgeltlich.

Weitere Informationen:
- ***Medien online:***
  www.bghm.de – Webcode: 144
- ***Praxishilfen:***
  www.bghm.de – Webcodes: 208 und 219 (Checklisten)



Mitgliedschaft

Mit der Gründung eines Unternehmens sind die Unternehmer und die Unternehmerinnen verpflichtet, für Arbeitssicherheit und damit auch für die Erhaltung der Gesundheit ihrer Beschäftigten zu sorgen. Selbst dann, wenn bei der Berufsgenossenschaft



(BG) eine Durchschrift der Gewerbeanmeldung eingeht, entbindet dies die Unternehmer und Unternehmerinnen nicht von ihrer Verpflichtung, ihren Betrieb selbst bei der zuständigen BG anzumelden. Grundsätzlich ist die Anmeldung telefonisch, per Fax, per E-Mail oder Brief möglich. Folgende Informationen sind dabei erforderlich:

- Bezeichnung und Anschrift des Unternehmens
- Art und Gegenstand des Unternehmens
- Beginn der Unternehmenstätigkeit (Zeitpunkt der Eröffnung des Unternehmens, Zeitpunkt, von dem an vorbereitende Arbeiten für das Unternehmen aufgenommen wurden)
- Anzahl der Beschäftigten (ohne die Person des Unternehmers, der Unternehmerin)

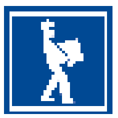
Die zuständige BG übersendet der Unternehmerin/dem Unternehmer jeweils einen Zuständigkeits- und einen Veranlagungsbescheid.

Eine Besonderheit gibt es noch für ausländische Unternehmerinnen/Unternehmer, die in Deutschland tätig werden: Diese haben der BG einen Bevollmächtigten oder eine Bevollmächtigte mit Sitz in Deutschland zu benennen. Diese Person nimmt gegenüber der BG alle Rechte und Pflichten des Unternehmers oder der Unternehmerin wahr. Der oder die Bevollmächtigte haftet insbesondere für die Zahlung der Beiträge.

Jede Änderung der Betriebs- und/oder der Gesellschaftsverhältnisse ist der BG zeitnah zu melden.

Weitere Informationen:

- *www.bghm.de – Webcode: 102*



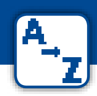
Muskel-Skelett-Belastungen

Unsere Arbeitswelt und die damit verbundenen Anforderungen verändern sich kontinuierlich. Auch in der heutigen Zeit sind Beschäftigte Belastungen des Muskel-Skelett-Systems ausgesetzt, die zu Über- oder Unterforderungen führen können. Mögliche Folgen können, neben arbeitsbedingten Muskel-Skelett-Erkrankungen bis hin zu Berufskrankheiten, eine verringerte Produktivität, erhöhtes Fehlerrisiko und Qualitätseinbußen sein.

Muskel-Skelett-Erkrankungen stehen in Deutschland und auch in anderen Industriestaaten an der Spitze der Krankheitsstatistiken. Nahezu 25 Prozent der Arbeitsunfähigkeitstage sind laut Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin auf Erkrankungen des Muskel-Skelett-Systems zurückzuführen. Mit zunehmendem Alter steigt diese Zahl und beträgt bei den über 55-Jährigen bereits 35 Prozent; jeder fünfte Rentenzugang wegen verminderter Erwerbsfähigkeit beruht auf Muskel-Skelett-Erkrankungen.

Verschiedene Arten arbeitsbedingter Belastungen des Muskel-Skelett-Systems:

- **Manuelle Lastenhandhabung**
  Heben, Halten, Tragen
  Ziehen, Schieben
- **Erzwungene Körperhaltungen**
  Sitzen
  Stehen
  Rumpfvorbeuge
  Hocken, Knien, Liegen
  Arme über Schulterniveau



- **Arbeit mit erhöhter Kraftanstrengung und/ oder Krafteinwirkung**
  Schwer zugängliche Arbeitsstellen (Steigen, Klettern)
  Einsatz des Hand-/Armsystems als Werkzeug (Klopfen, Hämmern, Drehen, Drücken)
  Kraft-/Druckeinwirkung bei der Bedienung von Arbeitsmitteln
- **Repetitive Tätigkeiten mit hohen Handhabungsfrequenzen**
- **Ganzkörpervibrationen**
- **Hand-Arm-Vibrationen**

Das Ziel der Prävention arbeitsbedingter Muskel-Skelett-Erkrankungen sollte nicht ausschließlich die Belastungsminimierung sein, sondern auch auf eine Optimierung der körperlichen Belastung gemäß Geschlecht, Alter, Konstitution und Gesundheitszustand ausgerichtet werden. Die Verantwortlichen in den Betrieben setzen sich zunehmend gezielt mit dieser Problematik auseinander, um die Gesundheit und Arbeitsfähigkeit aller Beschäftigten bis zur Rente und damit auch die eigene Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten. Dazu müssen technische, organisatorische und/oder personenbezogene Maßnahmen entwickelt und umgesetzt werden, wenn sich dies aus der Gefährdungsbeurteilung ergibt.

Die bei der Gefährdungsbeurteilung erkannten Fehlbelastungen sind zunächst durch technische Maßnahmen zu reduzieren, wie z. B. durch den Einsatz von technischen Hilfsmitteln und durch die Veränderungen von baulichen und technischen Arbeitsplatzbedingungen. Danach sollten organisatorische und personenbezogene Maßnahmen durchgeführt werden (wie z. B. geeigneter Einsatz von Beschäftigten, Job-Rotation, Pausen-Gestaltung, Beteiligung von Beschäftigten).

Seit 12/2014 ist die AMR Nr. 13.2 **„Tätigkeiten mit wesentlich erhöhten körperlichen Belastungen mit Gesundheitsgefährdungen für das Muskel-Skelett-System“** verfügbar

(www.baua.de/amr), die Kriterien für die Angebotsvorsorge gemäß der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge darstellt.

Weitere Informationen:
- ***www.bghm.de – Webcodes: 520, 554 und 751***
- ***www.bghm.de/deinruecken***

Nachgehende Vorsorge

Gemäß der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) hat der Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin bei bestimmten, besonders gefährdenden Tätigkeiten bereits vor Tätigkeitsaufnahme und anschließend in regelmäßigen Abständen eine Pflichtvorsorge für die Beschäftigten zu veranlassen und ihnen nach Beendigung bestimmter Tätigkeiten, bei denen nach längeren Latenzzeiten Gesundheitsstörungen auftreten können, nachgehende Vorsorge anzubieten.

Am Ende des Beschäftigungsverhältnisses überträgt der Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin diese Verpflichtung auf den zuständigen gesetzlichen Unfallversicherungsträger und überlässt ihm die erforderlichen Unterlagen in Kopie, sofern die Beschäftigten eingewilligt haben.

Die von den Unfallversicherungsträgern zu diesem Zweck zentral eingerichteten Dienste stellen dann die weitere Organisation der arbeitsmedizinischen Vorsorge für diese ehemals Beschäftigten sicher.

Zuständiger Dienst bei Expositionen gegenüber asbestfaserhaltigem oder keramikfaserhaltigem Staub:

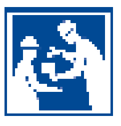
GVS – Gesundheitsvorsorge, c/o BG ETEM
Oblatterwallstraße 18
86153 Augsburg



Bei Expositionen gegenüber allen übrigen krebserzeugenden oder erbgutverändernden Stoffen sowie ionisierenden Strahlen:

Organisationsdienst für nachgehende Untersuchungen
c/o Berufsgenossenschaft Rohstoffe und
chemische Industrie
Kurfürsten-Anlage 62, 69115 Heidelberg

Weitere Informationen:
- *www.gvs.bgetem.de*
- *www.odin-info.de*



Neulinge im Betrieb

Neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weisen ein sehr viel höheres Unfallrisiko auf als ihre „alteingesessenen“ Kolleginnen und Kollegen, weil sie die Gefahren ihres Arbeitsumfeldes noch nicht richtig kennen. Jeden zweiten Unfall erleiden Beschäftigte, die ihre Tätigkeit noch kein halbes Jahr ausüben.

„Neulinge“ sind sowohl Berufsanfänger als auch innerbetrieblich umgesetzte Beschäftigte sowie Personen, die von außen in eine neue betriebliche Tätigkeit einsteigen. Ihnen allen müssen in der Anfangsphase ein waches Bewusstsein für die Gefahrenmomente in ihrer Tätigkeit und richtige Verhaltensweisen in Bezug auf Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz vermittelt werden. Intensive Betreuung, Einweisung und Unterweisung sind Grundlage für einen sicheren und erfolgreichen Start am neuen Arbeitsplatz.

Bereiten Sie den „Ersten Tag“ gut vor und achten Sie darauf, Neulinge nicht zu überfordern. Geben Sie ihnen Zeit, die vielen Informationen zu verarbeiten. Mit der Unterstützung durch betriebliche Paten (Mentoren), die ihnen für Fragen in der ersten

Zeit zur Verfügung stehen, gelingt der sichere Start am Arbeitsplatz. Für die Rolle der Paten eignen sich erfahrene Kolleginnen und Kollegen oder Sicherheitsbeauftragte Ihres Betriebes. Stellen Sie den Neulingen gleich zu Beginn ihrer Tätigkeit die innerbetrieblichen Ansprechpersonen in Fragen des Arbeitsschutzes vor, wie die Fachkraft für Arbeitssicherheit, den Betriebsarzt oder die Betriebsärztin, die Personen im Betriebsrat, die zuständigen Sicherheitsbeauftragten und die Fachkräfte, die als Ersthelfer oder Ersthelferinnen ausgebildet worden sind.

Wenn jemand eine neue Aufgabe annimmt, sind Unterweisungen besonders wichtig. Es bietet sich an, am ersten Tag über die wesentlichen Gefährdungen und Risiken am neuen Arbeitsplatz aufzuklären. Der Versuch, alle notwendigen Informationen mit der ersten (und möglicherweise einzigen) Unterweisung zu vermitteln, muss dagegen scheitern. Gut strukturierte und wohldosierte Unterweisungen alleine bieten aber noch keine Gewähr dafür, dass die Inhalte richtig verstanden worden sind. Für die Verantwortlichen gilt es, sich durch Nachfragen davon zu überzeugen, dass die Beschäftigten komplexe Zusammenhänge verstanden haben. Außerdem sollten die Neuen das Gelernte auch praktisch vorführen.

Die Paten halten neue Beschäftigte regelmäßig dazu an, sich mit dem Thema Sicherheit am eigenen Arbeitsplatz zu befassen. Es gilt, das richtige Verhalten in Gefahrensituationen zu verinnerlichen. Deshalb ist es auch von besonderer Bedeutung, das sicherheitsgerechte Verhalten durch Lob zu fördern und sicherheitswidriges Verhalten immer wieder anzusprechen und zum Anlass für kurze Unterweisungen zu nehmen. So helfen Sie Neulingen, sich zu verantwortungsbewussten und sicher arbeitenden Kolleginnen und Kollegen zu entwickeln.

Weitere Informationen:

- ***www.bghm.de – Webcode: 194***



Oberflächenbehandlung

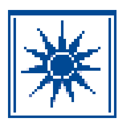
Ganz gleich, ob Holz, Metall, Kunststoff oder ein anderes Material: Bei der Herstellung von Produkten wird deren Oberfläche meistens aufwändig behandelt. Die Verfahren und die eingesetzten Stoffe sind dabei außerordentlich vielfältig. Am Beginn steht häufig das Reinigen als Voraussetzung, um eine hochwertige Beschichtung aufzubringen. Dabei kommen Flüssigkeiten auf wässriger, halogenierter oder einer Lösemittelbasis zum Einsatz; gereinigt wird aber auch mechanisch, beispielsweise mithilfe von Strahlen oder Bürsten.

Danach kann die Oberfläche mit einem flüssigen, pasten- oder pulverförmigen Beschichtungsstoff veredelt werden. Das Spritzlackieren ist das am weitesten verbreitete Verfahren in der Oberflächentechnik, weil es gute Qualität erzielt. Alternativ werden metallische und nicht-metallische Oberflächen durch galvanische und chemische Verfahren aus der Galvanotechnik behandelt bzw. beschichtet, wobei metallische Funktions- und Dekorschichten abgeschieden werden.

Bei fast allen Verfahren der Oberflächentechnik kommen Gefahrstoffe zum Einsatz. Weil häufig in Handarbeit beschichtet wird, müssen die Arbeitsplätze teilweise sehr aufwändig ausgestattet sein. Die wichtigste Einrichtung ist eine technische Lüftung mit Zu- und Abluft, die nicht nur Dämpfe und Aerosole in der Arbeitsumgebung erfasst und abführt, sondern gleichzeitig auch die Explosionsgefährdung mindert. Hinzu kommen oft persönliche Schutzmaßnahmen für Haut und Atemwege.

Weitere Informationen:

- *www.bghm.de – Webcode: 233*

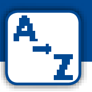


Optische Strahlung

Physikalisch wird zwischen der „inkohärenten“ optischen Strahlung und der „kohärenten“ optischen Strahlung, der Laserstrahlung, unterschieden. Im Nachfolgenden wird die inkohärente optische Strahlung betrachtet, zum Thema Laserstrahlung siehe Seite 140.

Optische Strahlung wird nach ihren Wellenlängen unterschieden: ultraviolette (UV-), sichtbare (VIS-) und infrarote (IR-) Strahlung. Typische künstliche optische Strahlungsquellen in Holz- und Metallbetrieben sind z. B. Schweißlichtbögen, Schmelzöfen, offene Flammen, UV-Strahler in Entkeimungs-, Beschichtungs-, Belichtungs-, Härtungs- und Trocknungsanlagen, Infrarot-(IR-)Trocknungsanlagen, lichtemittierende Dioden (LED), Leuchten (z. B. Tageslichtscheinwerfer, Projektionseinrichtungen).

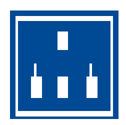
Gefährdungen durch inkohärente optische Strahlung können akut und chronisch für Haut und Augen bestehen. So kann UV-Strahlung zu akuten Hautschäden (z. B. zu Sonnenbrand oder Photoallergien) und zu Langzeitschädigungen wie Hautalterung führen. Schwerwiegende Folgen einer langfristigen hohen UV-Exposition durch natürliche Strahlung (Sonnenstrahlung) können verschiedene Arten des „hellen“ Hautkrebses sein. Künstlich erzeugte hohe UV-Expositionen können beim Schweißen ohne ausreichende Schutzmaßnahmen, wie Schutzkleidung und Gesichtsschutz, auftreten. Bei chronischer Bestrahlung mit starken IR-Quellen kann die Augenlinse getrübt werden (z. B. Glasbläserstar). Bei ausreichend hohen Bestrahlungsstärken kann es auf der Haut bereits nach sehr kurzer Zeit zu Verbrennungen kommen (siehe dazu auch: www.bfs.de/de/uv/ir/wirkungen.html). Keine relevante Gefährdung durch optische Strahlung besteht bei „geringfügigen Expositionen“ nach der Arbeitsschutzverord-



nung „Künstliche Optische Strahlung“ (OStrV). Hierzu zählt beispielsweise die übliche künstliche Allgemein- oder Arbeitsplatzbeleuchtung nach dem Stand der Technik und der Arbeitsstättenverordnung.

Nach OStrV ist die Gefährdungsbeurteilung fachkundig durchzuführen. Für die künstliche inkohärente optische Strahlung gelten Expositionsgrenzwerte nach § 6 OStrV und EU-Richtlinie 2006/25/EG differenziert für Haut und Augen. Bei Überschreitung der Expositionsgrenzwerte sind geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Arbeitsmedizinische Vorsorge ist für Tätigkeiten mit Exposition und Überschreitung der Expositionsgrenzwerte durchzuführen (Pflichtvorsorge) oder bei Tätigkeiten mit Exposition und möglicher Überschreitung der Expositionsgrenzwerte anzubieten (Angebotsvorsorge). Zur Konkretisierung der Verordnung wurden im Ausschuss für Betriebssicherheit beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales Technische Regeln zur künstlichen inkohärenten optischen Strahlung (TROS IOS) und Laserstrahlung (TROS Laser) erarbeitet.

Weitere Informationen:
- ***www.bghm.de – Webcode: 475***



Organisation des Arbeitsschutzes

Der § 6 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (ASiG) beschreibt seit 1974 die Aufgaben der Fachkraft für Arbeitssicherheit.

Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben die Aufgabe, den Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen der Arbeitssicherheit

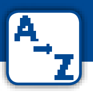
einschließlich der menschengerechten Gestaltung der Arbeit zu unterstützen. Diese allgemein gehaltene Beschreibung wird in der Unfallvorhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 2 konkretisiert.

DGUV Vorschrift 2 beschreibt die Tätigkeitsfelder und legt den Betreuungsumfang fest. Hier werden Aufgaben der Fachkräfte für Arbeitssicherheit beschrieben und der zeitliche Umfang (Einsatzzeiten) in Abhängigkeit von Betriebsart und Gefährdung vorgegeben.

Grundlage für Arbeitsschutzmaßnahmen stellt die Gefährdungsbeurteilung dar. Diese ist von den Verantwortlichen im Unternehmen zu erstellen und zu pflegen. Die Vielzahl verschiedener Gefährdungen in ihrer Vollständigkeit zu dokumentieren ist vor allem für Kleinunternehmer bzw. -unternehmerinnen eine Herausforderung. Die Unterstützung des Unternehmers/der Unternehmerin bei dieser zentralen Aufgabe ist Auftrag der Sicherheitsfachkräfte. Zur Erleichterung bieten die Unfallversicherungsträger branchenspezifische Gefährdungskataloge an.

Neben der Gefährdungsbeurteilung sollte die Fachkraft für Arbeitssicherheit die Unternehmensverantwortlichen in weiteren Punkten der Checkliste unterstützen. Dabei stellt diese Liste nur einen Ausschnitt aus dem Tätigkeitsspektrum der Sicherheitsfachkräfte dar und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Die Sicherheitsfachkraft übernimmt keine Verantwortung für die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung oder für die daraus resultierenden Maßnahmen. Dafür ist allein der Unternehmer bzw. die Unternehmerin verantwortlich.

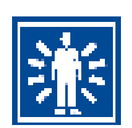


Allerdings hat die Fachkraft für Arbeitssicherheit die Verantwortung für eine korrekte Beratung und für die von ihr vorgeschlagenen Maßnahmen.

Sicherheitsbeauftragte
Jeder Betrieb mit mehr als 20 Beschäftigten hat nach § 22 Sozialgesetzbuch VII Sicherheitsbeauftragte zu bestellen.

Sicherheitsbeauftragte sind ehrenamtlich während der Arbeitszeit tätig und wirken dabei auf sicherheitsgerechtes Handeln ihrer Kollegen und Kolleginnen hin. Sie haben dabei keine Weisungsbefugnis und tragen keine Verantwortung für den Arbeitsschutz. Sie wirken im Wesentlichen durch ihre Vorbildfunktion. Sicherheitsbeauftragte unterstützen die Vorgesetzten bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes. Der Zeitaufwand für die Tätigkeit ist nicht festgeschrieben. Die Sicherheitsbeauftragten können wesentlich dazu beitragen, Arbeitsschutz vor Ort erfolgreich zu gestalten.

Weitere Informationen:
- *www.bghm.de – Webcode: 219 (Checkliste)*



Persönliche Schutzausrüstung

Persönliche Schutzausrüstung (PSA) ist jede Ausrüstung und die damit verbundene Zusatzausrüstung, die getragen oder benutzt werden muss, um sich gegen Gefahren für Gesundheit und Sicherheit zu schützen. Gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz hat der Arbeitgeber die bestehenden Gefährdungen für die Beschäftigten bei der Tätigkeit bzw. am Arbeitsplatz zu ermitteln und zu bewerten (Gefährdungsbeurteilung) und auf deren Grundlage zu ermitteln, welche Arbeitsschutzmaßnahmen erforderlich sind.

Die Benutzung von PSA als individuelle Schutzmaßnahme ist dann als Maßnahme des Arbeitsschutzes geeignet, wenn die Gefährdungen durch technische Lösungen oder organisatorische Maßnahmen nicht vermieden oder ausreichend begrenzt werden können. Technische oder organisatorische Maßnahmen haben demzufolge immer Vorrang vor der Benutzung von PSA als individuelle Schutzmaßnahme. Sind PSA zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten erforderlich, muss sie der Arbeitgeber bereitstellen.

Geregelt sind die Auswahl, Bereitstellung, Wartung, Reparatur, der Ersatz sowie die Lagerung in der „Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen bei der Arbeit (PSA-BV)". Was dabei zu beachten ist, wird im Folgenden erläutert.

Arbeitgeber müssen ihren Beschäftigten die geeignete PSA – also jene PSA, die dem Stand der Technik entsprechend die ermittelten Gefahren auf ein möglichst geringes Restrisiko begrenzt – kostenlos zur Verfügung stellen. Und die Beschäftigten müssen diese PSA benutzen. Zu diesem Zweck muss die PSA jeweils am Einsatzort funktionsbereit vorhanden und mit einer CE-Kennzeichnung versehen worden sein.

Welche PSA dabei für welche Arbeitsplätze und Beschäftigten die richtige ist, leitet sich aus der Gefährdungsbeurteilung ab. Kostenlos bedeutet hier, dass nur die PSA gestellt werden muss, die den erforderlichen Schutz bietet. Zusätzlich Wünsche der Nutzer (Optik, Bequemlichkeit, Marke), die zu höheren Kosten führen, oder Arbeitskleidung ohne Schutzfunktion müssen nicht kostenlos gestellt werden.

Allerdings spielen bei der Auswahl neben dem optimalen Schutz auch Kriterien wie Passform, Gewicht oder Einstellbarkeit eine Rolle. Zusätzliche Gefährdungen durch die Nutzung



von PSA sind auszuschließen. Das bedeutet z. B., dass Warnsignale auch bei Nutzung von Gehörschutz sicher wahrgenommen werden müssen. Dafür können neben der Auswahl der geeigneten Gehörschützer auch Versuche in der Arbeitsumgebung notwendig sein.

Um die notwendige Akzeptanz von PSA zu erreichen, müssen die Betroffenen an der Auswahl der geplanten Ausrüstungen beteiligt werden. Während eines Probetragens der persönlichen Schutzausrüstung können persönliche Unverträglichkeiten oder Umgebungsbedingungen, die in Kombination mit der PSA zu Problemen führen, rechtzeitig erkannt werden.

Grundsätzlich sollte für alle Beschäftigten eine persönlich zugeordnete PSA zur Verfügung stehen. Das ist insbesondere aus hygienischen und ergonomischen Gründen erforderlich. Bei folgenden persönlichen Schutzausrüstungen, wie z. B.:
- Umluft unabhängigen Atemschutzgeräten
- Chemikalienvollschutzanzügen
- Rettungswesten
- Warnwesten in Straßenverkehrsfahrzeugen

kann es dazu kommen, dass mehrere Personen diese Ausrüstungen benutzen. Dann ist es dringend erforderlich, die Anwendungsvorgaben in Bezug auf die Hygiene und die Reinigung des Produktes genau zu befolgen, um gesundheitliche Probleme zu vermeiden.

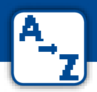
Besonders bei Atemschutz oder spezieller Schutzkleidung (Chemikalienschutz, Hitzeschutz) sind zeitliche Begrenzungen bei der Benutzung von Persönlichen Schutzausrüstungen einzuhalten, um die anwendende Person vor Überbeanspruchung zu schützen. Die maximale Gebrauchsdauer, also die Zeitspanne, in der die Funktionstüchtigkeit (Schutzwirkung) von Persönlichen Schutzausrüstungen erhalten bleibt, steht

in der Anwendungsanleitung der Produktionsfirma. Die Gebrauchsdauer hängt aber auch von Lagerzeiten, Lagerbedingungen, Witterungseinflüssen, Pflegezustand oder Art des Einsatzes und dessen Bedingungen ab und kann erheblich kürzer sein, als durchschnittlich errechnet.

Die Form der Wartung von Persönlichen Schutzausrüstungen ergibt sich aus der Art dieser Ausrüstungen und deren Einsatz. Einfache Reinigungsarbeiten werden von der benutzenden Person selbst ausgeführt. Die Reinigung einer komplexen Ausrüstung wird oft in spezialisierten Werkstätten vorgenommen. Näheres ist in den Produktinformationen sowie den einschlägigen Regeln zur Benutzung von PSA ausgeführt.

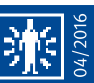
Vor jeder Benutzung muss eine Persönliche Schutzausrüstung von den Beschäftigten auf augenscheinliche Mängel hin geprüft werden (Sicht-/Funktionsprüfung). Sind sie der Ansicht, dass die PSA nicht im ordnungsgemäßen Zustand vorliegt, müssen sie die Unternehmerin oder den Unternehmer davon in Kenntnis setzen. Augenscheinliche Mängel, die den Einsatz einer PSA ausschließen, sind zum Beispiel:
- Risse im Industrieschutzhelm
- schadhafte Bebänderung eines Industrieschutzhelms
- sprödes Helmmaterial, feststellbar z. B. durch Knacktest nach DGUV Regel 112-193
- beschädigte Laufsohlen
- aufgescheuerte Nähte bei Auffanggurten
- defektes Polster bei Gehörschutzkapseln
- zerkratzte Gläser von Schutzbrillen
- beschädigte Versiegelung von Atemschutzfiltern

Für den richtigen Einsatz der PSA, die gegen tödliche Gefahren oder bleibende Gesundheitsschäden schützen soll, werden vor der ersten Benutzung und anschließend nach Bedarf – mindestens jedoch einmal jährlich – Unterweisungen mit Übun-



gen durchgeführt. Auf diese Weise wird, neben einer sicheren Benutzung der Persönlichen Schutzausrüstungen, im Rahmen der jeweiligen Arbeitsaufgaben auch das richtige Verhalten in kritischen Situationen erprobt. Dazu gehört beispielsweise auch das richtige An- und Ablegen der Persönlichen Schutzausrüstungen.

Checkliste
Persönliche Schutzausrüstung



04/2016

1	Werden bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen alle Gefährdungen ermittelt und die jeweiligen Risiken bewertet?
2	Wird von der verantwortlichen Führungskraft geprüft, ob durch technische und organisatorische Schutzmaßnahmen ein ausreichender Schutz für die Beschäftigten erreicht werden kann?
3	Wird das Tragen von Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) als Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung verbindlich festgelegt und dokumentiert?
4	Werden unterschiedliche Informationsquellen für die Auswahl der geeigneten PSA herangezogen?
5	Wie werden die Beschäftigten bei der Auswahl und der praktischen Erprobung der PSA beteiligt?
6	Nach welchen Kriterien wird die Eignung der getesteten PSA vorgenommen?
7	Sind die Bereiche, in denen das Tragen von PSA erforderlich ist, mit den notwendigen Gebotszeichen gekennzeichnet?
8	Werden die Beschäftigten über die auftretenden Gefährdungen, die die PSA beseitigen oder minimieren soll, informiert?
9	Wird das Tragen der PSA durch eine Betriebsanweisung verbindlich geregelt und diese als Grundlage für wiederkehrende Unterweisungen verwendet?
10	Wird geprüft, ob sich die Auswahl der jeweiligen PSA im Dauereinsatz ebenfalls bewährt?
11	Welche Schritte werden unternommen, um die Ursachen für eine ungenügende Akzeptanz der PSA zu ermitteln?

Checkliste Persönliche Schutzausrüstung	 04/2016
12	Tragen die Vorgesetzten beim Aufenthalt in den gekennzeichneten Bereichen ebenfalls die vorgeschriebene PSA?
13	Ist es in der Nähe der Arbeitsplätze möglich, die PSA hygienisch zu reinigen?
14	Wie wird sichergestellt, dass die Beschäftigten einfach und schnell Ersatz für defekte oder verbrauchte PSA erhalten?

Weitere Informationen
- *www.dguv.de – Webcodes: d25051 und d3193*



Präventionskampagne „Denk an mich. Dein Rücken“

Die Präventionskampagne „Denk an mich. Dein Rücken“ der gesetzlichen Unfallversicherung wird durch ein Arbeitsprogramm der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) thematisch erweitert und bis Ende 2017 fortgeführt.

In den Mitgliedsbetrieben der Berufsgenossenschaft Holz und Metall verursachen die Muskel-Skelett-Erkrankungen (MSE) die höchsten Kosten. Sie führen seit Jahren die Statistiken der Arbeitsunfähigkeitstage an. Deshalb steht die BGHM hinter der Präventionskampagne „Denk an mich. Dein Rücken“ und unterstützt ihre Mitglieder mit zahlreichen Angeboten und Instrumenten, die im Internet ausführlich vorgestellt werden:
- Informationsmaterial
- Angebote und Aktionen
- Fachseminare
- Ergonomie-Bibliothek



„Das richtige Maß an Belastung hält den Rücken gesund.“ Das ist die Kernbotschaft der Kampagne, die sich an Beschäftigte und an Verantwortliche in den Betrieben richtet. Arbeitsplätze, Arbeitsaufgaben und die Arbeitsorganisation sind so zu gestalten und zu optimieren, dass sie die Menschen weder über- noch unterfordern. Die Fachleute der BGHM beraten und unterstützen Sie gerne. Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner ist die für Ihr Unternehmen zuständige Aufsichtsperson.

Weitere Informationen:
- *www.bghm.de – Webcode: 868*

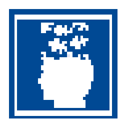


Pressen

Unfälle an Pressen führen in der Regel zu schweren Verletzungen, deshalb ist der Unfallverhütung an Pressen erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken. Grundsätzlich gilt dabei:
- Die Pressen müssen den geltenden Sicherheitsvorschriften entsprechen.
- Jugendliche dürfen in der Regel nicht an Pressen arbeiten.
- Pressen dürfen nur von Personen eingerichtet und kontrolliert werden, die dafür ausgebildet und mindestens 18 Jahre alt sind.
- An Pressen bislang nicht Beschäftigte sind während der Einarbeitung besonders zu beaufsichtigen. In diesem Zusammenhang sind Betriebsanweisungen zu erstellen und die an Pressen Beschäftigten mit deren Inhalt vertraut zu machen.
- Bei Handeinlegearbeiten muss die Betriebsart „Einzelhub“ eingestellt sein.
- Wenn zwischen die Werkzeughälften gegriffen wird, muss die vorhandene Ausschalteinrichtung betätigt werden (Ausnahme: Handbeschickung).

- Nach dem Einrichten unter Schutzwirkung von Handschutzmaßnahmen muss in der Regel eine Kontrollperson feststellen, ob Schutzmaßnahmen für den Produktionsbetrieb getroffen worden und wirksam sind.
- Störungen dürfen nur Fachleute an jenen Pressen beseitigen, die zuvor in einen sicheren Zustand versetzt worden sind.
- Der Stößel größerer hydraulischer Pressen muss bei Arbeiten am eingebauten Werkzeug verriegelt/abgestützt werden.
- Pressen müssen turnusmäßig durch befähigte Personen geprüft werden. (Bisher bewährte Prüffrist: soweit erforderlich, jedoch mindestens einmal jährlich.)

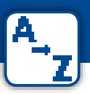
Weitere Informationen:
- ***www.bghm.de – Webcode: 461***
- ***BGHM-Seminare:***
  www.bghm.de – Webcode: 150



Psychische Belastung und Beanspruchung in der Arbeitswelt

Die mediale und reale Präsenz des Themas „Psyche“ mit all seinen Facetten und in verschiedenen Bereichen hat in den vergangenen Jahren deutlich zugenommen. Insbesondere die Anzahl diagnostizierter psychischer Erkrankungen, die eingeschränkte Arbeitsfähigkeit und die veränderte psychische Belastung in der Arbeitswelt werden problematisiert.

Die häufige Verwendung populärer Begriffe wie Burnout, Boreout und Stress können auf den ersten Blick einfache Zusammenhänge zwischen den Veränderungen der Arbeitsbedingungen und der wahrgenommenen psychischen Gesundheitssituation suggerieren. Diese einfache Zuschrei-



bung ist verkürzt und unzulässig, da die psychische Gesundheit auf einem multifaktoriellen Ursachen-Wirkungs-Geschehen beruht.

Die Beschäftigung mit der psychischen Belastungssituation am Arbeitsplatz sollte sich deshalb darauf konzentrieren, Arbeitsbedingungen menschengerecht zu gestalten, um Beeinträchtigungen des Wohlbefindens und der Gesundheit von Beschäftigten zu vermeiden. So wird die Leistungsfähigkeit und Motivation der Beschäftigten am Arbeitsplatz gesteigert und dadurch mittelbar die Anzahl von Arbeitsunfällen verringert.

Dabei ist zu bedenken, dass psychische Belastungsfaktoren erst einmal neutrale Einwirkungen sind, die unmittelbaren Einfluss auf die Psyche (Wahrnehmen, Denken, Fühlen, Verhalten u. a.) haben. Diese Belastung resultiert sowohl aus der Arbeitswelt als auch aus dem Privatleben.

Die Reaktion (Beanspruchung) eines Menschen auf solche Einwirkungen hängt stark von dessen Leistungsvoraussetzungen sowie von anderen Einwirkungen ab. Über- oder Unterforderungen können zu Fehlbeanspruchungsfolgen und zu Effekten wie Stress, Monotonie, psychische Sättigung oder psychische Ermüdung führen. Diese wiederum können bei häufigem Auftreten unter Umständen langfristige gesundheitliche Beeinträchtigungen wie Schlafprobleme bewirken. Andererseits kann dieselbe psychische Belastung bei einem Menschen in einer anderen Situation oder bei einem Menschen mit anderen Ressourcen, Reaktionen wie Glück, Anregungen oder langfristig betrachtet Kompetenzentwicklung oder gesteigerte Motivation hervorrufen.

Die Beurteilung und Gestaltung von Arbeitsbedingungen, unter Berücksichtigung der psychischen Faktoren, ist die Basis

eines ganzheitlichen Arbeitsschutzes. Arbeitsbedingte psychische Faktoren resultieren aus dem Arbeitsinhalt/der Arbeitsaufgabe, der Arbeitsorganisation, der Arbeitsumgebung und den sozialen Beziehungen am Arbeitsplatz.

Die „Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie“ verfolgt in einem aktuellen Arbeitsprogramm mit dem Ziel „Schutz und Stärkung der Gesundheit bei arbeitsbedingter psychischer Belastung“ das Thema „Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastung“ neben den Themen „Arbeitszeit“ und „Traumaprävention“.

Betriebliche Handlungskonzepte für das Erkennen, den Umgang und die Integration von psychisch beeinträchtigten oder kranken Beschäftigten ergänzen die Maßnahmen der Primärprävention. Sie helfen, chronischen Erkrankungen vorzubeugen sowie lange Arbeitsunfähigkeit oder Frühverrentungen zu vermeiden.

Weitere Informationen:
- ***www.bghm.de – Webcodes: 234, 605, 219 (Checkliste)***

Psychologische Notfallversorgung

„Wenn nichts mehr so ist, wie es war, der Boden unter den Füßen wegsackt…“ – auch Arbeitsunfälle können solche psychischen Folgen verursachen. Unfallopfer, Opfer von Raubüberfällen, aber auch Unfallzeugen und -zeuginnen oder Ersthelferinnen und Ersthelfer, die an Unfallstellen mit schwer und tödlich Verletzten oder Suiziden im Einsatz sind, können infolge dessen langfristig psychisch beeinträchtigt sein oder sogar erkranken (beispielsweise an einer posttraumatischen Belastungsstörung, Depressionen oder Suchtkrankheiten), wenn es nicht gelingt, das Erlebte zu verarbeiten. Um dies zu vermeiden oder die Auswirkungen (Unfallgefahr, Risiko-



verhalten, Arbeitsunfähigkeit) einzugrenzen, kann die notfallpsychologische Betreuung der Betroffenen sinnvoll sein.

Fachkräfte im Bereich Prävention der Berufsgenossenschaft Holz und Metall (BGHM) bieten daher gemeinsam mit den Fachkräften der IAS-Stiftung auf Wunsch eine dezentrale Einzelfallbetreuung mit bis zu fünf Gesprächen an. Das Angebot gilt für Versicherte bundesweit. Ziel ist jeweils eine vorbeugende psychische Stabilisierung (nicht die akute Krisenintervention/Notfallseelsorge, die wiederum der Rettungsdienst direkt vor Ort beauftragen kann).

In einzelnen Fällen kann, darüber hinaus, eine Psychotherapie als Rehabilitationsmaßnahme notwendig werden. Diese wird dann durch das zuständige Personal der Bezirksverwaltung der BGHM (Bereich Rehabilitation) geprüft und organisiert.

Weitere Informationen:
Die Fachinformationen (FI 0027 und FI 0047) zum Thema Notfallpsychologie und Umgang mit Fehlbeanspruchungsfolgen finden Sie in der Dokumentenbibliothek:
- ***www.bghm.de – Webcodes: 605, 234***

Scheinwerkvertrag

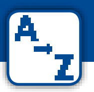
Ein Werkvertrag ist ein privatrechtlicher Vertrag über den gegenseitigen Austausch von Leistungen, bei dem sich eine Vertragspartei verpflichtet (Werkunternehmer bzw. -unternehmerin), ein Werk gegen Zahlung einer Vergütung (Werklohn) durch die andere Vertragspartei (Werkbesteller bzw. -bestellerin) herzustellen. Die gesetzlichen Regelungen ergeben sich aus §§ 631 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Allerdings wird nicht selten eine illegale Arbeitnehmerüberlassung durch einen Scheinwerkvertrag verschleiert.

Von der Beantwortung der Frage, ob ein echter Werkvertrag oder lediglich ein Scheinwerkvertrag vorliegt, hängen auch die Verpflichtungen im Arbeitsschutz ab. Dabei ist nicht der Vertrag, sondern die tatsächliche Durchführung maßgebend. Im Streitfall legen die Gerichte die tatsächlichen Umstände des Einzelfalles aus.

Indizien für einen Werkvertrag liegen vor, wenn der Werkunternehmer oder die -unternehmerin Entscheidungsspielraum bei der Ausführung des Auftrages, eine eigene Betriebsorganisation und außer Personal noch weitere Betriebsmittel oder Fachkenntnisse hat.

Sollten Sie folgende Fragen mit „Ja“ beantworten können, spricht dies für einen Scheinwerkvertrag:

1. Nimmt der „Besteller oder die Bestellerin“ Einfluss auf die Zahl, die Qualifikation oder die Arbeitszeit der Beschäftigten des „Werkunternehmers oder der -unternehmerin“?
2. Werden die Beschäftigten des „Werkunternehmers oder der -unternehmerin“ von Führungskräften (z. B. Meister bzw. Meisterin, Vorarbeiter oder Vorarbeiterin) des „Bestellers oder der Bestellerin“ eingesetzt, beaufsichtigt oder angewiesen?
3. Sind die Beschäftigten des „Werkunternehmers oder der -unternehmerin“ organisatorisch in die Arbeitsabläufe oder in den Produktionsprozess des „Bestellers bzw. der Bestellerin“ eingegliedert und arbeiten diese mit den Arbeitnehmern des „Bestellers bzw. der Bestellerin“ zusammen (z. B. in Gruppen)?
4. Wird der unmittelbare Betriebszweck des „Bestellers“ von den Beschäftigten des „Werkunternehmers oder der -unternehmerin“ miterfüllt?
5. Hat der Werkunternehmer oder die -unternehmerin keine eigenen Arbeitsmittel? Werden also Werkzeuge, Maschinen oder Material des „Bestellers“ gestellt?



6. Übernehmen die Beschäftigten des „Werkunternehmers oder der -unternehmerin“ Tätigkeiten, die vormals von Beschäftigten des „Bestellers/der Bestellerin“ ausgeführt wurden?

„Beschäftigte“ können bei einem Scheinwerkvertrag über eine Feststellungsklage beim Arbeitsgericht die Gleichstellung mit der Stammbelegschaft einklagen und somit die gleichen Rechte wie die Stammbelegschaft erhalten. Ebenso kann ein Statusfeststellungsverfahren bei der Deutschen Rentenversicherung beantragt werden.

Weitere Informationen:

- *Vgl. hierzu: „Illegale Arbeitnehmerüberlassung“*
- *www.bghm.de – Webcode: 583*



Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren

Beim Schweißen werden Werkstoffe durch Aufschmelzen miteinander verbunden. Eine „heiße“ Angelegenheit, nicht nur, was die dabei entstehenden Funken und die Hitze angeht. Denn beim Aufschmelzen verdampft und verbrennt ein Teil des Materials. Dabei entstehen Rauch und Stäube, die keinesfalls eingeatmet werden sollten.

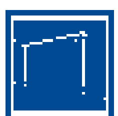
Weitere Gefahren gehen allerdings auch von den für den Schmelzprozess notwendigen Energien aus. Da ist zum einen die elektrische Energie: direkt angewandt beim Widerstandsschweißen, indirekt als Lichtbogen und Plasma sowie umgewandelt als Laser. Durch direkte Einwirkung der elektrischen Energie kann es zur Körperdurchströmung kommen, und wo elektrischer Strom fließt, erzeugt er zusätzlich elektromagnetische Felder. Der Lichtbogen erzeugt neben extremer Hitze auch optische Strahlung, die Auge (Verblitzen) und

Haut (Verbrennungen) schädigen kann. Beim Gasschweißen sind Brenngase die Energieträger. Im Zusammenspiel sind brennbare Gase und brandfördernder Sauerstoff brand- und explosionsgefährlich. Bei der Verwendung von sauerstoffverdrängenden Gasen muss die Erstickungsgefahr berücksichtigt werden.

Da die Gefährdungen beim Schweißen und Schneiden ganz wesentlich vom angewandten Verfahren und von der konkreten Arbeitsumgebung abhängen, sind diese als Ausgangspunkte der Gefährdungsermittlung für die Festlegung der notwendigen Schutzmaßnahmen zu berücksichtigen.

Weitere Informationen:

- ***www.bghm.de – Webcode: 236***

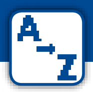


Sicherheit an kraftbetätigten Türen und Toren

Kraftbetätigte Türen und Tore stehen in der Gesamtheit der Themen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes nicht an vorderster Stelle. Aber allein die Vielzahl der Anwendungsfälle sowie die Vielfalt der Ausführungsformen von Türen und Toren rechtfertigt es, dass wir unsere volle Aufmerksamkeit auf dieses Thema lenken.

Tore werden als bewegliche Gebäude- oder Raumabschlüsse definiert, die vorzugsweise für den Fahrzeugverkehr und den Transport von Lasten mit oder ohne Personenbegleitung vorgesehen sind. Türen sind dagegen vorzugsweise dem Fußgängerverkehr vorbehalten.

Vor dem Hintergrund sehr unterschiedlicher Anwendungsfälle wurden insbesondere im Bereich der Tore sehr unterschied-



liche Bauformen entwickelt. Neben den Klassikern, wie z. B. Sektional- oder Schiebetoren, finden wir sehr häufig Schnelllauftore, Rollgittertore oder Faltflügeltore im Einsatz. Die Bewegung des Torflügels bzw. der Tür erfolgt dabei in der Regel mithilfe eines Elektroantriebs. Es sind aber auch hydraulische oder pneumatische Torantriebe möglich.

Kraftbetriebene Türen und Tore haben eine Vielzahl von Anforderungen zu erfüllen. Mit Blick auf die Anforderungen an einen Gebäude- oder Raumabschluss betrifft dies bautechnische Eigenschaften wie mechanische Stabilität, Wärmedämmfähigkeit, Widerstandsfähigkeit gegen Feuer und Regen sowie die Windstabilität. In diesem Sinne sind Türen und Tore Bauprodukte und müssen den Anforderungen der Bauproduktenverordnung entsprechen.

Neben der Einordnung als Bauprodukt gelten kraftbetätigte Türen und Tore als Maschine im Sinne der Europäischen Maschinenrichtlinie 2006/42/EWG. Die grundlegenden Anforderungen aus der Maschinenrichtlinie werden für den Produktbereich Tore durch eine Reihe von C-Normen konkretisiert. Diese C-Normen für Tore sind seit mehr als 12 Jahren in Kraft. Vergleichbare C-Normen für den Regelungsbereich kraftbetätigter Türen sind in Vorbereitung.

Die Umsetzung der grundlegenden Anforderungen aus der Bauproduktenverordnung und der Maschinenverordnung ist durch den Hersteller mit Hilfe einer Konformitätserklärung und einer CE-Kennzeichnung auf dem Typenschild des Produktes zu bestätigen.

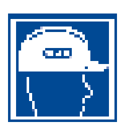
Neben der Bauprodukten- bzw. der Maschinenrichtlinie mit den jeweiligen Produktnormen gelten für kraftbetätigte Türen und Tore spezifische nationale Regelungen. Dies betrifft ebenfalls die Arbeitsstättenregel ASR A 1.7 „Türen und Tore“. Diese

ASR besitzt den Status einer technischen Regel zur Arbeitsstättenverordnung und ist seit 09/2009 in Kraft. Sie konkretisiert die Anforderungen aus der Arbeitsstättenverordnung und gibt den anwendenden Personen Hinweise, wie diese Anforderungen umgesetzt werden können. Relativ neu in dieser ASR ist die Anforderung, die Einhaltung der zulässigen Schließkräfte nach DIN EN 12453 an der Hauptschließkante des Tores messtechnisch zu prüfen und im Prüfbericht zu dokumentieren. Bei Überschreitung der zulässigen Schließkräfte besteht für Personen, die von einem sich schließenden Torflügel getroffen werden, erhebliche Verletzungsgefahr.

Nach Veröffentlichung der ASR 1.7 gab es zunächst erhebliche Unsicherheiten über die Umsetzung dieser Anforderung, nicht zuletzt durch die Vorgabe mehrfacher Messungen in unterschiedlichen Öffnungshöhen des Torflügels. Nach vorliegenden Erfahrungen ist es ausreichend, die Schließkraft mit einer Einzelmessung in der Tormitte und in einer Öffnungshöhe des Flügels von ca. 30 cm zu ermitteln. Nur bei deutlicher Überschreitung des zulässigen Wertes sind Mehrfachmessungen erforderlich.

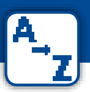
Neben der ASR 1.7 als staatlicher Vorschrift sind inzwischen die berufsgenossenschaftlichen Regelungen für Türen und Tore überarbeitet und aktualisiert worden. Als Ergebnis trat im Januar 2015 die DGUV Information 208-022 (zuvor BGI 861) in Kraft.

Weitere Informationen:
- *www.bghm.de – Webcode: 239*



Sicherheitsbeauftragte

Sicherheitsbeauftragte sind Kollegen und Kolleginnen, die auf sicherheitsgerechtes Handeln hinwirken. Außerdem beobachten sie die auf



den Arbeitsplätzen in ihrer Umgebung Wirkenden, um dabei zu helfen, Unfälle zu vermeiden. Dabei haben sie weder Weisungsbefugnis noch zivilrechtliche oder strafrechtliche Verantwortung für die Arbeitssicherheit.

Sicherheitsbeauftragte sind ohne einen festgeschriebenen Zeitaufwand auf ihrer jeweiligen Arbeitsebene unterstützend tätig, treten gegenüber den Beschäftigten als Multiplikatoren auf und wirken durch ihre Präsenz und ihre Vorbildfunktion. Als „gute Praxis" hat sich beispielsweise der Einsatz von Sicherheitsbeauftragten als Paten bzw. Patinnen für Betriebsneulinge erwiesen.

Sicherheitsbeauftragte sind ein Erfolgsmodell, das als gutes Beispiel für eine funktionierende ehrenamtliche und damit kostengünstige Tätigkeit in Betrieben dienen kann. Werden je nach Branche und Betriebsstruktur die richtige Person und Organisationsform gewählt, ein entsprechender Aufgabenkatalog erstellt sowie die geeignete Aus- und Fortbildung gesichert, dann werden Sicherheitsbeauftragte dauerhaft eine wichtige Rolle in der Arbeitsschutzorganisation der Betriebe einnehmen.

Anzahl der Sicherheitsbeauftragten in Betrieben

Durch die neue DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention" werden die Unternehmer und Unternehmerinnen verpflichtet, die erforderliche Anzahl der Sicherheitsbeauftragten anhand der folgenden Kriterien zu bestimmen:

- im Unternehmen bestehende Unfall- und Gesundheitsgefahren
- räumliche Nähe der zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten
- zeitliche Nähe der zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten

- fachliche Nähe der zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten
- Anzahl der Beschäftigten

Die Kriterien werden in der DGUV Regel 100-001 näher erläutert.

Weitere Informationen:
- ***www.bghm.de – Webcodes: 611, 1441 (Bestellung)***
- ***www.dguv.de – Webcode: d69339***
- ***https://de.wikipedia.org/wiki/Sicherheitsbeauftragter***

Sicherheitspreis

Unter der Gesamtüberschrift „Sicherheitspreis" schreibt die BGHM einen überbetrieblichen Ideenwettbewerb für die Mitglieder aus. Damit prämiert die Berufsgenossenschaft Holz und Metall gute Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und der Gesundheit der Beschäftigten. Teilnehmen können sowohl einzelne Beschäftigte oder Gruppen als auch die gesamte Belegschaft eines Unternehmens. Bereits innerbetrieblich bewertete Vorschläge werden ebenfalls angenommen. Zur Bewertung der eingereichten Maßnahmen legt die BGHM folgende Kriterien zu Grunde:
- Schutzwirkung am Projekt
- Verbesserung des Arbeitsumfeldes
- Übertragbarkeit im Betrieb bzw. auf andere Unternehmen
- Wirtschaftlichkeit
- Kreativität

Auf alle teilnehmenden Personen warten attraktive Preise.

Azubis aufgepasst!

Mit dem Wettbewerb „Azubi-Preis" fordert die Berufsgenossenschaft besonders junge Frauen und Männer, die in den Be-



ruf einsteigen, dazu auf, mit offenen Augen und Ohren durch die Betriebe zu gehen. Denn die Neuen erleben den beruflichen Alltag noch ohne die Betriebsblindheit, hinterfragen viel öfter einzelne Situationen. Und deshalb fällt es ihnen oft leichter, Probleme zu erkennen und Lösungen zu finden. Ergänzend zum AZUBI-Preis gibt es auf Bundesebene alle zwei Jahre den Deutschen Jugend-Arbeitsschutz-Preis (JAZ). Seit Herbst 2015 werden wieder Anmeldungen entgegen genommen. Die Teilnahmebedingungen und das Anmeldeformular finden Sie unter www.jugend-arbeitsschutz-preis.de .

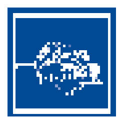
Einsendeschluss ist der 30. Juni 2016. Die Gewinner werden auf der Eröffnungsveranstaltung zum Kongress Arbeitsschutz Aktuell 2016 – am 11.Oktober 2016 – in Hamburg bekannt gegeben.

Umsetzungsbeteiligung
Unternehmen mit bis zu 250 Beschäftigten bietet die BGHM einen besonderen Anreiz: Sie beteiligt sich finanziell an der Umsetzung der ausgezeichneten Maßnahmen.

Besondere Ideen können auf Bundesebene auch beim Deutschen Arbeitsschutzpreis eingereicht werden. Bei der Ausarbeitung der Unterlagen unterstützt Sie die BGHM.

Bitte senden Sie Ihren Verbesserungsvorschlag mit Zeichnung und/oder Foto sowie einer Beschreibung der Maßnahme an:
Berufsgenossenschaft Holz und Metall
Ideenwettbewerb, Postfach 3780, 55027 Mainz
E-Mail: idee@bghm.de

Weitere Informationen:
- ***www.bghm.de – Webcodes: 497 und 498***



Sicheres Arbeiten mit Handmaschinen für die Holzbearbeitung

In der Holzbearbeitung werden auf Baustellen oder zur Montage häufig Handmaschinen verwendet. Es besteht hierbei ein erhebliches Verletzungsrisiko durch:

- Berühren des Werkzeuges
- wegfliegende Teile
- Berühren spannungsführender Leitungen auf Grund von Isolationsschäden am Anschlusskabel zur Maschine
- Gesundheitsschäden durch Hand-/Armschwingungen

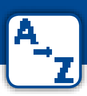
Deshalb ist die Beschäftigung Jugendlicher nach § 22 des Jugendarbeitsschutzgesetzes mit folgenden Handmaschinen untersagt:

- Handkreissägemaschine
- Handoberfräsmaschine
- Lamellen- oder Flachdübelfräsmaschine
- Handhobelmaschine
- Handkettensägemaschine
- Handbandsägemaschine

Das Verbot gilt nicht für die Beschäftigung von Jugendlichen, um das Ausbildungsziel zu erreichen.

Folgende Regeln müssen beim Umgang mit Handmaschinen eingehalten werden:

- Maschine nur entsprechend der bestimmungsgemäßen Verwendung des Herstellers einsetzen (Bedienungsanleitung beachten!)
- kontrollieren, ob alle Schutzeinrichtungen an der Maschine angebracht sind und die Anschlussleitung und Steckvorrichtung keine Beschädigungen aufweisen
- zum Werkzeugwechsel Maschine von der Energiezufuhr trennen (Stecker ziehen!)



- Maschine mit beiden Händen führen
- nach dem Arbeitsgang Maschine sofort ausschalten und Werkzeugstillstand abwarten
- Maschine nur mit Geräteschalter ein- und ausschalten und nicht durch Ziehen der Steckvorrichtung
- elektrische Steckvorrichtung nicht an der Anschlussleitung aus der Steckdose herausziehen
- vor dem Beseitigen von Störungen Maschine stillsetzen und von der Energiezufuhr trennen

Alle Handmaschinen, die zur spanenden Bearbeitung von Holz oder Holzwerkstoffen eingesetzt werden, sollten an eine externe Absaugeinrichtung angeschlossen (z. B. Kleinentstauber der Klasse M) und absaugt werden. Beim Arbeiten mit Handmaschinen ist ein Schalldruckpegel von über 90 dB(A) zu erwarten. Es ist daher auch während kurzer Maschinenlaufzeiten Gehörschutz zu tragen.

Weitere Informationen:
- *www.bghm.de – Webcodes: 219 (Checkliste), 331*

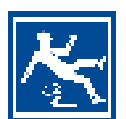
Stahl- und Metallbauarbeiten

Stahl- und Metallbauarbeiten sind meistens gekennzeichnet durch schnell fortschreitende Montagetätigkeiten. Deshalb ist für eine sichere Durchführung dieser Arbeiten eine detaillierte Montageplanung und -vorbereitung nötig. An der Schnittstelle Montageplanung/Baustelle müssen alle wichtigen Informationen an die Personen der Montageleitung (Richtmeister/-meisterin, Vorarbeiter/-arbeiterin, Kolonnenführer/-führerin) weitergegeben werden. Hierzu dient, neben den Zeichnungen und der Leistungsbeschreibung, u. a. die Montageanweisung mit z. B. folgenden Angaben:
- Montagefolge
- Gewicht, Transport, Lagerung und Einbau der Teile

- Tragfähigkeit von Hebezeugen, Bauteilen und deren Standsicherheit, auch während des Montageablaufs
- Sicherungseinrichtungen für Arbeitsplätze und Verkehrswege
- Maßnahmen gegen Herabfallen von Gegenständen
- Hinweise zur Baustellenordnung und zum Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan

Die Montageanweisung kann Teil der projektbezogenen Gefährdungsbeurteilung sein. Bei Stahl- und Metallbauarbeiten stellt die Absturzgefahr die größte Gefährdung dar und muss deshalb bei der Unterweisung des Montagepersonals besonders beachtet werden. Neben der allgemeinen Unterweisung bedarf es zur Durchführung von Bauarbeiten immer einer Projekteinweisung.

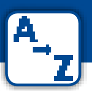
Weitere Informationen:
- ***www.bghm.de – Webcodes: 566 und 222***



Stolpern – Rutschen – Stürzen

Einen kurzen Moment nicht aufgepasst und die Folgen können schmerzhaft sein: Stolper-, Rutsch- und Sturzunfälle geschehen weitaus häufiger und verursachen oft schwerere Verletzungen als allgemein angenommen. Dabei sind gerade diese Vorfälle ein Schwerpunkt im beruflichen Unfallgeschehen. In Deutschland sind es die häufigsten Arbeits- und Wegeunfälle. Mehr als 1.000 dieser Unfälle werden den Berufsgenossenschaften täglich gemeldet. Die häufigsten Folgen sind: Verstauchungen, Brüche und Prellungen.

Spontan neigen wir dazu, bei uns selbst die Schuld zu suchen, ohne die sonstigen Bedingungen zu berücksichtigen. Oft sind aber schadhafte Fußböden, Podeste, Treppen,



Schwellen oder Leitern die Ursache für Stolper-, Rutsch- und Sturzunfälle. Unterschiedliche Bodenbeschaffenheiten, Unebenheiten, Verschmutzungen, Witterungseinflüsse oder Lichtverhältnisse stellen Gefahren dar, die durch bauliche, gestalterische oder organisatorische Maßnahmen vermieden werden können.

Bei der Auswahl geeigneter Bodenbeläge sollten folgende Kriterien berücksichtigt werden:

- geeignete Rutschhemmung im Verwendungsbereich
- mechanische Festigkeit in Bezug auf die zu erwartenden Belastungen (z. B. Flurförderzeugverkehr)
- chemische und physikalische Beständigkeit
- Haftung des Bodenbelages auf dem Untergrund
- einfache Reinigung

Die berufsgenossenschaftliche Regel „Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr“ (DGUV Regel 108-003, ehemals BGR 181) bietet Hilfe an, geeignete Bodenbeläge und Fußböden für Arbeitsräume, Arbeitsbereiche und Verkehrswege auszuwählen.

Kein Mensch kann jederzeit und an jedem Ort aufpassen. Thematisieren Sie dieses Thema in Ihrem Betrieb. Seien Sie selbst Vorbild. Jeder Einzelne kann zur Verhütung von Stolper-, Rutsch- und Sturzunfällen beitragen und sollte Mängel an Arbeitsplätzen und Verkehrswegen entweder den jeweiligen Vorgesetzten melden oder sofort selbst beseitigen.

Besprechen Sie mit Kollegen und Kolleginnen Beispiele für Unfallursachen in Ihrem Arbeitsumfeld, wie unzweckmäßige Schuhsohlen, ölverschmierte Fußböden, Stolperfallen, mangelnde Beleuchtung, unnötige Laufwege oder gefährliche Witterungseinflüsse. Langwierige Verletzungen und ihre

Auswirkungen auf das berufliche und private Umfeld sollten ebenfalls ein Thema sein. Schaffen Sie ein Bewusstsein für das Risiko von Stolper-, Rutsch- und Sturzunfällen.

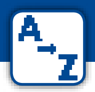
Weitere Informationen:
- *www.bghm.de – Webcode: 215*



Suchtmittelmissbrauch am Arbeitsplatz

Maßnahmen des betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutzes beinhalten auch die Auseinandersetzung mit auffälligem Suchtverhalten. Ging es in der Vergangenheit dabei hauptsächlich um das Problem des Alkoholmissbrauchs, so sind wir heute mit einer Vielzahl unterschiedlicher Suchtmittel konfrontiert, deren Konsum oder Missbrauch zu unkalkulierbaren Risiken am Arbeitsplatz führt. Nicht nur die Gesundheit der betroffenen Beschäftigten, sondern auch deren Leistungsfähigkeit und sicheres Verhalten stehen dabei auf dem Spiel. Für die direkten Vorgesetzten gilt es einerseits, den Suchtmittelmissbrauch zu erkennen und andererseits, darauf angemessen zu reagieren.

Für Führungskräfte maßgeblich ist in diesem Zusammenhang das augenblicklich wahrnehmbare Verhalten ihrer Beschäftigten. Ist es in riskanter und gefährdender Weise verändert, und gibt es hierfür weder eine schlüssige Erklärung noch die Möglichkeit, das Verhalten zu ändern, müssen diese Beschäftigten von ihrer Tätigkeit entbunden werden. Vorgesetzte stellen hier keine Diagnosen, sondern reagieren auf der Grundlage ihrer Wahrnehmungen und Erfahrungen oder aufgrund von Informationen durch Kollegen und Kolleginnen. Konsumierende Beschäftigte weisen von sich aus eher selten auf ihre Situation hin.



Die Frage nach dem Suchtmittel spielt dabei zunächst keine Rolle. Allein das Verhalten ist in diesem Fall Anlass einzuschreiten. Im Rahmen der Fürsorgepflicht der Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen ist es die Aufgabe der Vorgesetzten, weitere Maßnahmen zur Schadensabwehr einzuleiten. Dazu könnte das Hinzuziehen ärztlicher Hilfe ebenso gehören wie der sichere Heimtransport. Zur Thematik Suchtmittelmissbrauch am Arbeitsplatz bietet die BGHM ihre Unterstützung an.

Zum Beratungsinhalt gehören ebenso alle vorbeugenden Maßnahmen, die geeignet sind, Missbrauchsverhalten am Arbeitsplatz und im Privaten gar nicht erst aufkommen zu lassen.

Weitere Informationen:
- ***www.bghm.de – Webcodes: 614, 219 (Checkliste)***



Tisch- und Formatkreissägen – ein oft unterschätztes Risiko

Tisch- und Formatkreissägen kommen bei der handwerklichen Bearbeitung von Materialien wie Holz, Kunststoff, aber auch Leichtmetallen zum Einsatz.

Sie zählen seit Jahren zu den gefährlichsten Maschinen, deren Risiken sowohl Neulinge als auch erfahrene Beschäftigte sehr häufig unterschätzen.

Mindestens einmal pro Woche kommt es in den Mitgliedsbetrieben der Berufsgenossenschaft Holz und Metall zu einem schweren Kreissägeunfall, der in eine Rente mündet.

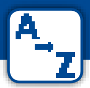
Baujahrabhängige Anforderungen

Für Tisch- und Formatkreissägemaschinen bis einschließlich Baujahr 1994 gilt die Betriebssicherheitsverordnung. Kreissä-

gemaschinen ab Baujahr 1995 fallen dagegen unter die Maschinenrichtlinie.

Die Tabelle umfasst die wichtigsten Anforderungen an Tisch- und Formatkreissägen:

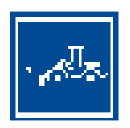
Grundlage	Betriebssicherheitsverordnung bis einschließlich Baujahr 1979	Betriebssicherheitsverordnung ab Baujahr 1980 bis einschließlich 1994	Maschinenrichtlinie und Produktnorm EN 1870-1, bzw. EN-1870-18 ab 2013 ab Baujahr 1995
Schutzhaube	Befestigung am Spaltkeil, erlaubt bei Sägeblättern bis zu 450 mm bei größeren Sägeblättern vom Spaltkeil getrennte Schutzhaube nötig	Befestigung am Spaltkeil, erlaubt bei Sägeblättern bis zu 250 mm bei größeren Sägeblättern vom Spaltkeil getrennte Schutzhaube nötig ab Baujahr 1986 zusätzlich zu Absaugung unter dem Tisch absaugbare Schutzhaube verwenden, wenn größtmöglicher Sägeblattdurchmesser über 315 mm liegt (Weitere Informationen: TRGS 553 „Holzstaub“, DGUV Information 209-044 (bisher: BGI 739-1 „Holzstaub“)	• Befestigung am Spaltkeil, erlaubt bei Sägeblättern bis zu 315 mm • bei größeren Sägeblättern vom Spaltkeil getrennte Schutzhaube nötig • Zusätzlich breite Schutzhaube verwenden, wenn es sich um getrennte Schutzhaube und schrägstehende Sägeblätter handelt • zusätzlich zur Absaugung unter dem Tisch ist immer eine **absaugbare Schutzhaube** erforderlich
Spaltkeil	ja	ja, Zwangsführung bei Sägeblättern über 250 mm Durchmesser.	ja, mit Zwangsführung
Parallelanschlag	ja	ja, längenverstellbar mit hoher und niedriger Führungsfläche	ja, längenverstellbar mit hoher und niedriger Führungsfläche



Grundlage	Betriebssicherheitsverordnung		Maschinenrichtlinie und Produktnorm EN 1870-1, bzw. EN-1870-18 ab 2013
	bis einschließlich Baujahr 1979	ab Baujahr 1980 bis einschließlich 1994	ab Baujahr 1995
Berühren des Sägeblattes unterhalb des Tisches	durch Verdeckungen bzw. Verkleidungen vermeiden	durch Verkleidungen vermeiden	durch Verkleidungen vermeiden. Zusätzlich Überwachung von trennenden, beweglichen Schutzeinrichtungen (z. B. Klappe zum Riemenwechsel)
Tischverlängerung	nein	ab Baujahr 1986	ja
Auslaufzeit Werkzeuge	nein	ab Baujahr 1982 max. 10 s	max. 10 s
Not-Ausschalter	nicht erforderlich, wenn Betätigungsschalter als Notausschalter geeignet ist. Bedingungen dafür sind, dass: 1. nur ein Schalter mit den Schaltstellungen „Ein“ bzw. „Aus“ vorhanden ist (separater „Ein“- bzw. „Aus“ - Schalter erlaubt) und 2. das Stellteil des Schalters auffällig gekennzeichnet ist und 3. der Schalter mit zwangsweise öffnenden Schaltstücken den Strom des Motors im festgebremsten Zustand abschalten kann.		bei Kreissägemaschinen mit mehr als einem Maschinenantrieb oder wenn sie für mehr als einen Maschinenantrieb vorgesehen sind
Typenschild	nein	Herstellerangabe einschließlich Maschinendaten	Herstellerangabe einschließlich Maschinendaten und CE-Kennzeichnung
Drehzahlanzeige	Grafik im Bereich Riemenumlegung	Grafik im Bereich Riemenumlegung oder Drehzahlanzeige am Bedienpult	Grafik im Bereich Riemenumlegung oder Drehzahlanzeige am Bedienpult

Weitere Informationen:

- *www.bghm.de – Webcodes: 239, 451, 219 (Checkliste)*



Transport im Sägewerk

In den meisten Sägewerken werden entastete und teilweise auch entrindete Stämme mit Hilfe spezieller Lkw für Rundholz angeliefert. Mit Hilfe von Kranen, Baggern oder Radladern mit Holzgreifern wird das Rundholz entladen und gepoltert. Dabei besteht die Gefahr schwerer Unfälle durch herunterfallendes Rundholz, besonders beim Entladen nasser, gefrorener oder entrindeter Stämme. Häufig sind sind Lkw-Fahrer und -Fahrerinnen betroffen, die sich zum Öffnen von Zurrgurten und während des Einweisens der Entladefahrzeuge in unmittelbarer Nähe aufhalten. Eine weitere Ursache für schwere und tödliche Unfälle ist die fehlende Sicht der Fahrzeugführenden während der Vorwärts- und der Rückwärtsfahrt, bedingt durch konstruktive Aufbauten oder breite Ladung.

Nach einer Zwischenlagerung werden die Stämme vermessen, eingeteilt und nach ihren Abmessungen sortiert. Der Transport zu den einzelnen Bearbeitungsstufen wird in modernen Sägewerken von automatisch arbeitende Fördereinrichtungen übernommen. Die Sicherheit bei Bedienung und Störungsbeseitigung an diesen Einrichtungen muss ein wesentlicher Teil eines umfassenden Schutzkonzeptes sein, das an die individuellen Umstände eines Werks anzupassen ist.

Im Anschluss wird die fertige Ware, in Form umreifter Schnittholzpakete mit Front- oder Seitenstaplern, für die Trocknung im Freien gestapelt oder in Kammern künstlich getrocknet.

Die während der Produktion anfallenden Sägespäne und Hackschnitzel sind wertvolle Ausgangsprodukte für die Herstellung von Papier, Holzwerkstoffen, -pellets und -briketts. Radlader mit Leichtgutschaufel erledigen deren Transport schnell und flexibel. Während dieses Transports ereignen sich häufig sehr schwere und auch tödliche Unfälle, weil dem Fahr-



personal während der Vorwärts- und Rückwärtsfahrt die Sicht fehlt. Die Ursachen dafür liegen sowohl in der Konstruktion (z. B. übergroße Leichtgutschaufeln), als auch in der Art wie Betreibende den Radlader mit Leichtgutschaufel benutzen (z. B. Überfüllung).

Das Fahrpersonal von Gabelstaplern wird häufig durch breite Hubmasten oder mehrfach gestapelte Bretterpakete an der Sicht auf Fahrbahn und Fußgängerinnen und Fußgänger gehindert. Beim Rückwärtsfahren versperren stabile B-Säulen, hohe Motorhauben und zusätzliche Aufbauten, wie Auspuff, Katalysator oder Schalldämpfer, die Sicht nach hinten. Zusätzliche Gestelle für Stapelhölzer, oft vom Fahrpersonal selbst montiert, verengen das Blickfeld noch stärker.

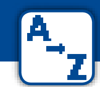
Zur Vermeidung dieser Unfallursachen sind Produktionsbetriebe und vertreibende Firmen verpflichtet, nur Fahrzeuge auszuliefern, die auch die Mindestanforderungen an freie Sicht auf die Fahrbahn erfüllen. Was viele Betreiberinnen und Betreiber nicht wissen: Wer zum Beispiel eine Leichtgutschaufel an einen Radlader montiert, wird de facto zum Hersteller bzw. zur Herstellerin und muss für ausreichende Sicht sorgen (z. B. durch Nachrüsten eines Kamerasystems).

Bereits im Vorfeld lassen sich durch gute Planung und ergänzende Maßnahmen Unfallrisiken senken:

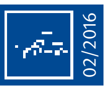
- Trennung von Fahr- und Fußwegen
- Vermeidung von Kreuzungspunkten
- gute Beleuchtung von Fahrzeugen und Wegen
- Beschränkung der Höchstgeschwindigkeit
- Verpflichtung zum Tragen von Warnwesten
- sorgfältige Auswahl und Ausbildung der Fahrerinnen und Fahrer
- regelmäßige Unterweisung der Fußgängerinnen und Fußgänger

- Information des Lkw-Fahrpersonals über betriebliche Risiken und sichere Verhaltensweisen

Checkliste Transport im Sägewerk	02/2016
1	Existiert ein Verkehrswegekonzept mit getrennten Fahr- und Fußwegen, Zebrastreifen, Park- und Rangiermöglichkeiten für Lkw, Einbahnstraßen, sowie Be- und Entladezonen mit Beleuchtung?
2	Werden Bereiche mit zahlreichen Rangier- und Ladezyklen für Fußgänger und Fußgängerinnen gesperrt und sind die fahrenden Personen über Sprechfunk erreichbar?
3	Werden Betriebsfremde (z. B. Lkw-Fahrpersonal, Besucherinnen/Besucher) über innerbetriebliche Verkehrsregelungen (z. B. Geschwindigkeitsbegrenzung) informiert und zum Tragen von Warnwesten verpflichtet?
4	Ist das Lkw-Fahrpersonal darin unterwiesen, dass der Aufenthalt während des Be- und Entladens im Gefahrenbereich des Radladers (Mobilbaggers) verboten ist?
5	Verfügt das Fahrpersonal von Radladern und Mobilbaggern, zusätzlich zur Ausbildung als Gabelstaplerfahrer bzw. -fahrerin, über eine maschinenspezifische Qualifizierung, in der es über zusätzliche Gefährdungen informiert wurde?
6	Ist bekannt, dass Radlader mit Leichtgutschaufel nur betrieben werden dürfen, wenn die Anforderungen der ISO 5006 an das Sichtfeld (freie Sicht auf den Boden ab einer Entfernung von 12 Metern und Erkennen einer Person in 1 Meter Abstand) eingehalten werden?
7	Wird bereits bei der Anschaffung von Neugeräten mit den verantwortlichen Personen der Handelsfirmen und der herstellenden Betriebe die Einhaltung der Sichtfeldanforderungen nach EN 474-1:2007 / ISO 5006:2006 angesprochen und vereinbart?
8	Wird neben den – wegen ihres schrillen Tons oft als störend empfundenen – akustischen Warneinrichtungen auch der Einsatz von optischen Fahrweg-Warneinrichtungen in Betracht gezogen?
9	Werden Gabelstapler für den sicheren Transport von Rundholz mit geeigneten Holzgreifern nachgerüstet?



Checkliste
Transport im Sägewerk



02/2016

10	Sind die Beschäftigten darüber informiert, dass die Fahrzeuge nicht überladen werden dürfen und wie die Ladung zu sichern ist?
11	Wird das Fahrpersonal von Gabelstaplern darin unterwiesen, nur so viel Last aufzunehmen, dass freie Sicht auf die Fahrbahn möglich ist? (Faustregel: In einer Entfernung von 2,50 m muss eine gebückte Person (Höhe ca. 1,20 m), über die Last hinweg oder an ihr vorbei, noch deutlich erkennbar sein!)
12	Stellt die fahrende Person vor Fahrbeginn Sitz und Spiegel optimal ein und prüft die Beleuchtung und die Kamerasysteme auf einwandfreie Funktion?
13	Verfügen Fahrzeuge über intakte Auf- und Abstiege und ist den Fahrzeug führenden Personen das Abspringen von Fahrzeugen untersagt?
14	Stehen zur Reinigung, Wartung und Reparatur von großen Fahrzeugen geeignete Arbeitsbühnen und Aufstiegshilfen bereit?

Weitere Informationen

- *www.bghm.de – Webcode: 1174*



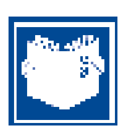
Unterweisungen

Unterweisungen zu organisieren und durchzuführen, gehört zu den grundlegenden Aufgaben der Führungskräfte auf der unteren und mittleren Managementebene. Technische, organisatorische sowie persönliche Schutzmaßnahmen erfordern es, die Beschäftigten anlassbezogen, aber mindestens einmal im Jahr, auf sicherheitsgerechte Verhaltensweisen aufmerksam zu machen. Jugendliche müssen mindestens halbjährlich unterwiesen werden. Eine Unterweisung vor Aufnahme einer Tätigkeit beispielsweise bei Neueinstellung oder Arbeitsplatzwechsel ist Pflicht. Die Themen für die Unterweisung leiten sich aus den

allgemeinen, betrieblichen Gegebenheiten (tätigkeitsübergreifenden) und den tätigkeitsbezogenen Gefährdungen ab. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und durch Unterschrift der unterwiesenen Personen zu bestätigen.

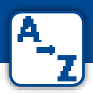
Wie?
Um eine Unterweisung nicht zu einer immerwährenden Wiederholung von längst Bekanntem werden zu lassen und vielmehr das Interesse für die Thematik zu wecken, sollten Sie sich der Ziele Ihrer Unterweisung bewusst sein. Beispielsweise verlangt das Ziel „Richtiges Einsetzen der Gehörstöpsel" eine andere methodische Vorgehensweise als das Ziel „Vorstellung der im Betrieb generell zur Verfügung gestellten Persönlichen Schutzausrüstung (PSA) bei der Gefährdung Lärm" oder „Motivation der Beschäftigten zur generellen Nutzung ihrer PSA im Lärmbereich". Der Einsatz verschiedener Medien erhöht außerdem die Wahrscheinlichkeit, dass sicherheitsgerechtes Verhalten auch alltäglich praktiziert wird.

Weitere Informationen
- *www.bghm.de – Webcode: 616*



Verantwortung im Arbeitsschutz

Verantwortung im Arbeitsschutz hat jede Person, die im Berufsleben steht und zwar ohne Ausnahme. Arbeits- und Gesundheitsschutz sind arbeitsvertraglich als Nebenpflicht gefordert und in den Arbeitsschutzgesetzen konkretisiert. Wer Weisungen erteilt, ist demnach eine Führungskraft und trägt in dem entsprechenden Aufgabenbereich die Verantwortung für die ihr unterstellten Beschäftigten.



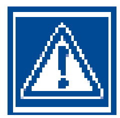
Führungskräfte/Vorgesetzte tragen dafür Sorge, dass in ihrem Aufgabenbereich alle Beschäftigten die Regeln zum Arbeits- und Gesundheitsschutz einhalten. Der Ablauf:

- Gefährdungen ermitteln und beurteilen
- erforderliche Schutzmaßnahmen ergreifen und umsetzen
- schriftliche Betriebsanweisungen veröffentlichen
- geeignete Beschäftigte auswählen
- Beschäftigte vor Aufnahme der Tätigkeit unterweisen
- Arbeitsschutzpflichten richtig übertragen
- Defizite beheben

Wer nicht handeln kann, muss den Vorfall melden. Diese Pflicht schreibt die DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention" auch für die Beschäftigten fest.

Weitere Informationen

- *www.bghm.de – Webcode: 237*



Verhalten als Unfallursache

Die sicherheitstechnische Verbesserung von Maschinen, Anlagen und Schutzeinrichtungen hat die Anzahl der meldepflichtigen Arbeitsunfälle in den vergangenen Jahrzehnten deutlich reduziert. Um diese langfristig positive Entwicklung fortzusetzen, ist eine klare Fokussierung auf nichttechnische Unfallursachen dringend erforderlich. Der wichtigste Ansatz, die Zahl der Arbeitsunfälle weiter zu senken, betrifft in diesem Zusammenhang das Verhalten der Beschäftigten und die Möglichkeiten, dieses zu beeinflussen.

Menschlichem Verhalten liegt ein äußerst komplexer Ursache-Wirkungs-Zusammenhang zugrunde. Wahrnehmung, Denken und Entscheidungen als Elemente der Verhaltenssteuerung

sind sehr individuell und unterliegen keinem direkten Zugriff durch Dritte. Sie werden vielmehr vom individuellen Wissen, aktuellen Gefühlen und Motiven sowie von vorhandenen Fähigkeiten und Fertigkeiten gesteuert. Auch Regeln, Gebote und Verbote haben Einfluss. Die Beeinflussung des Verhaltens anderer, z. B. der Beschäftigten, kann deshalb nur über die gezielte Modifikation dieser Aspekte führen.

Des Weiteren werden die Wirkung eines einmaligen bewussten Auseinandersetzens mit den Gefahren in einer Arbeitssituation und ein daraus resultierendes natürliches Gefahrenbewusstsein bei den Beschäftigten deutlich überschätzt. Die Wahrscheinlichkeit, dass ein schwerer Arbeitsunfalles eintritt, ist, je nach Tätigkeit, relativ gering, wenn man es z. B. mit der Häufigkeit eines Verkehrsunfalles vergleicht. Erschwerend kommt hinzu, dass die menschliche Psyche dazu neigt, die Wahrscheinlichkeit von Gefahren oder Bedrohungen, die vermehrt auftreten, wie z. B. im betrieblichen Alltag, zu unterschätzen oder zu verdrängen. Es darf deshalb nicht grundsätzlich vorausgesetzt werden, dass die Beschäftigten sich instinktiv sicherheitsgerecht verhalten. Denn sie entwickeln nur durch das Wissen um eine Gefahr ein entsprechendes Gefahrenbewusstsein.

Bei Herausbildung sicherheitsgerechter Verhaltensweisen spielen Automatismen eine wichtige Rolle. Viele Aktivitäten, auch im betrieblichen Alltag, laufen ohne erkennbare willentliche oder äußere Steuerung und Kontrolle ab. Diese Stufen des Verhaltens entwickeln sich durch die häufige Wiederholung mit positiven Verstärkungen. Gelingt es, sicheres Verhalten, wie das Tragen von persönlicher Schutzausrüstung (PSA) oder die Nutzung von Sicherheitseinrichtungen, zu „automatisieren“, wird der Arbeitsschutz nachhaltig verbessert. Sicherheitswidrige Automatismen, die sich durch nicht



sanktionierte Regelverstöße und erlebte Vorteile über einen längeren Zeitraum entwickelt haben, können oft nicht über einfache Maßnahmen wie eine Kurzunterweisung verändert werden. Sie erfahren erst dann eine Korrektur, wenn Betroffene gezwungen sind, sich bewusst mit ihrem Verhalten auseinanderzusetzen und ein neues sicherheitsgerechtes Verhalten zu lernen. Positive Verstärkung kann zur Automatisierung von solchem Verhalten führen.

Weitere Informationen:

- *www.bghm.de – Webcode: 219 (Checkliste)*



Verkehrssicherheit

Wegeunfälle - Unfälle auf dem Weg von der und zur Arbeit, Dienstwegeunfälle – Unfälle auf Wegen im Auftrag des Arbeitgebers bzw. der Arbeitgeberin – machen einen wesentlichen Teil aller Arbeitsunfälle aus. Zusätzlich sind die Betriebe von Unfällen ihrer Beschäftigten im privaten Bereich betroffen. Wie oft muss man lesen, dass samstags nachts junge Menschen im Verkehr tödlich verunglückt sind?

Auf das Unfallgeschehen und die Risiken im Betrieb oder auf der Baustelle haben die Unternehmerinnen und Unternehmer durch ihre Führung und eine entsprechende Gestaltung der Arbeitsprozesse einen hohen Einfluss. In der Verkehrssicherheit entscheiden die Beschäftigten selbst über ihr akzeptiertes Risiko.

Fußwege, Wege, die mit dem Fahrrad oder auch dem Motorrad zurückgelegt werden, sind mit besonders hohen Risiken verbunden. Wege mit dem Pkw sind mit einem mittleren Risiko verbunden. Besonders sicher sind laut Statistik Busse und Bahnen.

Aber die Auswahl des Verkehrsmittels ist nicht der alleinige Risikofaktor. Die Art der Nutzung hat einen wesentlichen Einfluss auf das Risiko:

- Wird der Zebrastreifen verwendet?
- Welche Schuhe werden getragen?
- Wird gut sichtbare Kleidung getragen?
- Werden Radwege genutzt?
- Werden das Auto oder das Motorrad angemessen bewegt?
- Werden Zeitpuffer eingeplant?
- Werden die Verkehrsregeln eingehalten?
- Wie wird mit Alkohol, Drogen oder Medikamenten umgegangen?
- Wer steuert das Fahrzeug – der Verstand oder die Emotion?

...um nur einige Faktoren zu nennen.

Ein ganzheitlicher Präventionsansatz wird das Risikoverhalten auf Verkehrswegen positiv beeinflussen. Die BGHM unterstützt die Betriebe in der Verkehrssicherheitsarbeit:

- Bezuschussung von Fahrsicherheitstrainings für Pkw, Motorrad, Kleinlaster und Lkw
- Zuschuss zum Training „Fahr und Spar“
- Workshops mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen
- Seminare für Auszubildende
- Filme, Plakate, Stellwände usw.
- Exponate wie Rettungssimulator usw.

Sprechen Sie die für Ihren Betrieb zuständige Aufsichtsperson an.

Weitere Informationen:

- ***www.bghm.de – Webcode: 499***
- ***www.dvr.de***



Versicherungsschutz der nicht im Unternehmen Beschäftigten

Neben den kraft Gesetzes Versicherten (insbesondere Beschäftigte, § 2 Siebtes Sozialgesetzbuch – SGB VII) gibt es weitere Personen, die durch Regelung in der Satzung des zuständigen Unfallversicherungsträgers unter Versicherungsschutz stehen (können).

Die Berufsgenossenschaft Holz und Metall hat nach § 52 der Satzung folgende Personen versichert:

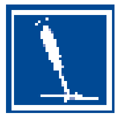
- Mitglieder von Prüfungsausschüssen
- zur Prüfung zugelassene Personen oder Teilnehmende an zusätzlichen Berufsschulungen/ähnliche Veranstaltungen
- Personen, die das Unternehmen besichtigen
- Personen, die sich in der Entwicklungshilfe engagieren
- Mitglieder des Aufsichtsrats, Beirats, Verwaltungsrats oder vergleichbarer Gremien des Unternehmens
- Angehörige der Unternehmer oder ihrer Beschäftigten
- Praktikanten
- Studierende während der Aus- und Fortbildung an Hochschulen (z. B. Doktoranden, Diplomanden)

Wichtig:

1. Diese Personen verkehren im Auftrag oder mit Zustimmung des Unternehmers/der Unternehmerin auf dem Betriebsgelände.
2. Versicherungsschutz besteht ausschließlich auf dem Betriebsgelände (die Wege vom und zum Unternehmen sind nicht über diese Regelung versichert).
3. Versicherungsschutz über die Satzungsbestimmung besteht nur dann, wenn die betreffende Person nicht nach anderen Vorschriften versichert ist (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII).

Weitere Informationen:

- ***www.bghm.de – Webcode: 671***



Vibrationen

Vibrationsbelastungen können nach mehrjähriger erheblicher Einwirkung zu Gesundheitsschädigungen an den Händen, Handgelenken, Ellenbogen, Schultern oder der Lendenwirbelsäule führen. Arbeitsbedingte chronische Erkrankungen durch gesundheitsschädigende Vibrationen können als Berufskrankheit anerkannt werden.

Durch Hand-Arm-Vibrationen verursachte Berufskrankheiten:

- BK 2103 „Erkrankungen durch Erschütterungen bei der Arbeit mit Druckluftwerkzeugen oder gleichartig wirkenden Werkzeugen oder Maschinen“
- BK 2104 „Vibrationsbedingte Durchblutungsstörungen an den Händen, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten zwingen, die für die Entstehung, Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich sind oder sein können“
- BK 2113 „Carpaltunnel-Syndrom“ (Druckschädigung des Nervus medianus im Carpaltunnel durch repetitive manuelle Tätigkeiten mit Beugung und Streckung der Handgelenke, durch erhöhten Kraftaufwand der Hände oder durch Hand-Arm-Schwingungen): Hand-Arm-Vibrationen sind einer von drei Risikofaktoren für die Entstehung eines CTS
- BK 2114 „Gefäßschädigung der Hand durch stoßartige Krafteinwirkung (Hypothenar-Hammer-Syndrom und Thenar-Hammer-Syndrom)“: Als mögliche Ursache für diese arbeitsbedingte Erkrankung an den Händen gelten auch Hand-Arm-Vibrationen

Durch Ganzkörper-Vibrationen verursachte Berufskrankheiten:

- BK 2110 „Bandscheibenbedingte Erkrankungen der Lendenwirbelsäule durch langjährige, vorwiegend vertikale Einwirkung von Ganzkörperschwingungen im



> Sitzen, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten zwingen, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich sind oder sein können“

Zur Verhinderung der oben genannten Gesundheitsschäden hat der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin gemäß §3 der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV) die Verpflichtung, die durch die Benutzung von handgehaltenen Maschinen (z. B. Bohrhämmer, Winkelschleifer) und Fahrzeugen (z. B. Gabelstapler) hervorgerufenen und auf den menschlichen Körper übertragenen mechanischen Schwingungen/Vibrationen im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung zu analysieren. Außerdem sind kombinierte Belastungen zu beachten, z. B. Hand-Arm-Vibrationen zusammen mit Kälte und Nässe oder hohen Greifkräften und Ganzkörper-Vibrationen bei gleichzeitigem Heben und Tragen schwerer Lasten.

Fachkundige müssen die Art, das Ausmaß und die Dauer der Exposition ermitteln. Unabhängig von der Höhe der Vibrationsexposition besteht die Forderung, Vibrationsbelastungen an Arbeitsplätzen zu vermeiden oder soweit wie möglich zu verringern (Minimierungsgebot). Werden Auslösewerte erreicht, sind die Beschäftigten zu informieren und über die Gefahren durch Vibrationen zu unterweisen. Bei Überschreitung der Auslösewerte ist ein Vibrationsminderungsprogramm aufzustellen und durchzuführen und den Beschäftigten muss eine arbeitsmedizinische Vorsorge nach dem Grundsatz G 46 angeboten werden. Werden die Expositionsgrenzwerte überschritten, müssen sofort Maßnahmen zur Vermeidung der Überschreitung ergriffen und eine regelmäßige Vorsorge der betroffenen Beschäftigten veranlasst werden.

Die konkrete Vorgehensweise bei der Gefährdungsbeurteilung, der Vibrationsmessung und der Ermittlung von Schutzmaßnahmen ist beispielsweise den Technischen Regeln zur Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (TRLV Vibrationen) zu entnehmen.

Weitere Informationen:

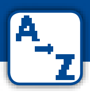
- ***www.bghm.de – Webcodes: 231, 455, 219 (Checkliste)***

Vorschriften- und Regelwerk der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung

Berufsgenossenschaften und Unfallkassen erlassen nach § 14 ff. SGB VII Unfallverhütungsvorschriften, deren verbindliche Einhaltung von den Präventionsdiensten überprüft wird. Unterhalb dieser Vorschriftenebene liegt ein umfassendes Regelwerk vor (z. B. DGUV Regeln, DGUV Informationen und DGUV Grundsätze), das die Unternehmerinnen/die Unternehmer und die Versicherten bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz unterstützt.

Dieses Regelwerk wird hauptsächlich von den Fachbereichen und Sachgebieten der DGUV entwickelt bzw. überarbeitet und z. B. durch branchenorientierte Schriften der Berufsgenossenschaft ergänzt.

Seit Mai 2014 haben sich die Systematik und die Nummerierung des DGUV-Regelwerks geändert, eine übersichtliche Darstellung der bisherigen und der neuen Nummern können Sie in der Übersichtsliste (Link s. u.) einsehen. Dabei erhalten die Schriften nicht nur neue Nummern und Kürzel, sondern sind thematisch auch den entsprechenden Fachbereichen der DGUV zugeordnet. So wurde z. B. aus der bisherigen BGI 544 „Metallbau-Montagearbeiten“ die DGUV Information 209-003 „Metallbau-Montagearbeiten“. Dabei steht



die 2 dafür, dass es sich bei der Schrift um eine Information handelt und die 09 für den zuständigen Fachbereich „Holz und Metall“. Die 003 ist eine ergänzende laufende Nummer der Schriften im Fachbereich Holz und Metall.

Weitere Informationen:

- *www.bghm.de – Webcodes: 292, 210 (Unfallverhütungsvorschriften),*
- *http://publikationen.dguv.de/dguv/udt_dguv_main.aspx?DCXPARTID=10005*
- *publikationen.dguv.de/dguv/xparts/documents/DGUV-Forum_4-13.pdf (Artikel zur Neunummerierung)*

Werkzeugmaschinen

Neue Werkzeugmaschinen müssen nach den Vorgaben der europäischen Maschinenrichtlinie 2006/42/EG gebaut sein. Diesen Sachverhalt prüft die Fachkraft für Arbeitssicherheit bei der Anlieferung der Maschinen. Die Schutzmaßnahmen und die mitgelieferten Unterlagen müssen den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen.

Altmaschinen bieten einen hohen Nutzen und genügen den Ansprüchen der modernen Fertigung, wenn sie den sicherheitstechnischen Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) entsprechen. Als Altmaschinen gelten jene, die vor 1995 ohne CE-Kennzeichnung nach der Maschinenrichtlinie in Verkehr gebracht wurden. In diesem Fall reicht die Aussage nicht, dass die Maschine nach der Unfallverhütungsvorschrift gebaut worden sei, denn in den Jahren vor 1993 hielt man sich nicht immer an die Beschaffenheitsanforderungen der damals geltenden Regeln. Die Schlussfolgerung, eine Maschine sei 1992 gebaut worden und genüge deshalb automatisch der Unfallverhütungsvorschrift VBG 5 („Kraftbetriebene Arbeits-

mittel“), ist nicht zulässig. Die Vorgaben von Abschnitt 2 der BetrSichV helfen bei der Prüfung.

Weitere Informationen:
- *www.bghm.de – Webcode: 465*



Zeitarbeit

Wer Zeitarbeit sicher nutzen will, muss den Einsatz sorgfältig vorbereiten und organisieren. Das Zeitarbeitspersonal ist genauso zu behandeln wie eigene Beschäftigte. Einen sicheren Weg für die Zusammenarbeit bietet der Abschluss eines Arbeitnehmerüberlassungsvertrages mit einem Zeitarbeitsunternehmen. Bestandteil dieses Vertrages sollte eine Arbeitsschutzvereinbarung sein.

Das bedeutet für die einzelnen Unternehmensbereiche:
Beschaffung:
- Bedarf intern ermitteln und Qualifikation/Befähigung der künftigen Beschäftigten festlegen
- Arbeitsbedingungen/Anforderungen/Tätigkeitsprofil mit betroffenen Abteilungen abklären und mit Zeitarbeitsfirma abstimmen (Gefährdungsbeurteilung nutzen)
- geeignete Zeitarbeitsfirma auswählen
- Überlassungsvertrag mit Arbeitsschutzvereinbarung abschließen
- Einsatz intern vorbereiten
- Einsatz nachbereiten

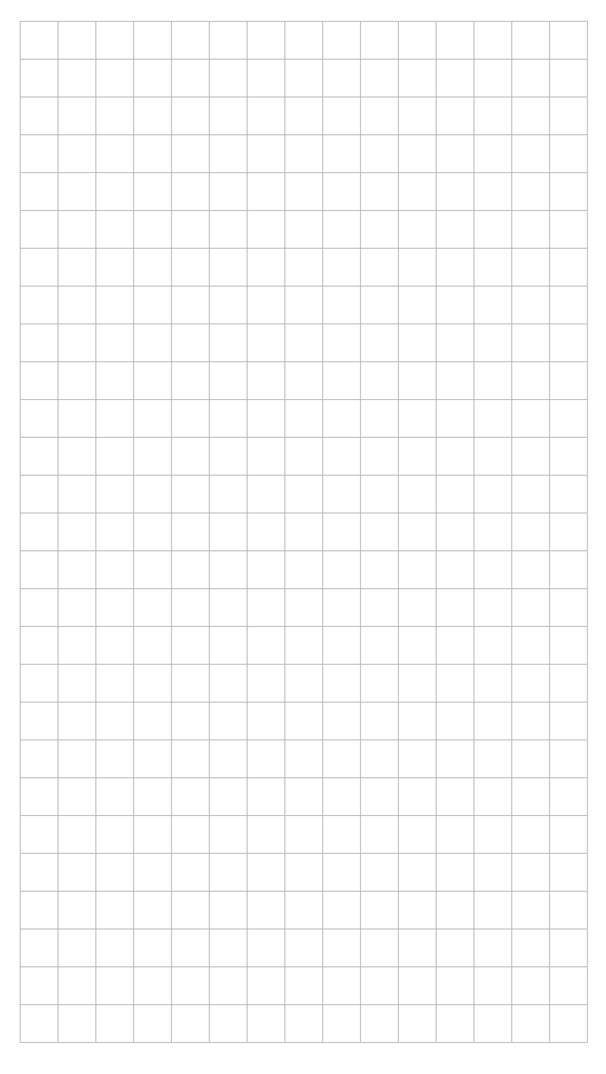
Betriebsrat:
- Informations- und Mitbestimmungsmöglichkeiten wahrnehmen (Einsatzbereiche, Eingliederung)



Fachkraft für Arbeitssicherheit/Betriebsärzte/-ärztinnen:
- bei Gefährdungsbeurteilung unterstützen
- zu erforderlichen Maßnahmen beraten
- arbeitsmedizinische Vorsorge festlegen

Vorgesetzte:
- Arbeitsplatz mit Disponenten besichtigen
- eigene Beschäftigte informieren
- Zeitarbeitspersonal in Arbeitsaufgabe einweisen sowie tätigkeits- und gefährdungsbezogen unterweisen

Weitere Informationen:
- *www.bghm.de – Webcodes: 239, 219 (Checkliste)*
- *DGUV Information 215-820 (bisher: BGI 5021 – „Zeitarbeit nutzen – sicher, gesund und erfolgreich“)*
- *www.vbg.de/zeitarbeit*
  VBG-Servicenummer: 0180 58247728
  (0,14 €/Min. aus dem Festnetz, Mobilfunk max. 0,42 €/Min.)



Berufsgenossenschaft Holz und Metall

Servicehotlines (kostenfrei)

Allgemeine Fragen: 0800 9990080-0
Mitgliedschaft und Beitrag: 0800 9990080-1
Arbeitsschutz: 0800 9990080-2
Heilbehandlung und Rehabilitation: 0800 9990080-3
Telefax:..06131 802-19400
E-Mail: ....service@bghm.de
Internet: ....www.bghm.de

Präventionsdienste der BGHM

Präventionsdienst Berlin

Innsbrucker Straße 26/27, 10825 Berlin
Telefon: 0800 9990080-2
Telefax:.. 030 75697-23450
E-Mail: ....pd-berlin@bghm.de

Präventionsdienst Bielefeld

Turnerstraße 5-9, 33602 Bielefeld
Telefon: 0800 9990080-2
Telefax:... 0521 52090-22482
E-Mail: ....pd-bielefeld@bghm.de

Präventionsdienst Bremen

Töferbohmstraße 10, 28195 Bremen
Telefon: 0800 9990080-2
Telefax:..0421 3097-28610
E-Mail: ....pd-bremen@bghm.de

Präventionsdienst Dessau
Raguhner Straße 49 b, 06842 Dessau-Roßlau
Telefon: 0800 9990080-2
Telefax: 0340 2525-26086
E-Mail: .... pd-dessau@bghm.de
Außenstelle Dresden
Zur Wetterwarte 27, 01109 Dresden
Außenstelle Leipzig
Elsterstraße 8 a, 04109 Leipzig

Präventionsdienst Dortmund
Semerteichstraße 98, 44263 Dortmund
Telefon: 0800 9990080-2
Telefax: 0231 4196-22750
E-Mail: .... pd-dortmund@bghm.de

Präventionsdienst Düsseldorf
Kreuzstraße 54, 40210 Düsseldorf
Telefon: 0800 9990080-2
Telefax: 06131 802-28430
E-Mail: .... pd-duesseldorf@bghm.de

Präventionsdienst Erfurt
Lucas-Cranach-Platz 2, 99097 Erfurt
Telefon: 0800 9990080-2
Telefax: 0361 65755-26700
E-Mail: .... pd-erfurt@bghm.de
Außenstelle Bad Hersfeld
Döllwiesen 14, 36282 Hauneck
Außenstelle Chemnitz
Nevoigtstraße 29, 09117 Chemnitz

Präventionsdienst Hamburg
Rothenbaumchaussee 145, 20149 Hamburg
Telefon: 0800 9990080-2
Telefax: 040 44112-25190
E-Mail: .... pd-hamburg@bghm.de
Außenstelle Rostock
Blücherstraße 27, 18055 Rostock

Präventionsdienst Hannover
Seligmannallee 4, 30173 Hannover
Telefon: 0800 9990080-2
Telefax: 0511 8118-19170
E-Mail: .... pd-hannover@bghm.de
Außenstelle Magdeburg
Ernst-Reuter-Allee 45, 39104 Magdeburg

Präventionsdienst Köln
Hugo-Eckener-Straße 20, 50829 Köln
Telefon: 0800 9990080-2
Telefax: 0221 56787-24682
E-Mail: .... pd-koeln@bghm.de

Präventionsdienst Mainz
Isaac-Fulda-Allee 18, 55124 Mainz
Telefon: 0800 9990080-2
Telefax: 06131 802-25800
E-Mail: .... pd-mainz@bghm.de

Präventionsdienst Mannheim/Saarbrücken
Standort Mannheim
Augustaanlage 57, 68028 Mannheim
Telefon: 0800 9990080-2
Telefax: 0621 3801-24900
E-Mail: .... pd-mannheim@bghm.de

Standort Saarbrücken
Koßmannstraße 48-52, 66119 Saarbrücken
Präventionsdienst
Telefon: 0800 9990080-2
Telefax: 0681 8509-23400
E-Mail: .... pd-mannheim@bghm.de

Präventionsdienst München
Am Knie 8, 81241 München
Telefon: 0800 9990080-2
Telefax: 089 17918-20700
E-Mail: .... pd-muenchen@bghm.de

Außenstelle Traunstein
Kernstraße 4, 83278 Traunstein

Präventionsdienst Nürnberg
Weinmarkt 9-11, 90403 Nürnberg
Telefon: 0800 9990080-2
Telefax: 0911 2347-23500
E-Mail: .... pd-nuernberg@bghm.de

Präventionsdienst Stuttgart
Vollmoellerstraße 11, 70563 Stuttgart
Telefon: 0800 9990080-2
Telefax: 0711 1334-25400
E-Mail: .... pd-stuttgart@bghm.de

Außenstelle Freiburg
Basler Straße 65, 79100 Freiburg

Bezirksverwaltungen der BGHM

Bezirksverwaltung Berlin

Innsbrucker Straße 26/27, 10825 Berlin

Telefon: 0800 9990080-3
Telefax: 030 75697-25240
E-Mail: .... bv-berlin@bghm.de

Bezirksverwaltung Dessau

Raguhner Straße 49 b, 06842 Dessau-Roßlau

Telefon: 0800 9990080-3
Telefax: 0340 2525-25093
E-Mail: .... bv-dessau@bghm.de

Außenstelle Dresden

Zur Wetterwarte 27, 01109 Dresden

Bezirksverwaltung Dortmund

Semerteichstraße 98, 44263 Dortmund

Telefon: 0800 9990080-3
Telefax: 0231 4196-22922
E-Mail: .... bv-dortmund@bghm.de

Bezirksverwaltung Erfurt

Lucas-Cranach-Platz 2, 99097 Erfurt

Telefon: 0800 9990080-3
Telefax: 0361 65755-22900
E-Mail: .... bv-erfurt@bghm.de

Bezirksverwaltung Hamburg/Bremen

Standort Hamburg

Rothenbaumchaussee 145, 20149 Hamburg

Telefon: 0800 9990080-3
Telefax: 040 44112-22440
E-Mail: .... bv-hamburg@bghm.de

Außenstelle Rostock
Blücherstraße 27, 18055 Rostock
Standort Bremen
Töferbohmstraße 10, 28195 Bremen
Telefon: 0800 9990080-3
Telefax: 0421 3097-23247
E-Mail: .... bv-bremen@bghm.de

Bezirksverwaltung Hannover/Bielefeld

Standort Bielefeld
Turnerstraße 5-9, 33602 Bielefeld
Telefon: 0800 9990080-3
Telefax: 0521 52090-28958
E-Mail: .... bv-bielefeld@bghm.de
Standort Hannover
Seligmannallee 4, 30173 Hannover
Telefon: 0800 999 0080-3
Telefax: 0511 8118-20666
E-Mail: .... bv-hannover@bghm.de

Bezirksverwaltung Köln/Düsseldorf

Standort Düsseldorf
Kreuzstraße 54, 40210 Düsseldorf
Telefon: 0800 9990080-3
Telefax: 0221 56787-22330
E-Mail: .... bv-duesseldorf@bghm.de
Standort Köln
Hugo-Eckener-Straße 20, 50829 Köln
Telefon: 0800 9990080-3
Telefax: 0221 56787-22330
E-Mail: .... bv-koeln@bghm.de

Bezirksverwaltung Mainz
Isaac-Fulda-Allee 18, 55124 Mainz
Telefon: 0800 9990080-3
Telefax: 06131 802-25000
E-Mail: .... bv-mainz@bghm.de
Außenstelle Saarbrücken
Koßmannstraße 48-52, 66119 Saarbrücken

Bezirksverwaltung München
Am Knie 8, 81241 München
Telefon: 0800 9990080-3
Telefax: 089 17918-11700
E-Mail: .... bv-muenchen@bghm.de

Bezirksverwaltung Nürnberg
Weinmarkt 9-11, 90403 Nürnberg
Telefon: 0800 9990080-3
Telefax: 0911 2347-29000
E-Mail: .... bv-nuernberg@bghm.de

Bezirksverwaltung Stuttgart
Vollmoellerstraße 11, 70563 Stuttgart
Telefon: 0800 9990080-3
Telefax: 0711 1334-24800
E-Mail: .... bv-stuttgart@bghm.de
Außenstelle Pforzheim
Schwarzwaldstraße 1 A, 75173 Pforzheim

Bildungsstätten der BGHM

Bildungsstätte Bad Bevensen

Uferallee 1, 29549 Bad Bevensen

Telefon: .... 05821 83 -0
Telefax: 05821 83-12432
E-Mail: ....badbevensen@bghm.de

Bildungsstätte Bad Wilsnack

Am Brink 1, 19336 Bad Wilsnack

Telefon: 038791 78-0
Telefax: 038791 78-42444
E-Mail: .... badwilsnack@bghm.de

Bildungsstätte Lengfurt

Spessartstraße 18, 97855 Triefenstein-Lengfurt

Telefon: 09395 879-0
Telefax: 09395 879-43161
E-Mail: ....lengfurt@bghm.de

Bildungsstätte Nümbrecht

Bitzenweg 15-23, 51588 Nümbrecht

Telefon: 02293 301-0
Telefax: 02293 301-112
E-Mail: .... nuembrecht@bghm.de

Bildungsstätte Schierke

Brockenstraße 56, 38879 Schierke

Telefon: 039455 89-0
Telefax: 039455 89-490
E-Mail: ....schierke@bghm.de

Bildungsstätte Schwelm

Bandwirkerweg 79, 58332 Schwelm
Telefon: 02336 402-0
Telefax: 02336 402-440
E-Mail: .... schwelm@bghm.de

Bildungsstätte Sennfeld

Auf der Höhe 1, 74740 Adelsheim-Sennfeld
Telefon: 06291 630-0
Telefax: 06291 630-44555
E-Mail: .... sennfeld@bghm.de

Lehrwerkstatt Erfurt

Zentrum für Sozialversicherung
Lucas-Cranach-Platz 2, 99097 Erfurt
Telefon: 0800 9990080-2
Lehrwerkstatt Stuttgart
Vollmoeller Str. 11, 70563 Stuttgart
Telefon: 0800 9990080-2

Berufsgenossenschaftliche Bildungsstätten Süddeutschland e.V.

Bildungsstätte Eppstein

Mendelssohnstraße 36, 65817 Eppstein/Taunus
Telefon: 06198 308-0
Telefax: 06198 308-105
E-Mail: .... eppstein@bg-bs.de

Bildungsstätte Illertissen

Hermann-Schramm-Str. 1, 89257 Illertissen
Telefon: 07303 162-0
Telefax: 07303 162-560
E-Mail: ....illertissen@bg-bs.de

Bildungsstätte Jößnitz

Feldstraße 8, 08547 Jößnitz

Telefon: 03741 563-0
Telefax: 03741 563-395
E-Mail: ....illertissen@bg-bs.de

Berufsgenossenschaftliches Schulungszentrum Stuttgart e. V.

Rohrer Straße 162, 70771 Leinfelden-Echterlingen

Telefon: 0711 97552-0
Telefax: 0711 97552-40
E-Mail: .... info@schulungszentrum-oberaichen.de

Gewerbliche Berufsgenossenschaften

Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie (BG RCI)

Kurfürsten-Anlage 62, 69115 Heidelberg

Telefon: 06221 5108-0
E-Mail: .... info@bgrci.de
Internet: ....www.bgrci.de

Berufsgenossenschaft Holz und Metall (BGHM)

Isaac-Fulda-Allee 18, 55124 Mainz
Hauptverwaltung
Postfach 3780, 55027 Mainz

Telefon: 0800 9990080-0
E-Mail: ....service@bghm.de
Internet: ....www.bghm.de

Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse (BG ETEM)

Gustav-Heinemann-Ufer 130, 50968 Köln

Telefon: 0221 3778-0
E-Mail: .... info@bgetem.de
Internet: .... www.bgetem.de

Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN)

Dynamostraße 7-11, 68165 Mannheim

Telefon: 0621 4456-0
E-Mail: .... info@bgn.de
Internet: .... www.bgn.de

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU)

Hildegardstraße 28-30, 10715 Berlin

Telefon: 030 85781- 0
E-Mail: .... info@bgbau.de
Internet: .... www.bgbau.de

Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik (BGHW)

M 5, 7, 68161 Mannheim

Telefon: 0621 183-0
E-Mail: .... direktion-mannheim@bghw.de
Internet: .... www.bghw.de

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG)

Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg

Telefon: 040 5146-0
E-Mail: .... kundendialog@vbg.de
Internet: .... www.vbg.de

Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft (BG Verkehr)

Ottenser Hauptstraße 54, 22765 Hamburg

Telefon: 040 3980-0
E-Mail: .... info@bg-verkehr.de
Internet: .... www.bg-verkehr.de

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)

Pappelallee 33/35/37, 22089 Hamburg

Telefon: 040 20207-0
E-Mail: ....online-redaktion@bgw-online.de
Internet: .... www.bgw-online.de

Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand

Anschriften der Unfallkassen, bundesweite Träger und gegliedert nach Bundesländern, unter www.dguv.de

DGUV Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung

Spitzenverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften und der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand

Internet: .... www.dguv.de

DGUV Berlin

Glinkastraße 40, 10117 Berlin-Mitte

Telefon: 030 2887638-00

DGUV Sankt Augustin
Alte Heerstraße 111, 53757 Sankt Augustin
Telefon: 02241 231-01

DGUV München
Fockensteinstraße 1, 81539 München
Telefon: 089 62272-0

Landesverbände der DGUV

Gemeinsamer Internet-Auftritt der Landesverbände:
www.dguv.de/landesverbaende

Landesverband Nordwest
Hildesheimer Straße 309, 30519 Hannover
Telefon: 0511 987 2277
E-Mail: .... lv-nordwest@dguv.de
Zuständigkeitsbereich: Niedersachsen, Bremen, Hamburg, Schleswig-Holstein, Sachsen-Anhalt

Landesverband Nordost
Fregestr. 44, 12161 Berlin
Telefon: 030 85105 5220
E-Mail: ....lv-nordost@dguv.de
Zuständigkeitsbereich: Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern

Landesverband West
Kreuzstraße 34, 40210 Düsseldorf
Telefon: 02241 231 5000
E-Mail: .... lv-west@dguv.de
Zuständigkeitsbereich: Nordrhein-Westfalen

Landesverband Mitte

Isaac-Fulda-Allee 18, 55124 Mainz

Telefon: 06131 60053 0

E-Mail: .... lv-mitte@dguv.de

Zuständigkeitsbereich: Hessen, Thüringen, Rheinland-Pfalz

Landesverband Südwest

Kurfürsten-Anlage 62, 69115 Heidelberg

Telefon: 06221 5108 0

E-Mail: ....lv-suedwest@dguv.de

Zuständigkeitsbereich: Baden-Württemberg, Saarland

Landesverband Südost

Fockensteinstraße 1, 81539 München

Telefon: 089 62272 300

E-Mail: .... lv-suedost@dguv.de

Zuständigkeitsbereich: Bayern, Sachsen

Fachbereiche der DGUV

Die Fachbereiche bilden das Kompetenz-Netzwerk Prävention der DGUV. Die Federführung eines Fachbereiches obliegt in der Regel jeweils einem Unfallversicherungsträger.

Fachbereich Bauwesen

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft – BG BAU

Hildegardstr. 29/30, 10715 Berlin

Telefon: 030 85781 609

E-Mail: ....fb-bauwesen@bgbau.de

Internet: ....www.bgbau.de

Fachbereich Bildungseinrichtungen
Unfallkasse Nordrhein-Westfalen
Sankt Franziskusstraße 146, 40470 Düsseldorf
Telefon: 0211 9024 1302
E-Mail: .... h.hundeloh@unfallkasse-nrw.de
Internet: .... www.unfallkasse-nrw.de

Fachbereich Energie, Textil, Elektro, Medienerzeugnisse (ETEM)
Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse
Gustav-Heinemann-Ufer 130, 50968 Köln
Telefon: 0221 3778 0
E-Mail: .... info@bgetem.de
Internet: .... www.bgetem.de

Fachbereich Erste Hilfe
Verwaltungs-Berufsgenossenschaft
Riemenschneiderstraße 2, 97072 Würzburg
Telefon: 040 5146 0
E-Mail: .... kundendialog@vbg.de
Internet: .... www.vbg.de

Fachbereich Feuerwehren, Hilfeleistungen, Brandschutz
Unfallkasse Baden-Württemberg
Augsburger Straße 700, 70329 Stuttgart
Telefon: 0711 9321 300
E-Mail: .... tim.pelzl@ukbw.de
Internet: .... www.uk-bw.de

Fachbereich Gesundheit im Betrieb

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV)
Alte Heerstraße 111, 53757 Sankt Augustin

Telefon: 02241 231 1379
E-Mail: .... fritz.bindzius@dguv.de
Internet: .... www.dguv.de

Fachbereich Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege

Berufsgenossenschaft Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege
Bonner Straße 337, 50968 Köln

Telefon: 0221 3772 5206
E-Mail: .... Tanja.Piel@bgw-online.de
Internet: .... www.bgw-online.de

Fachbereich Handel und Logistik

Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik
M 5,7, 68161 Mannheim

Telefon: 0621 183 0
E-Mail: .... hp.kany@bghw.de
Internet: .... www.bghw.de

Fachbereich Holz und Metall

Fachbereich Holz und Metall
c/o Berufsgenossenschaft Holz und Metall
Vollmoellerstraße 11, 70563 Stuttgart

Telefon: 0711 1334-14578
E-Mail: .... fb-holzundmetall@bghm.de
Internet: .... www.bghm.de

Fachbereich Nahrungsmittel

Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe
Dynamostr. 7-11, 68165 Mannheim

Telefon: 0621 4456 3434
E-Mail: .... Karl-Heinz.Grass@bgn.de
Internet: ....www.bgn.de

Fachbereich Organisation des Arbeitsschutzes

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
Alte Heerstr. 111, 53757 Sankt Augustin

Telefon: 02241 231 1322
E-Mail: ....stefan.dreller@dguv.de
Internet: .... www.dguv.de

Fachbereich Persönliche Schutzausrüstungen

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft
Hofkamp 84, 42103 Wuppertal

Telefon: 0202 398 5334
E-Mail: .... psa@bgbau.de
Internet: ....www.bgbau.de

Fachbereich Rohstoffe und chemische Industrie

Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie
Kurfürsten-Anlage 62, 69115 Heidelberg

Telefon: 06221 5108 21000
E-Mail: .... helmut.ehnes@bgrci.de
Internet: .... www.bgrci.de

Fachbereich Verkehr und Landschaft

Berufsgenossenschaft Transport und Verkehrswirtschaft
Ottenser Hauptstr.54, 22765 Hamburg

Telefon: 040 3980 1982
E-Mail: .... joachim.zander@bg-verkehr.de
Internet: .... www.bg-verkehr.de

Fachbereich Verwaltung

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft
Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg

Telefon: 040 5146 2627
E-Mail: .... sylke.neumann@vbg.de
Internet: .... www.vbg.de

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)
Weißensteinstraße 70-72, 34131 Kassel

Telefon: 0561 9359 0
Fax: 0561 9359 217
E-Mail .... poststelle@svlfg.de
Internet: .... www.svlfg.de

Berufsgenossenschaftliche Kliniken und Unfallbehandlungsstellen

Klinikverbund der gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (KUV)

Mittelstraße 51, 10117 Berlin

Telefon: 030 330960 200
E-Mail: .... info@k-uv.de
Internet: .... www.k-uv.de

Berufsgenossenschaftliches Unfallkrankenhaus Hamburg

Bergedorfer Straße 10, 21033 Hamburg

Telefon: 040 7306 0
E-Mail: .... mail@buk-hamburg.de
Internet: .... www.buk-hamburg.de

Berufsgenossenschaftliches Universitätsklinikum Bergmannsheil Bochum GmbH
Bürkle-de-la-Camp-Platz 1, 44789 Bochum
Telefon: 0234 302 0
E-Mail: ....bergmannsheil@bergmannsheil.de
Internet: .... www.bergmannsheil.de

Berufsgenossenschaftliche Unfallklinik Duisburg GmbH
Großenbaumer Allee 250, 47249 Duisburg
Telefon: 0203 7688 1
E-Mail: ....info@bgu-duisburg.de
Internet: ....www.bgu-duisburg.de

Berufsgenossenschaftliche Unfallklinik Frankfurt am Main
Friedberger Landstr. 430, 60389 Frankfurt am Main
Telefon: 069 475 0
E-Mail: .... info@bgu-frankfurt.de
Internet: .... www.bgu-frankfurt.de

Berufsgenossenschaftliche Unfallklinik Ludwigshafen
Ludwig-Guttmann-Str. 13, 67071 Ludwigshafen
Telefon: 0621 6810 0
E-Mail: ....info@bgu-ludwigshafen.de
Internet: ....www.bgu-ludwigshafen.de

Berufsgenossenschaftliche Unfallklinik Tübingen
Schnarrenbergstraße 95, 72076 Tübingen
Telefon: 07071 606 0
E-Mail: ....info@bgu-tuebingen.de
Internet: ....www.bgu-tuebingen.de

Berufsgenossenschaftliche Unfallklinik Murnau

Prof.-Küntscher-Straße 8, 82418 Murnau

Telefon: 08841 48 0
E-Mail: .... info@bgu-murnau.de
Internet: .... www.bgu-murnau.de

Unfallkrankenhaus Berlin

Warener Straße 7, 12683 Berlin

Telefon: 030 5681 0
E-Mail: .... service@ukb.de
Internet: .... www.ukb.de

Berufsgenossenschaftliche Kliniken Bergmannstrost

Merseburger Straße 165, 06112 Halle/Saale

Telefon: 0345 132 60
E-Mail: .... info@bergmannstrost.com
Internet: .... www.bergmannstrost.com

Klinik für Berufskrankheiten Bad Reichenhall

Münchner Allee 10, 83435 Bad Reichenhall

Telefon: 08651 601 0
E-Mail: .... bk-klinik@vbg.de
Internet: .... www.bgklinik-badreichenhall.de

Berufsgenossenschaftliche Klinik für Berufskrankheiten Falkenstein

Lauterbacher Straße 16, 08223 Falkenstein

Telefon: 03745 746 0
E-Mail: .... info@klinik-falkenstein.de
Internet: .... www.klinik-falkenstein.de

Unfallbehandlungsstelle der Berufsgenossenschaften Berlin e.V.
Hildegardstraße 28, 10715 Berlin
Telefon: 030 857714 0
E-Mail: .... info@ubs-berlin.de
Internet: .... www.ubs-berlin.de

BG Unfallambulanz und Rehazentrum Bremen
Industriestraße 3, 28199 Bremen
Telefon: 0421 598606 0
E-Mail: .... rehazentrum@bg-ubs-bremen.de
Internet: .... www.bg-ubs-bremen.de

Prüf- und Zertifizierungsstellen im DGUV Test

Institut für Arbeitsschutz der DGUV (IFA)
Prüf- und Zertifizierungsstelle im DGUV Test
Alte Heerstraße 111, 53757 Sankt Augustin
Telefon: 02241 231-2751
Fax: 02241 231-2234
E-Mail: .... ifa@dguv.de
Internet: .... www.dguv.de/ifa
Benannte Stelle der EU, Kennnummer: 0121

DGUV Test Prüf- und Zertifizierungsstelle
Institut für Arbeit und Gesundheit der DGUV (IAG)
Königsbrücker Landstraße 2, 01109 Dresden
Telefon: 0351 457-1922
Fax: 0351 457-1525
E-Mail: .... iag@dguv.de
Internet: .... www.dguv.de/iag

DGUV Test Prüf- und Zertifizierungsstelle
Fachbereich Bauwesen
Landsberger Straße 309, 80687 München

Telefon: 089 8897-858
Fax: 0800 668838470
E-Mail: ....praev-dguv-test@bgbau.de
Internet: ....www.bgbau.de

Benannte Stelle der EU, Kennnummer: 0515

DGUV Test Prüf- und Zertifizierungsstelle
Fachbereich Handel und Logistik
Niebuhrstraße 5, 53113 Bonn

Telefon: 0228 5406-5871
Fax: 0228 5406-5897
E-Mail: .... fbhl@bghw.de
Internet: .... www.dguv.de/fbhl.de

DGUV Test Prüf- und Zertifizierungsstelle Druck und Papierverarbeitung
Fachbereich Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse
Rheinstraße 6 - 8, 65185 Wiesbaden

Telefon: 0611 131-8219
Fax: 0611 131-8155
E-Mail: .... pruefstelle-dp@bgetem.de
Internet: ....www.bgetem.de

Benannte Stelle der EU, Kennnummer: 0739

DGUV Test Prüf- und Zertifizierungsstelle Elektrotechnik
Fachbereich Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse
Gustav-Heinemann-Ufer 130, 50968 Köln

Telefon: 0221 3778-6301
Fax: 0221 3778-6322
E-Mail: .... pruefstelle-et@bgetem.de
Internet: ....www.bgetem.de

Benannte Stelle der EU, Kennnummer: 0340

DGUV Test Prüf- und Zertifizierungsstelle Holz
Fachbereich Holz und Metall
Vollmoellerstraße 11, 70563 Stuttgart

Telefon: 0711 1334-11171
Fax: 0711 1334-21171
E-Mail: .... pz-holz.fbhm@bghm.de
Internet: www.dguv.de/fb-holzundmetall/pruefstellen/holz

Benannte Stelle der EU, Kennnummer: 0392

DGUV Test Prüf- und Zertifizierungsstelle Maschinen und Fertigungsautomation
Fachbereich Holz und Metall
Isaac-Fulda-Allee 18, 55124 Mainz

Telefon: 06131 802-11442
Fax: 06131 802-11600
E-Mail: .... pz-mf.fbhm@bghm.de
Internet: www.dguv.de/fb-holzundmetall/pruefstellen/masch_fert

Benannte Stelle der EU, Kennnummer: 0697

DGUV Test Prüf- und Zertifizierungsstelle Hebezeuge, Sicherheitskomponenten und Maschinen
Fachbereich Holz und Metall
Kreuzstr. 45, 40210 Düsseldorf

Telefon: 0211 8224-16910
Fax: 0211 8224-26910
E-Mail: .... pz-hsm.fbhm@bghm.de
Internet: www.dguv.de/fb-holzundmetall/pruefstellen/hebezeuge

Benannte Stelle der EU, Kennnummer: 0393

DGUV Test Prüf- und Zertifizierungsstelle Oberflächentechnik und Anschlagmittel Fachbereich Holz und Metall

Seligmannallee 4, 30173 Hannover

Telefon: 05 11 81 18-16508
Fax: 05 11 81 18-11450
E-Mail: .... pz-oa.fbhm@bghm.de
Internet: www.dguv.de/fb-holzundmetall/pruefstellen/oberfl_anschlag

DGUV Test Prüf- und Zertifizierungsstelle Nahrungsmittel und Verpackung Fachbereich Nahrungsmittel

Dynamostraße 7 - 11, 68165 Mannheim
Telefon: 0621 4456-3430
Fax: 0800 197755316625
E-Mail: .... maschinensicherheit@bgn.de
Internet: .... www.pz.bgn.de

Benannte Stelle der EU, Kennnummer: 0556

DGUV Test Prüf- und Zertifizierungsstelle Fachbereich Persönliche Schutzausrüstungen

Zwengenberger Straße 68, 42781 Haan

Telefon: .... 02129 576 - 431
Fax: .... 02129 576 - 400
E-Mail: .... psa-zs@bgbau.de
Internet: .... www.zs-bgbau.de

Benannte Stelle der EU, Kennnummer: 0299

DGUV Test Prüf- und Zertifizierungsstelle Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft
Dienststelle Schiffssicherheit

Brandstwiete 1, 20457 Hamburg

Telefon: 040 36137-220
Fax: 040 36137-204
E-Mail: .... schiffssicherheit@bg-verkehr.de
Internet: .... www.deutsche-flagge.de

Benannte Stelle der EU, Kennnummer: 0736

DGUV Test Prüf- und Zertifizierungsstelle
Fachbereich Rohstoffe und chemische Industrie

Theodor-Heuss-Straße 160, 30853 Langenhagen

Telefon: 06221 5108-29501
Fax: 06221 5108-29189
E-Mail: .... pruefstelle@bgrci.de
Internet: .... www.bgrci.de

Benannte Stelle der EU, Kennnummer: 0418

DGUV Test Prüf- und Zertifizierungsstelle
Fachbereich Verkehr und Landschaft

Ottenser Hauptstraße 54, 22765 Hamburg

Telefon: 040 3980-1986
Fax: 040 3980-1999
E-Mail: .... pruefstelle@bg-verkehr.de
Internet: .... www.bg-verkehr.de/pruefstelle

Benannte Stelle der EU, Kennnummer: 0417

Geschäftsstelle DGUV Test

Königsbrücker Landstraße 2, 01109 Dresden

Telefon: 0351 457-2212
Fax: 0351 457-2215
E-Mail: .... dguv-test@dguv.de
Internet: .... www.dguv.de/dguv-test

Forschungsinstitute und Prüfstellen für weitere Prüfungen

BAM Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung

Unter den Eichen 87, 12205 Berlin

Telefon: 030 8104 0
E-Mail: .... info@bam.de
Internet: .... www.bam.de

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA)

Friedrich-Henkel-Weg 1-25, 44149 Dortmund

Telefon: 0231 9071 0
E-Mail: .... poststelle@baua.bund.de
Internet: .... www.baua.de

DVS – Deutscher Verband für Schweißen und verwandte Verfahren e.V

Aachener Straße 172, 40223 Düsseldorf

Telefon: 0211 1591 0
E-Mail: .... info@dvs-hg.de
Internet: .... www.die-verbindungs-spezialisten.de

Forschungsgesellschaft für angewandte Systemsicherheit und Arbeitsmedizin e. V.

Dynamostr. 7-11, 68165 Mannheim

Telefon: 0621 4456 3400
E-Mail: .... isabel.dienstbuehl@fsa.de
Internet: .... www.fsa.de

Forschungsstelle für sicherheitsgerechte Konstruktion Bergische Universität – GHS

Gaußstr. 20, 42119 Wuppertal

Telefon: 0202 439 0
Internet.. www.uni-wuppertal.de

IBExU - Institut für Sicherheitstechnik GmbH
Fuchsmühlenweg 7, 09599 Freiberg
Telefon: 03731 3805-0
E-Mail: .... post@ibexu.de
Internet: .... www.ibexu.de

Institut für Gefahrstoff-Forschung (IGF) der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie
Waldring 97, 44789 Bochum
Telefon: 06221 510829801
E-Mail: .... igf@bgrci.de
Internet: .... www.igf-bbg.de

Institut für Prävention und Arbeitsmedizin der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung
Institut der Ruhr-Universität Bochum (IPA)
Bürkle-de-la-Camp-Platz 1, 44789 Bochum
Telefon: 0234 3024 505
E-Mail: .... bruening@ipa-dguv.de
Internet: .... www.ipa.ruhr-uni-bochum.de

Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse
Institut zur Erforschung elektrischer Unfälle
Gustav-Heinemann-Ufer 130, 50968 Köln
Telefon: 0221 3778 6141
E-Mail: .... institut@bgetem.de
Internet: .... www.bgetem.de

Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB)
Bundesallee 100, 38116 Braunschweig
Telefon: 0531 592 0
E-Mail: .... info@ptb.de
Internet: .... www.ptb.de

Verzeichnis der Giftinformationszentren der Bundesrepublik Deutschland

(Stand: Januar 2015)

Berlin

Giftnotruf der Charité CBF, Haus VIII,
Hindenburgdamm 30, 12203 Berlin

Telefon: ....030 19240 (Notruf)
Fax... .... 030 30 686 799
E-Mail: ....mail@giftnotruf.de
Internet: .... www.giftnotruf.de

Bonn

Informationszentrale gegen Vergiftungen
Zentrum für Kinderheilkunde Universitätsklinikum Bonn
Adenauerallee 119, 53113 Bonn

Telefon: ....0228 19240 (Notruf)
Fax:....................................... 0228 287-33278 oder -33314
E-Mail: .... gizbn@ukb.uni-bonn.de
Internet: ....www.gizbonn.de

Erfurt

Gemeinsames Giftinformationszentrum der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen (GGIZ)
Nordhäuser Str. 74, 99089 Erfurt

Telefon: 0361 730 730
Fax:... 0361 730 7317
E-Mail: ....ggiz@ggiz-erfurt.de
Internet: ....www.ggiz-erfurt.de

Freiburg
Zentrum für Kinder- und Jugendmedizin
Vergiftungs-Informations-Zentrale
Mathildenstraße 1, 79106 Freiburg

Telefon: .... 0761 19240 (Notruf)
Fax:..0761 270 44570
E-Mail: .... giftinfo@uniklinik-freiburg.de
Internet: ....www.giftberatung.de

Göttingen
Giftinformationszentrum-Nord der Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein (GIZ-Nord)
Universitätsmedizin Göttingen – Georg-August-Universität
Robert-Koch-Str. 40, 37075 Göttingen

Telefon: ....0551 19 240 (Notruf)
Fax:... 0551 38 31 88 1
E-Mail: .... giznord@giz-nord.de
Internet: ....www.giz-nord.de

Homburg
Informations- und Beratungszentrum für Vergiftungsfälle
Klinik für Kinder- und Jugendmedizin
Universitätsklinikum des Saarlandes
Gebäude 9, Kirrberger Straße 100, 66421 Homburg/Saar

Telefon: ....06841 19240 (Notruf)
Fax: 06841 1621109
E-Mail: ....giftberatung@uniklinikum-saarland.de
Internet: .... www.uniklinikum-saarland.de/giftzentrale

Mainz

Giftinformationszentrum (GIZ) der Länder Rheinland-Pfalz und Hessen
Klinische Toxikologie, Universitätsklinikum
Langenbeckstr. 1, 55131 Mainz

Telefon: .... 06131 19240 (Notruf);
06131-23 24 66 (Infoline)
Fax: 06131 23 2468
Email: .... mail@giftinfo.uni-mainz.de
Internet: .... www.giftinfo.uni-mainz.de/

München

Giftnotruf München
Toxikologische Abteilung der II. Med. Klinik und Poliklinik, rechts der Isar der Technischen Universität München
Ismaninger Str. 22, 81675 München

Telefon: .... 089 19240 (Notruf)
Fax: 089 4140 2467
E-Mail: .... tox@lrz.tu-muenchen.de
Internet: .... www.toxinfo.med.tum.de

Nürnberg

Giftnotrufzentrale Nürnberg
Medizinische Klinik II, Klinikum Nürnberg,
Universität Nürnberg
Professor-Ernst-Nathan-Straße 1, 90419 Nürnberg

Telefon: .... 0911 398 2451 (Notruf)
Fax: 0911 398 22192
Internet: .... www.giftinformation.de

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und weitere behördliche Institutionen

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)
Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin (Mitte)

Telefon: 030 18527 0
E-Mail: .... info@bmas.bund.de
Internet: .... www.bmas.de

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)
Rochusstraße 1, 53123 Bonn

Telefon: 0228 99527 0
E-Mail: .... info@bmas.bund.de
Internet: .... www.bmas.de

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA)

Friedrich-Henkel-Weg 1-25, 44149 Dortmund

Telefon: 0231 9071 0
E-Mail: .... poststelle@baua.bund.de
Internet: .... www.baua.de

Informationsnetzwerk „Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz in Deutschland“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS)

Focal Point Germany
Rochusstraße 1, D-53123 Bonn

Telefon: 0228 527 2221
Internet: .... de.osha.eu.int

Bundesversicherungsamt (BVA)

Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

Telefon: 0228 619 0
E-Mail: .... poststelle@bva.de
Internet: .... www.bva.de

Umweltbundesamt

Wörlitzer Platz 1, 06844 Dessau-Roßlau

Telefon: 0340 2103 0
E-Mail: .... buergerservice@uba.de
Internet: .... www.umweltbundesamt.de

Verbände und Vereinigungen

BDA Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Breite Straße 29, 10178 Berlin

Telefon: 030 2033 0
E-Mail: .... bda@arbeitgeber.de
Internet: .... www.arbeitgeber.de

BDA – Fachverbände (Auswahl)

Zentralverband des Deutschen Handwerks
Mohrenstraße 20/21, 10117 Berlin

Telefon: 030 206190
E-Mail: .... info@zdh.de
Internet: ....www.zdh.de

Hauptverband der Deutschen Holzindustrie und Kunststoffe verarbeitenden Industrie und verwandter Industrie und Wirtschaftszweige e. V. (HDH)
Flutgraben 2, 53604 Bad Honnef

Telefon: 02224 93 77 0
E-Mail: .... info@holzindustrie.de
Internet: .... www.holzindustrie.de

Gesamtmetall
Die Arbeitgeberverbände der Metall- und Elektroindustrie
Voßstraße 16, 10117 Berlin

Telefon: 030 55150 0
E-Mail: ....info@gesamtmetall.de
Internet: .... www.gesamtmetall.de

Deutsche Säge- und Holzindustrie Bundesverband e. V. (DeSH)
Dorotheenstraße 54, 10117 Berlin

Telefon: 030 22 32 04 90
E-Mail:...info@saegeindustrie.de
Internet: .... www.saegeindustrie.de

Arbeitgeberverband Stahl e. V.
Uerdinger Straße 56, 40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 454720
E-Mail: ....info@agvstahl.de
Internet: .... www.agvstahl.de

Verbände der Wirtschaft (Auswahl)

Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. (BDI)

Breite Straße 29, 10178 Berlin

Telefon: 030 2028 0
E-Mail: .... info@bdi.eu
Internet: .... www.bdi.eu

Verband der Automobilindustrie e. V. (VDA)

Behrenstr. 35, 10117 Berlin

Telefon: 030 897842 0
E-Mail: .... info@vda.de
Internet: .... www.vda.de

Bundesverband der Deutschen Gießerei-Industrie (BDG)

Hansaallee 203, 40549, 40237 Düsseldorf

Telefon: 0211 6871 0
E-Mail: .... info@bdguss.de
Internet: .... www.bdguss.de

Wirtschaftsvereinigung Kunststoff (WVK)

Kaiser-Friedrich-Promenade 43, 61348 Bad Homburg

Telefon: 06172 9266 61
E-Mail: .... info@wv-kunststoff.org
Internet: .... www.wv-kunststoff.org

VDMA Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e. V.

Lyoner Strasse 18, 60528 Frankfurt/Main

Telefon: 069 6603 0
E-Mail: .... kommunikation@vdma.org
Internet: .... www.vdma.org

WSM Wirtschaftsverband Stahl- und Metallverarbeitung e. V.

Uerdinger Str. 58-62, 40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 957868 22
E-Mail: .... info@wsm-net.de
Internet: .... www.wsm-net.de

Verband für Schiffbau und Meerestechnik e. V.

Steinhöft 11, 20459 Hamburg

Telefon: 040 2801 52 0
E-Mail: .... info@vsm.de
Internet: .... www.vsm.de

Wirtschaftsvereinigung Stahl

Stahl-Zentrum
Sohnstraße 65, 40237 Düsseldorf

Telefon: 0211 6707 0
Internet: .... www.stahl-online.de

Wirtschaftsverband Stahlbau und Energietechnik e. V. (SET)

Sternstraße 36, 40479 Düsseldorf

Telefon: 0211 4987092
E-Mail: .... info@set-online.de
Internet: .... www.set-online.de

Verband der TÜV e. V. (VdTÜV)

Friedrichstraße 136, 10117 Berlin

Telefon: 030 760095 400
E-Mail: .... berlin@vdtuev.de
Internet: .... www.vdtuev.de

Arbeitnehmerverbände

Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)

Bundesvorstand
Henriette-Herz-Platz 2, 10178 Berlin

Telefon: 030 240 60 0
E-Mail: .... info.bvv@dgb.de
Internet: .... www.dgb.de

Gewerkschaften im DGB

IG Bauen-Agrar-Umwelt

Olof-Palme-Str. 19, 60439 Frankfurt am Main

Telefon: 069 95737 0
E-Mail: .... presse@igbau.de
Internet: .... www.igbau.de

IG Bergbau, Chemie, Energie

Königsworther Platz 6, 30167 Hannover

Telefon: 0511 7631 0
E-Mail: .... info@igbce.de
Internet: .... www.igbce.de

EVG – Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft

Weilburger Str. 24, 60326 Frankfurt am Main

Telefon: 069 7536236
E-Mail: .... frankfurt@evg-online.org
Internet: .... www.evg-online.org

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft

Reifenberger Str. 21, 60489 Frankfurt am Main

Telefon: 069 78973 0
E-Mail: .... info@gew.de
Internet: .... www.gew.de

IG Metall
Wilhelm-Leuschner-Straße 79, 60329 Frankfurt am Main
Telefon: 069 6693 0
E-Mail: .... internet@igmetall.de
Internet: .... www.igmetall.de

Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten
Haubachstr. 76, 22765 Hamburg
Telefon: 040 38013 0
E-Mail: ....hauptverwaltung@ngg.net
Internet: .... www.ngg.net

Gewerkschaft der Polizei
Stromstraße 4, 10555 Berlin
Telefon: 030 399921 0
E-Mail: ....gdp-bund-berlin@gdp.de
Internet: ....www.gdp.de

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Paula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin
Telefon: 030 6956 0
E-Mail: .... info@verdi.de
Internet: .... www.verdi.de

Betriebsärzte

Betriebsärztliche Dienste in Deutschland. Eine fortlaufend aktualisierte Liste finden Sie auf der Internetseite der GQB.

GQB mbH – Gesellschaft zur Qualitätssicherung in der betriebsärztlichen Betreuung mbH

Geschäftsstelle
Friedrich-Eberle-Straße 4a, 76227 Karlsruhe

Telefon: 0721 933818 2
E-Mail: .... info@gqb.de
Internet: .... www.gqb.de

Verband deutscher Betriebs- und Werksärzte e. V. (VDBW) Berufsverband Deutscher Arbeitsmediziner

Geschäftsstelle
Friedrich-Eberle-Straße 4a, 76227 Karlsruhe

Telefon: 0721 9338 180
E-Mail: .... info@vdbw.de
Internet: .... www.vdbw.de

Deutsche Gesellschaft für Arbeitsmedizin und Umweltmedizin e. V. (DGAUM)

Geschäftsstelle
Schwanthaler Straße 73 b, 80336 München

Telefon: 089/330 396-0
E-Mail: .... gs@dgaum.de
Internet: .... www.dgaum.de

Bundesverband selbstständiger Arbeitsmediziner und freiberuflicher Betriebsärzte (BsAfB)
Geschäftsstelle
Petersburger Straße 94, 10247 Berlin
Telefon: 030 420824799
E-Mail: .... info@bsafb.de
Internet: .... www.bsafb.de

Sicherheitstechnische Dienste

Eine fortlaufend aktualisierte Liste finden Sie auf der Internetseite der GQA.

GQA Gesellschaft für Qualität im Arbeitsschutz mbH
Schiersteiner Straße 39, 65187 Wiesbaden
Telefon: 0611 15755 30
E-Mail: .... info@gqa.de
Internet: .... www.gqa.de

Bundesverband freiberuflicher Sicherheitsingenieure und überbetrieblicher Dienste e. V. (BFSI)
Bundesgeschäftsstelle
Oberdreisbach-Höhe 14, 53804 Much
Telefon: 02245 6008246
E-Mail: .... ao@baulinks.de
Internet: .... www.baulinks.de

Fachvereinigung Arbeitssicherheit e. V. (FASI)

Fachvereinigung Arbeitssicherheit e. V. (VDGAB/VDRI/VDSI)

Geschäftsstelle
Schiersteiner Straße 39, 65187 Wiesbaden

Telefon: 0611 15755 0
E-Mail: .... geschaeftsstelle@fasi.de
Internet: .... www.fasi.de

Verein Deutscher Gewerbeaufsichtsbeamter e. V. (VDGAB)

Dipl.-Ing. Heinz-Bernd Hochgreve
c/o Landesinstitut für Gesundheit und Arbeit des Landes NRW
Ulenbergstraße 127 - 131, 40225 Düsseldorf

Telefon: 0211 3101 1150
E-Mail: .... info@VDGAB.de
Internet: .... www.vdgag.de

Verein Deutscher Revisions-Ingenieure e. V. (VDRI)

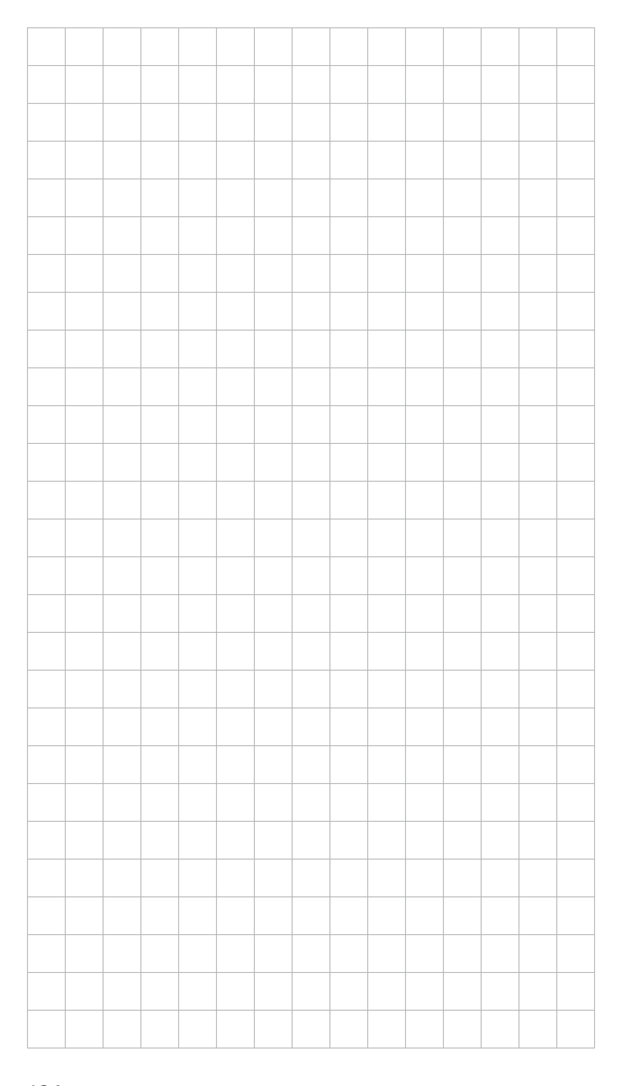
Information und Öffentlichkeitsarbeit
c/o BG Bau, Hildesheimer Straße 309, 30519 Hannover

Telefon: 06131 802 16234
E-Mail: .... info@vdri.de
Internet: .... www.vdri.de

Verband für Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz bei der Arbeit (VDSI)

Geschäftsstelle
Schiersteiner Straße 39, 65187 Wiesbaden

Telefon: 0611 15755 0
E-Mail: .... geschaeftsstelle@vdsi.de
Internet: .... www.vdsi.de



Standorte der BGHM



So erreichen Sie die BG Holz und Metall:

Internet	**www.bghm.de**
BGHM-Servicehotline	**0800 999 0080-0**

Berufsgenossenschaft
Holz und Metall

Internet: www.bghm.de
kostenfreie Servicehotline: 0800 999 0080-0